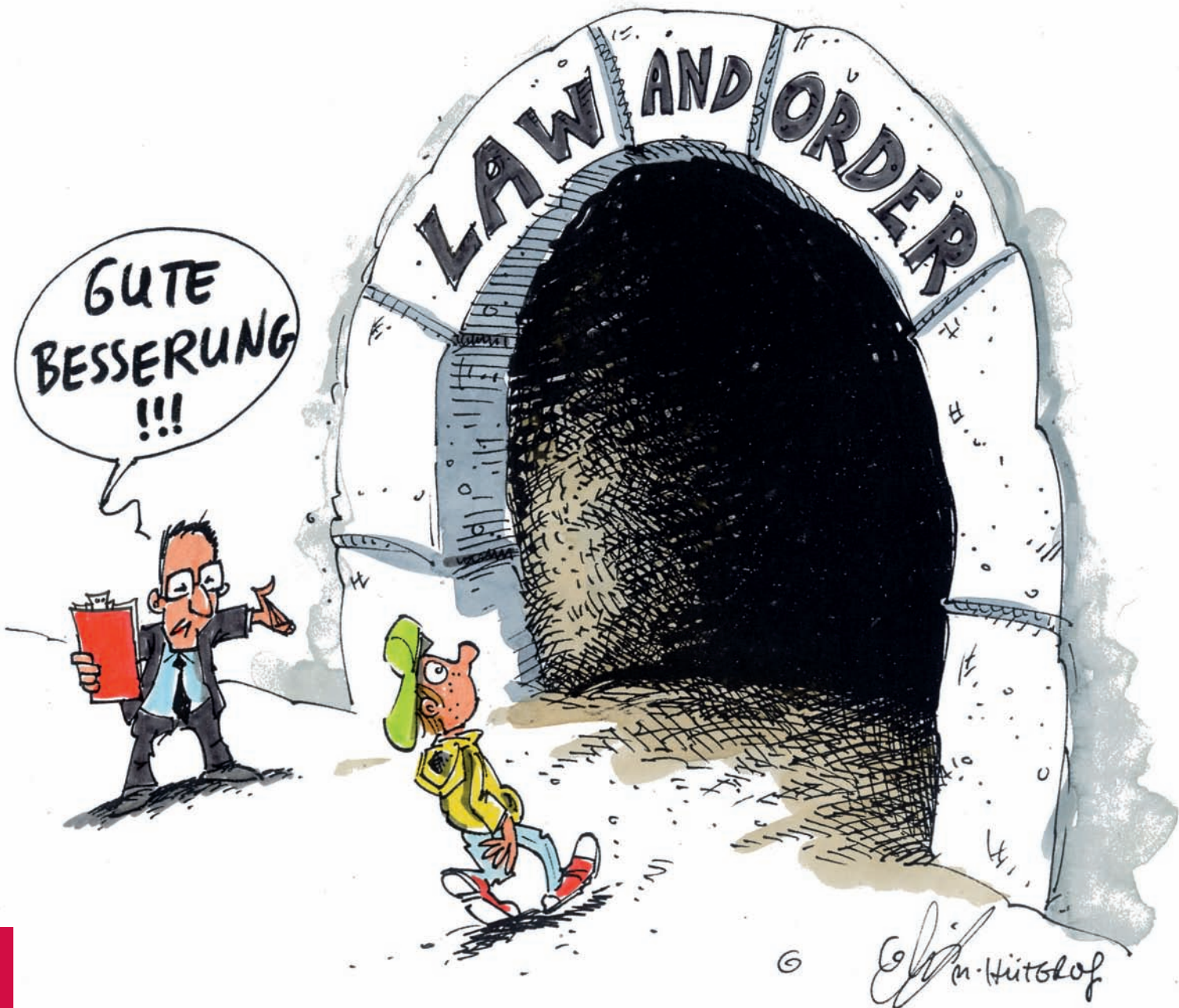


informationen

ANALYSEN | MATERIALIEN | ARBEITSHILFEN ZUM JUGENDSCHUTZ



Härter durchgreifen?

Zur Debatte über die
Verschärfung des
Jugendgerichtsgesetzes

Prof. Dr. Wolfgang Heinz

Härtere Sanktionen im Jugendstrafrecht =
weniger Jugendkriminalität?

Christian von Wolffersdorff

Abschied von der Resozialisierung?

Bernd Klippstein

Erziehen statt einsperren
Zuwendung statt Strafe

Prof. Dr. Wolfgang Heinz

Härtere Sanktionen im Jugendstrafrecht = weniger Jugendkriminalität!

Stimmt diese Gleichung?

Christian von Wolffersdorff

Abschied von der Resozialisierung?

Über die Sehnsucht nach Disziplin, Erziehungscamps
und die Verachtung für „Kuschelpädagogen“

Bernd Klippstein

Erziehen statt einsperren – Zuwendung statt Strafe

Der mögliche Beitrag der Strafjustiz
zum adäquaten Umgang mit Täter/innen

Aus der Praxis für die Praxis

Fritz Sperth

Welchen Beitrag kann die (Haupt-)Schule
im Bereich Gewaltprävention leisten?

Angela von Manteuffel

Integrationsmanagement im Projekt Chance
im CJD Creglingen – und dann...

Jutta Barthel

Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich in Frankfurt

Medien und Materialien

Termine

Aus der Arbeit der ajs

Herausgeber:
Präsidium der Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Marion von Wartenberg
Brigitte von Dungen
Christoph Renz
Angela Blonski
Bernd Hausmann

Redaktion:
Elisabeth Gropper (verantw.)
Elke Sauerteig
Ursula Arbeiter

Unter Mitarbeit der Fachreferent/innen:
Bernhild Manske-Herlyn, Barbara Tilke,
Lothar Wegner

Die mit Namen versehenen Beiträge geben
die Meinung des Autors/der Autorin wieder.

Alle Rechte sind vorbehalten,
Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung
der Aktion Jugendschutz gestattet.

Konto: Bank für Sozialwirtschaft
(BLZ 601 205 00) Konto-Nr. 8 701 800

Bezugspreis: Einzelheft € 3,00, Abonnement
€ 7,50 jährlich inkl. MwSt. und Versand

Auflage: 8.500

Erscheinungsweise: 3 x jährlich

Titelbild: Illustration von Michael Hüter

Layout: *Kreativ plus*
Gesellschaft für Werbung
und Kommunikation mbH
Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart
www.kreativplus.com

Druck: Offizin Chr. Scheufele GmbH & Co. KG
Tränkestraße 17, 70597 Stuttgart

Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg
Jahnstraße 12, 70597 Stuttgart-Degerloch
Tel. (07 11) 2 37 37- 0
Fax (07 11) 2 37 37- 30
info@ajs-bw.de, www.ajs-bw.de



Liebe Leserinnen und Leser,

brauchen wir ein schärferes Jugendstrafrecht? Wird dadurch Kriminalität von Jugendlichen eingedämmt? Steigt die Jugendkriminalität wirklich? Was

bringt Gewalttäter/innen herunter von „der schiefen Bahn“? Ist da mehr zu erwarten, als das schwarze Loch auf dem Titelbild ahnen lässt? Und wie sieht der Beitrag von Jugendhilfe und Schule aus: Wie werden Kinder und Jugendliche darin unterstützt, sich in die Gesellschaft zu integrieren, Interessen durchzusetzen und Regeln anzuerkennen? Mit diesen Fragen befasst sich die vorliegende Ausgabe der ajs-informationen.

Zum Jahreswechsel 2007/2008 schwappte eine neue Welle der öffentlichen Debatte um Jugendgewalt über die Nation. „Nichts Neues, das kommt periodisch immer wieder vor“, könnte man entdramatisierend einwenden, wenn nicht wiederholt mit falschen Informationen bzw. fragwürdig ausgelegten Daten ein Klima der Angst und Verunsicherung geschürt würde. Die Folge: Das in weiten Kreisen der Bevölkerung von Kriminologen so genannte „subjektive Sicherheitsempfinden“ schlägt um in ein Unsicherheitsempfinden. Spektakuläre – und zweifellos schreckliche – Vorfälle wie die Gewalt zweier junger Männer gegen einen Rentner in einem Münchner U-Bahnhof werden genutzt, um die besondere Gefährdung durch Migranten zu betonen (vgl. unsere Stellungnahme auf www.ajs-bw.de).

Bevor sich diese Stimmung auch in den Kreisen pädagogischer Fachkräfte verbreitet, lassen wir Experten zu Wort kommen, um Antworten auf die oben gestellten Fragen zu finden.

Dem Gewalthandeln von Jugendlichen den Boden zu entziehen bedeutet vor allem, ihnen eine Perspektive in dieser Gesellschaft zu geben. Dies ist zuerst eine politische Aufgabe, die mit Chancengerechtigkeit,

Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie einem breiten Angebot individueller Förderung zu tun hat. „Jugendliche, die Probleme machen, sind zugleich Jugendliche, die Probleme haben“ – dieser Leitsatz ist der Ausgangspunkt einer Resozialisierungs-Philosophie, die unbedingt erhalten bleiben muss.

Dabei ist aus unserer Sicht bemerkenswert, dass bei der Frage nach dem Umgang mit Jugendgewalt sowohl Jugendhilfe als auch Schule in der öffentlichen Debatte kaum eine Rolle spielen. Eher wird auf eine Verstärkung von Polizeipräsenz gesetzt. Unbestritten ist, dass die Polizei eine unverzichtbare Rolle spielt. Dass aber Jugendhilfe und Schule in den Bereichen Prävention (Wertevermittlung, Konfliktregelung) und in der Arbeit mit Gewalttäter/innen (z. B. im bewährten Anti-Gewalt-Training) seit langem aktiv sind, wird missachtet. Schade, dass die Polizei nicht häufiger und nachdrücklich auf die guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe aufmerksam macht wie auch auf die Notwendigkeit einer gut ausgestatteten Jugendhilfe. Schade auch, dass die Jugendhilfe nicht selbstbewusster in der Öffentlichkeit auftritt.

Sie finden in dieser Ausgabe je einen Artikel aus kriminologischer, pädagogischer sowie juristischer Perspektive. Außerdem werden anhand von drei praktischen Beispielen Möglichkeiten der Prävention von Gewalt wie auch der Intervention bei straffällig gewordenen Jugendlichen dargestellt. Wir würden uns freuen, den Kolleg/innen vor Ort Argumentationshilfe zu geben und die Debatte – die in ihren Ausläufern noch nachhallt und bestimmt nicht das letzte Mal geführt wird – zu versachlichen.

Lesen sie selbst!

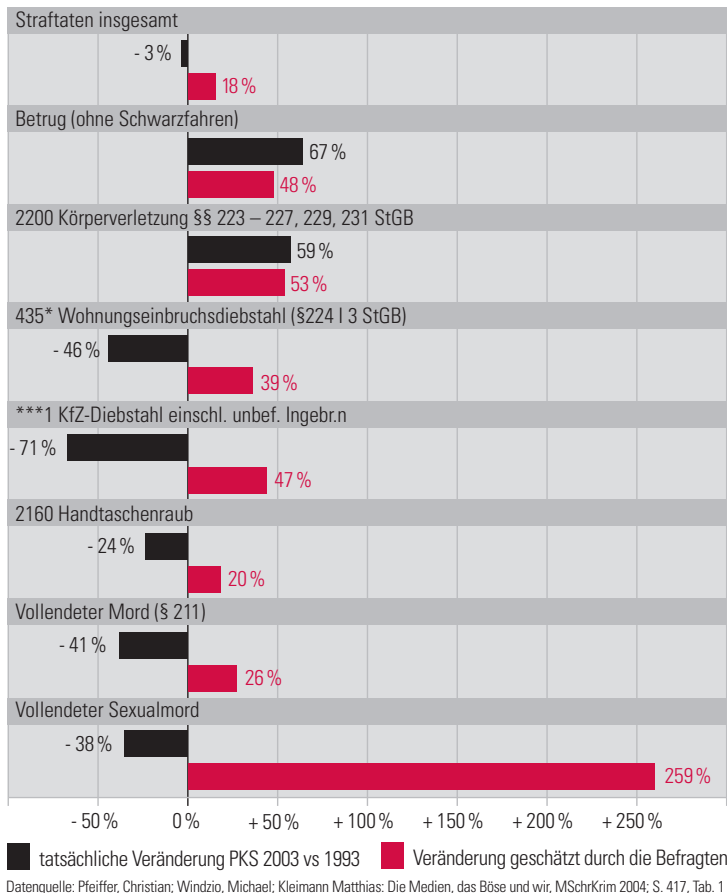
Lothar Wegner
Referent für Gewaltprävention

Härtere Sanktionen im Jugendstrafrecht = weniger Jugendkriminalität!

Stimmt diese Gleichung?

■ **Die Berichterstattung über aufsehenerregende Einzelfälle, vor allem Sexual-, Tötungs- und schwere Körperverletzungsdelikte, vermitteln der Öffentlichkeit das Bild einer immer brutaler werdenden Entwicklung der (Jugend-)Kriminalität. Der Blick in die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik (PKS) bestätigt diesen Eindruck nicht, sondern zeigt, dass in der öffentlichen wie politischen Diskussion Verzerrung und Dramatisierung dominieren. Anhand von gesicherten Befunden der Statistik wie der Kriminologie legt der Autor anschaulich dar, warum für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts kein Anlass besteht.**

Schaubild 1: Entwicklung der Kriminalität von 1993 bis 2003 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung



Alltagswissen über Kriminalität, Medienkriminalität und registrierte Kriminalität

Mal sind es Ausländer, mal sind es junge Männer („die gefährlichste Spezies der Welt“ – SPIEGEL), mal sind es die gewalttätigen Mädchen, derzeit ist es wieder die Gewaltkriminalität junger Menschen, die in der Berichterstattung im Mittelpunkt steht. Diese Berichterstattung führt dazu, dass die Kriminalitätsentwicklung, vor allem die Entwicklung der schweren Kriminalität, von den Bürgerinnen und Bürgern stark überschätzt, dass Kriminalitätsfurcht verstärkt und die Gefahr eines „politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufes“ (Scheerer 1978) begründet wird (siehe Schaubild 1).

Werden indes die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für die Bundesrepublik Deutschland mit den massenmedial vermittelten Bildern von Kriminalität kontrastiert, sind freilich kaum Gemeinsamkeiten erkennbar, vielmehr Selektion, Verzerrung und Dramatisierung:

- Lange Zeit – bis in die erste Hälfte der 1990er-Jahre hinein – hat die polizeilich registrierte Kriminalität kontinuierlich zugenommen. Entgegen der Darstellung in den Massenmedien registriert die Polizei seit mehr als einem Jahrzehnt keine dramatischen Zuwächse mehr. Die Häufigkeitszahlen (Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung) stagnieren, allerdings auf hohem Niveau.
- Nicht Gewaltkriminalität, sondern Eigentums- und Vermögensdelikte, wie Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung, bestimmten und bestimmen im Wesentlichen die Entwicklung der Zahlen der PKS. Diese Delikte machten 2006 70 % der gesamten registrierten Kriminalität aus (ohne Vergehen im Straßenverkehr).
- Auf Gewaltkriminalität entfielen 2006 3,4 % der polizeilich registrierten Kriminalität. Gewaltkriminalität im Sinne der PKS ist freilich ein Sammelbegriff, der

Deliktsformen unterschiedlichster Schwere zusammenfasst. Quantitativ bedeutsam sind nur zwei Deliktgruppen: 70 % der gesamten Gewaltkriminalität entfielen 2006 auf gefährliche/schwere Körperverletzung (KV). Deren Spektrum reicht von der jugendtypischen, gemeinschaftlich verübten Rauferei bis hin zur KV mit Waffen und/oder mit schwersten gesundheitlichen Folgen. Raub und räuberische Erpressung hatten einen Anteil von 24,9%. Mit deutlichem Abstand folgten Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (3,8%) sowie Mord/Totschlag (1,1 %).

Die Polizei registrierte in den letzten Jahren eine Zunahme der Gewaltkriminalität, die etwas größer war als die Zunahme der Gesamtkriminalität. Der Anteil stieg von 2,6 % in den 1960er-Jahren auf 3,4 %. Allerdings bedarf die Aussage, Gewaltkriminalität habe zugenommen, bereits hinsichtlich der Daten der PKS der Differenzierung:

- Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität – vorsätzliche Tötungsdelikte, selbst Sexualmorde an Kindern, sowie Raub, räuberische Erpressung – sind seit einigen Jahren deutlich rückläufig. Vergewaltigung war ebenfalls rückläufig; die seit 1998 erfolgten Anstiege dürften auf der in diesem Jahr erfolgten Erweiterung der tatbestandlichen Fassung von § 177 StGB beruhen.
- Zugenommen hat dagegen die Zahl polizeilich registrierter Körperverletzungen – und zwar sowohl der einfachen wie der gefährlichen Körperverletzung (siehe Schaubild 2).

Hellfeld – Dunkelfeld – Anzeigebereitschaft

Diese Daten über das Hellfeld (der polizeilich registrierten oder der verurteilten Kriminalität) informieren allerdings nur über einen mehr oder minder großen Ausschnitt der „Kriminalitätswirklichkeit“. Bereits zum Alltagswissen gehört,

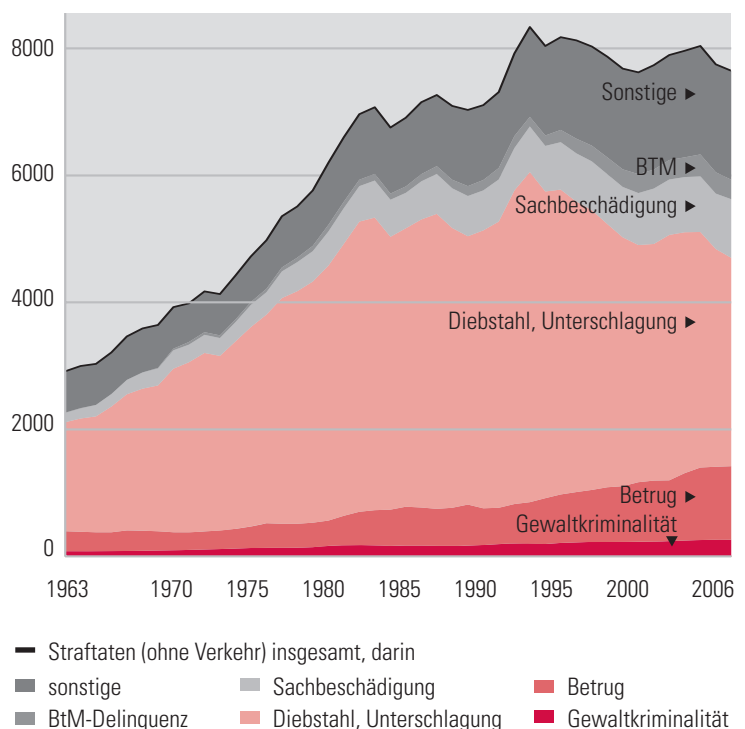
- dass nicht jeder Vorfall auch entdeckt und als Straftat bewertet,
- dass nicht jeder anzeigbare Sachverhalt auch tatsächlich angezeigt,
- dass nicht jeder angezeigte Fall auch aufgeklärt wird,
- dass nicht jeder angezeigte Vorfall auch tatsächlich strafbar und dass nicht jeder Angezeigte auch tatsächlich der Täter ist,
- dass nicht jeder Tatverdächtige auch angeklagt und
- dass nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird.

Aus Dunkelfeldforschungen ist bekannt, dass von den persönlich erlittenen Eigentums- und Gewaltdelikten – nach der Selbstauskunft der Befragten – durchschnittlich nur jedes zweite oder gar nur jedes vierte Delikt angezeigt wird. Die Anzeigebereitschaft ist im Allgemeinen umso höher, je schwerer die Delikte sind. Was nicht angezeigt wird, bleibt der Polizei fast immer unbekannt, denn 90 % aller Straftaten gelangen erst durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei. Für die in der PKS ausgewiesene polizeilich registrierte Kriminalität bedeutet dies, dass es sich um einen Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit handelt, bei dem nicht nur die schwereren Delikte deutlich überrepräsentiert sind, sondern dessen Größe wie dessen Entwicklung weitestgehend von der dem Wandel unterworfenen Anzeigebereitschaft bestimmt wird.

Durchschnittlich wird nur jedes zweite oder gar jedes vierte Eigentums- und Gewaltdelikt angezeigt.

Im Schnitt werden etwas über 50 % der Fälle, die die Polizei registriert, aufgeklärt. Die polizeilich ermittelten

Schaubild 2: Entwicklung der Gesamthäufigkeitszahl polizeilich registrierter Fälle, Alte Länder mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



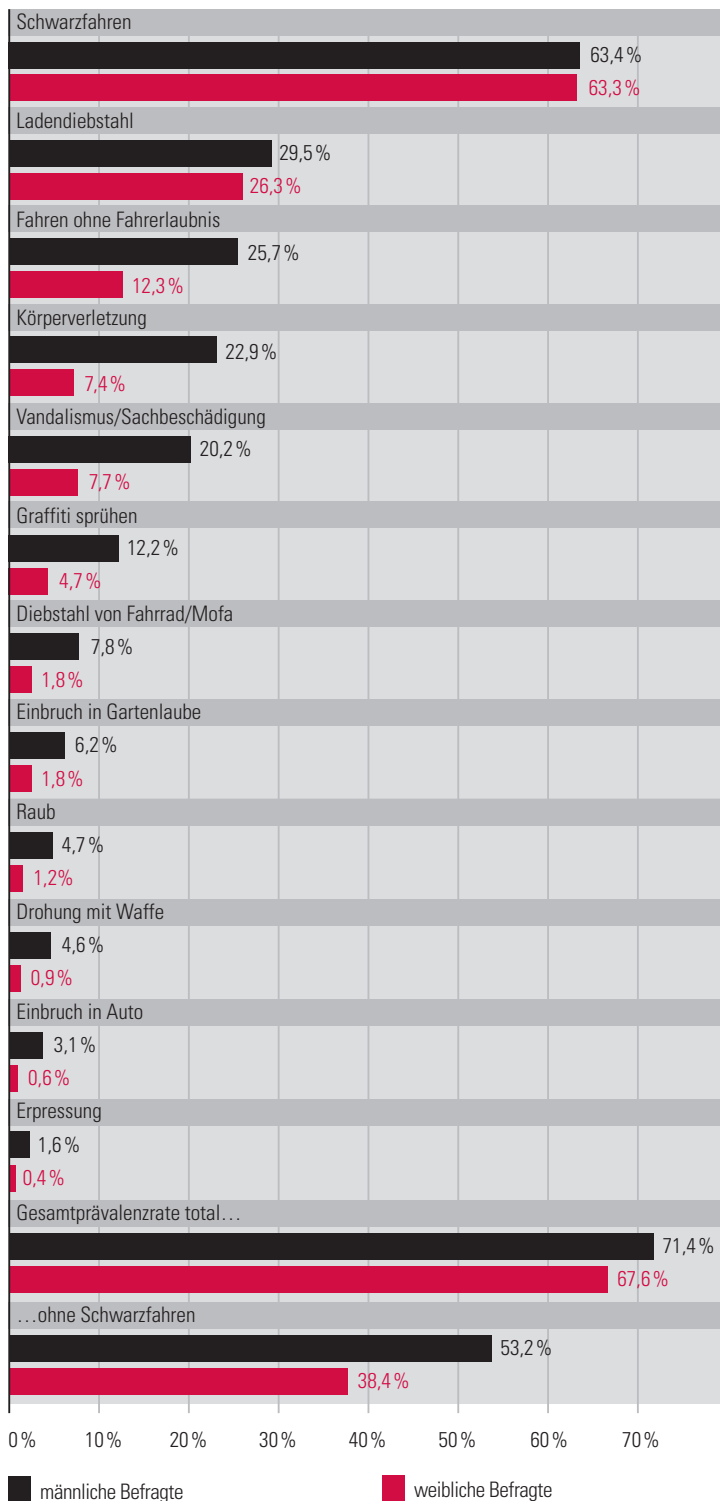
PKS ab 1963 ohne Straftaten im Straßenverkehr u. ohne Staatsschutzdelikte. 1971 Änderungen d. Erfassung. 1990 Sonderentwicklung in Berlin-West. 1992: durch Erfassungsfehler überhöht. Gebiet: BRD alt; ab 1991 mit Berlin-Ost, ab 1993 mit neuen Ländern. HZ bezogen auf je 100.000 der Wohnbevölkerung

Datenquelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 1963 – 2006.

Tatverdächtigen sind deshalb das Ergebnis einer mehrstufigen Selektion: Entdecken der Tat und deren Bewertung als Straftat, Anzeige bei der Polizei und polizeiliche

Schaubild 3: Selbstberichtete Delinquenz (Prävalenzraten delinquenten Verhaltens in den letzten 12 Monaten) nach Geschlecht.

KFN-Schülerbefragung 2000 (Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Friesland, jeweils 9. Jahrgangsstufe; gewichtete Daten; gültige N=9.829)



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) – Schülerbefragung 2000 (unveröff. Daten - Mitteilung des KFN an den Verf.).

Ermittlung des Tatverdächtigen (Aufklärung). Deshalb kommt es darauf an, die hier stattfindenden Selektionsprozesse zu kennen und in ihrer Bedeutung für die Registrierungswahrscheinlichkeit zu verstehen. Zum Beispiel spielt sich jugendliche Gewaltkriminalität überwiegend im öffentlichen Raum ab. Sie ist deshalb sichtbarer als die meisten anderen Delikte. Sie ist ferner wesentlich leichter festzustellen als etwa Wirtschafts- oder organisierte Kriminalität. Insofern ist die Überrepräsentation von jugendlichen Gewalttätern auch eine Folge davon, dass einige der typischerweise von Erwachsenen verübten Delikten nur eine geringe Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit besitzen.

Jugendkriminalität – einige allgemeine Erkenntnisse der jugendkriminologischen Forschung

Zu den gesicherten Befunden der Kriminologie gehört, dass Verstöße gegen Strafrechtsnormen im Jugendalter nicht von einer kleinen Außenseitergruppe, sondern von fast allen Jugendlichen begangen werden. Zumindest in seiner gelegentlichen und bagatellhaften Form sind derartige Verstöße ein – im statistischen Sinne – „normales“ Phänomen dieser Entwicklungsphase (siehe Schaubild 3). Diese Delinquenz hat viel mit temporären Entwicklungsproblemen und Einflüssen der Gleichaltrigen-gruppe zu tun; sie beruht relativ selten auf gravierenden Störungen oder Erziehungsdefiziten. Für den unteren und teilweise für den mittleren Schwerebereich der Kriminalität ist deshalb die übliche Unterscheidung in kriminelle und Nichtkriminelle falsch. Sie muss ersetzt werden durch die Vorstellung eines Kontinuums, an dessen einem Ende die große Mehrzahl der Jugendlichen mit jugendtypischen, wenigen und leichten Delikten steht, an dessen anderem Ende sich relativ wenige Jugendliche mit vielen und/oder schweren Delikten befinden. Erhebliche Unterschiede bestehen aber in Verbreitung, Struktur und Intensität des delinquenten Verhaltens. Leichte Delikte überwiegen bei Weitem. Generell gilt weiter, dass die Taten nicht sehr gehäuft (mehr als fünfmal) begangen werden. Schwere Straftaten sind ebenfalls die Ausnahme. Auch nach Dunkelfelderergebnissen ist die Delinquenzbelastung von Mädchen und Frauen geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Bei einigen Bagatelldelikten, wie Fahrgeldhinterziehung, Ladendiebstahl, Rauschmittelumgang, gleichen sich die Belastungen der Geschlechter zwar fast

völlig an; mit steigender Häufigkeit und Schwere der erfragten Delikte nimmt aber der Geschlechterabstand wieder zu.

Auch für die von jungen Menschen verübten Delikte gilt, dass nur ein kleiner Teil angezeigt und nur wenige delinquente Jugendliche von der Polizei erwischt werden. In einer in der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre durchgeführten repräsentativen Befragung von Jugendlichen in Bielefeld und Münster hinsichtlich der bei dieser Altersgruppe quantitativ bedeutsamsten Deliktsbereiche (einfacher und schwerer Diebstahl, einfache und gefährliche Körperverletzung, Sachbeschädigung sowie Betrug) wurde z. B. festgestellt, dass nach Auskunft der Jugendlichen von diesen erfragten Delikten insgesamt nur knapp 5% der Polizei bekannt geworden waren. Die Wahrscheinlichkeit polizeilicher Registrierung wächst aber mit steigender Deliktsschwere und -häufigkeit. Im statistischen Sinne ist es danach „normal“, zu delinquirieren, aber „anormal“, deshalb erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden. Kennzeichnend für Jugendkriminalität ist daher:

- ❑ ihre weite Verbreitung in allen sozialen Schichten („Ubiquität“),
- ❑ ihre Episodenhaftigkeit, d. h., Jugendkriminalität bleibt regelmäßig auf diesen Entwicklungsabschnitt beschränkt,
- ❑ ihre Bagatelhaftigkeit,
- ❑ ihre Nichtregistrierung durch die Polizei,
- ❑ die Spontanbewährung, d. h. der weitestgehende Abbruch der Tatbegehung, und zwar auch ohne Intervention durch Polizei oder Justiz, sowie
- ❑ die Beschränkung von schwerer oder häufig wiederholter Straftatbegehung auf eine kleine Gruppe (Intensiv- oder Mehrfachtäter).

Junge Menschen weisen in jeder Gesellschaft und zu allen Zeiten (insofern auch in Übereinstimmung mit Vitalitätsparametern) eine deutliche höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene. Ihren Gipfel erreicht diese Höherbelastung im Hellfeld zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr; im Dunkelfeld liegt bei den dort erfragten Delikten der Belastungsgipfel deutlich früher. Danach geht die Belastung wieder zurück, und zwar sowohl im Hellfeld als auch im Dunkelfeld. Jugendtypische Kriminalität ist deshalb auch kein Einstieg in eine „kriminelle Karriere“; schon gar nicht ist dies der Ladendiebstahl.

Jugendkriminalität ist überwiegend opportunistische (durch Gelegenheiten ausgelöste, nicht planvoll begangene), unprofessionelle Bagatellkriminalität. Das ist der Grund für die leichte und häufige Überführung junger Menschen. Unter dem Gesichtspunkt der Deliktsschwere müsste die Erwachsenenkriminalität im Mittelpunkt stehen. Erwachsene, nicht junge Menschen, sind die Täter von Organisierter Kriminalität, von Wirtschafts- und Umweltkriminalität, von Menschenhandel, von Korruption und Bestechlichkeit usw. Allein durch registrierte Wirtschaftskriminalität werden weitaus höhere Schäden verursacht als durch die gesamte sonstige polizeilich erfasste Eigentums- oder Vermögenskriminalität. Hinzu kommt, dass diese Erwachsenendelikte eine geringe Entdeckungs- und Überführungswahrscheinlichkeit besitzen.

Jugendkriminalität ist überwiegend Gelegenheitskriminalität und daher leicht überführbar.

Kriminalitätswirklichkeit und registrierte Kriminalität – inwieweit stimmen sie überein?

Die Anzeigebereitschaft bestimmt aber nicht nur Art und Umfang dessen, was der Polizei bekannt wird, sondern auch die Entwicklung der registrierten Kriminalität. Dunkelfeld (die nicht angezeigte Kriminalität) und Hellfeld (der polizeilich registrierten Kriminalität) können sich unterschiedlich, ja sogar gegenläufig entwickeln. In den USA, wo alljährlich eine umfassende Dunkelfeldstudie erstellt wird, verdoppelte sich z. B. zwischen 1975 und 1990 die polizeilich registrierte Gewaltkriminalität; die Befragung einer großen, repräsentativen Stichprobe zeigte jedoch insgesamt keinen Anstieg (siehe Schaubild 4 Seite 8). Ohne Dunkelfelddaten bleibt deshalb gänzlich ungewiss, ob die statistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind. Im Unterschied zu einigen anderen westlichen Staaten, z. B. USA, Frankreich, England oder den Niederlanden, gibt es in Deutschland immer noch keine bundesweit repräsentative, kontinuierlich wiederholte Dunkelfeldbefragung. Deutschland leistet sich aber nicht nur den Luxus von „Kriminalpolitik im Blindflug“ (Heinz 1998) mit all den damit verbundenen Möglichkeiten des Irrtums, sondern Teile der Politik ignorieren souverän auch vorhandene empirische Befunde. So wurde z. B. die am 15. Fe-

bruar 2008 vom Bundesrat mehrheitlich verabschiedete „Entscheidung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ folgendermaßen begründet: „Die jüngsten Fälle von Jugendgewalt haben bundesweit für Aufsehen gesorgt. Die Tatsache, dass im Bereich der Gewaltkriminalität

Die Aussage, Gewaltkriminalität bei Jugendlichen habe zugenommen, erweist sich als Zerrbild.

junger Menschen in den letzten Jahren zum Teil deutliche Steigerungen zu verzeichnen sind, zeigt, dass es sich hierbei nicht um seltene Ausnahmefälle handelt.

Diese Zunahme der Gewaltkriminalität und insbesondere die gerade in den jüngsten Vorfällen zum Ausdruck gekommene Brutalität dürfen nicht hingegenommen werden.“ (BR-Drs. 77/08B, Anlage, S. 1)

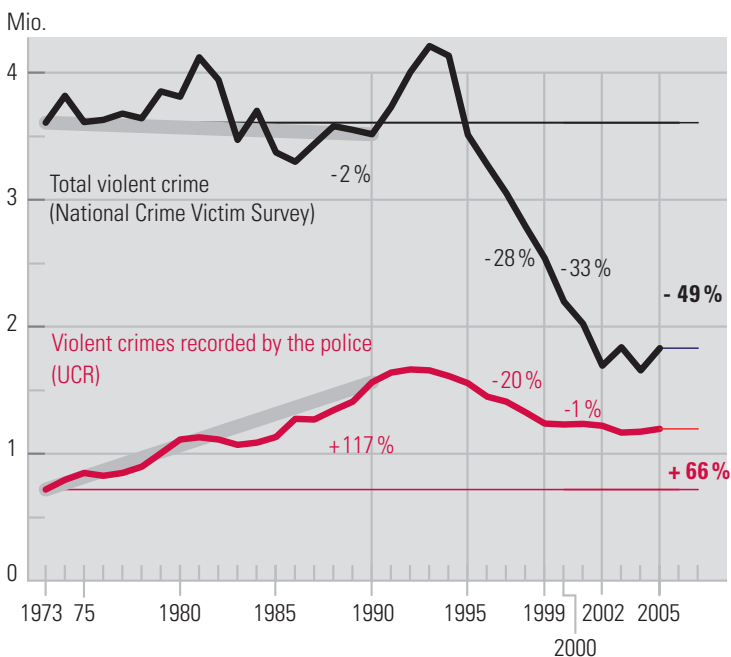
Richtig daran ist, dass seit Ende der 1980er-Jahre sowohl die absolute Zahl der wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden zugenommen hat als auch die relative, auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogene Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ). Die nähere Ana-

lyse zeigt freilich, dass dies auf der Entwicklung bei Körperverletzungsdelikten beruht. Denn seit Mitte der 1990er-Jahre gehen die absoluten wie die relativen Zahlen der als tatverdächtig registrierten jungen Menschen sowohl bei Mord/Totschlag als auch bei Raub, räuberischer Erpressung zurück, und zwar fast kontinuierlich. Dies gilt auch, wenn die TVBZ – methodisch einwandfrei – nur für die deutschen Tatverdächtigen berechnet wird.

Die Aussage, Gewaltkriminalität junger Menschen habe zugenommen, ist demnach ein Zerrbild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung entstünde, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen.“ (Hoegel 1911/1912, S. 659) Richtig gewesen wäre also der Hinweis, dass zwar die Zahl der wegen schwerer Gewaltdelikte registrierten jungen Menschen schon seit Jahren rückläufig sei, dass aber absolute wie relative Zahlen sowohl der wegen schwerer/gefährlicher Körperverletzung registrierten jungen Menschen als auch die entsprechenden Zahlen bei der leichten, nicht zur Gewaltkriminalität im Sinne der PKS zählenden Körperverletzung angestiegen seien. Dann wäre vielleicht aufgefallen, dass sich die Registrierungshäufigkeit bei den einzelnen Aggressionsdelikten junger Menschen gegenläufig entwickelt. Dies wiederum hätte Anlass geben müssen, nach den Gründen zu forschen und vor allem zu prüfen, ob denn tatsächlich die Voraussetzungen dafür vorliegen, dass aus der Zunahme polizeilich registrierter Kriminalität auf eine entsprechende Zunahme in der Kriminalitätswirklichkeit geschlossen werden kann. Denn ein derartiger Schluss ist, wie spätestens seit dem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung auch im politischen Feld bekannt sein müsste, ebenso schlicht wie regelmäßig falsch (vgl. 1. PSB, S. 1, 12). Voraussetzung für eine derartige Schlussfolgerung ist nämlich die Konstanz aller anderen Einflussgrößen, die neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebend sind. Veränderungen der Anzeigebereitschaft, der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie der statistischen Erfassung sind neben der Kriminalitätsentwicklung die wichtigsten und mehr oder minder variablen Einflussgrößen.

Seit vielen Jahren ist bekannt, dass gerade bei Körperverletzungsdelikten die Anzeigebereitschaft zugenommen hat. Mehreren Befragungen zufolge werden derzeit nur rund 20 % der von jungen Menschen verübten Kör-

Schaubild 4: Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität. USA 1973 – 2005



Legende:
 Total violent crime: The number of homicides recorded by police plus the number of rapes, robberies, and aggravated assaults from the victimisation survey whether or not they were reported to the police.
 Crimes recorded by the police: The number of homicides, forcible rapes, robberies, and aggravated assaults included in the Uniform Crime Reports of the FBI excluding commercial robberies and crimes that involved victims under age 12.

Datenquelle: Bureau of Justice Statistics, U.S. Department of Justice: Key Crime & Justice Facts at a Glance (veröffentlicht unter: <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/cv2.htm>).

pervertungsdelikte angezeigt. Wird mehr angezeigt, dann steigt die registrierte Kriminalität selbst dann, wenn nicht mehr „passiert“. In ihrer für Bochum repräsentativen, im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführten Bevölkerungsbefragung stellten z.B. Schwind et al. fest, dass die Anzeigebereitschaft von 12% im Jahr 1975 auf 23% im Jahr 1998 angestiegen ist, sich also mehr als verdoppelt hatte. Zwei Drittel der in diesem Zeitraum erfolgten Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Körperverletzung beruhten danach lediglich auf einer Veränderung der Anzeigebereitschaft. Zusammen mit Untersuchungsergebnissen zur selbst berichteten Delinquenz gab dies in den 1980er- und bis in die späten 1990er-Jahre hinein Kriminologen Anlass zur Feststellung, es sei tatsächlich zu einem Anstieg von Jugendgewalt gekommen, dieser sei aber deutlich geringer ausgefallen, als die Anstiege in der PKS suggerierten.

Veränderungen seit Mitte der 1990er-Jahre Befunde der neueren Dunkelfeldforschungen

Nach allen vorliegenden Untersuchungen ist jedoch in der zweiten Hälfte der 1990er-Jahre eine Änderung im Delinquenzverhalten eingetreten. In sämtlichen Dunkelfeldstudien, die seit Ende der 1990er-Jahre bei Schülern der 9. Jahrgangsstufe durchgeführt worden sind, wurde insgesamt

- entweder ein Rückgang oder zumindest eine Konstanz sowohl der von Jugendlichen zugegebenen Gewaltdelikte als auch der von den Jugendlichen berichteten erfahrenen Gewalt (Viktimisierungserlebnisse) festgestellt sowie
- zumeist ein Rückgang gewaltbefürwortender Einstellungen bei den Jugendlichen.

Festgestellt wurde dagegen zumeist ein deutlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer von Gewalttaten, z.B. in der KFN-Schülerbefragung (München, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart) zwischen 1998 und 2005/06 von (Durchschnitt aller Städte) 19,7% auf 25,5% (Körperverletzung mit Waffe) bzw. von 14,4% auf 18,4% (Körperverletzung ohne Waffe), und zwar jeweils beim letzten Delikt. Die jüngste und derzeit umfassendste Wiederholungsbefragung junger Menschen, die Schülerbefragung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, die 1998 in München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd erstmals durchgeführt und 2002 sowie 2004 wiederholt wurde, kam zum Ergeb-

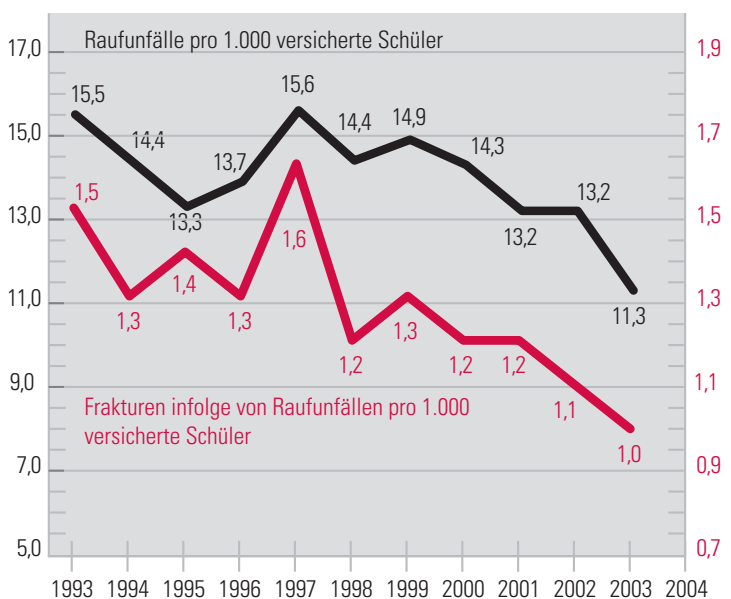
nis, dass Jugendgewalt (Körperverletzung, Raub, Erpressung und Bedrohung mit Waffen) in allen Befragungsgebieten zurückgegangen ist, ausgenommen München (dort kam es 2005 zu einem Anstieg gegenüber 2000). Zentrales Ergebnis ist: „Anhand des Gesamttrends lässt sich, unter Absehung der lokalen Besonderheit, aussagen, dass aktuell ca. ein Sechstel weniger Jugendliche durch Gewalt in Erscheinung treten als noch vor sieben Jahren (von 20,1% auf 17,2%).“ (Baier; Windzio, S.9)

Bestätigt wurden diese Befunde über Rückgänge der selbst berichteten Delinquenz durch Daten des Bundesverbandes der Unfallkassen.

In vielen Befragungsgebieten ist ein Rückgang der Jugendgewalt zu verzeichnen.

Danach hat das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland zwischen 1993 bis 2003 nicht zu-, sondern um rund 25% abgenommen (siehe Schaubild 5). Anstiege der Gewaltdelikte, wie sie die PKS für die Körperverletzungsdelikte bei Jugendlichen ausweist, finden also durch diese Untersuchungen keine empirische Bestätigung. Dunkelfeld und Hellfeld weisen also, legt man diese Daten zugrunde, eine gegenläufige Entwicklung auf. Der Rückgang im Dunkelfeld wird offenbar durch eine steigende Anzeigebereitschaft überkompensiert. Ob und inwieweit

Schaubild 5: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland 1993 bis 2003, Raufunfälle und Frakturen infolge von Raufunfällen pro 1.000 versicherte Schüler



Datenquelle: Bundesverband der Unfallkassen: Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993 – 2003, München 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13 (http://www.unfallkassen.de/files/510/Gewalt_an_Schulen.pdf?PHPSESSID=4f0e0829013c1fea734b35e63514cb25).

freilich die bei Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe gewonnenen Befunde übertragbar sind auf höhere Altersjahrgänge, ist mangels Dunkelfeldforschung für Deutschland derzeit ungewiss.

Diese Erkenntnisse der kriminologischen Forschung sind nicht auf die Fachkreise beschränkt. In den beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung werden sie ebenso eingehend wie – für Teile der Politik – folgenlos dargestellt (1. PSB, S. 584, 2. PSB, S. 393) wie im Bericht der Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ für die Herbstsitzung 2007 der Innenministerkonferenz (Bericht, Anlage 4) wie nunmehr im Abschlussbericht dieser AG für die Frühjahrssitzung 2008 der IMK: „Dem Aussagegehalt der Polizeilichen Kriminalstatistik stehen die Erkenntnisse aus kriminologischen Forschungen, insbesondere Dunkelfeldforschungen entgegen. Sie erkennen zwar die steigenden Fall- und Tatverdächtigenzahlen im Hellfeld an. Aufgrund der Daten zu selbst berichteter Delinquenz und Opferwerdung kommen sie aber zu dem Schluss, es sei kein tatsächlicher Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen, sondern eine vorrangig aufgrund steigender Anzeigebereitschaft zunehmende Aufhellung des Dunkelfeldes Ursache dieser Zahlen.“ (Abschlussbericht, S. 54). Das Bundeskriminalamt geht in seinem Jahresbericht der Polizeilichen Kriminalstatistik schon seit einigen Jahren davon aus, „die schon seit langem festzustellende statistisch starke Zunahme bei Körperverletzung dürfte auf eine verbesserte Aufhellung des Dunkelfeldes, eine Intensivierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und auf ein verändertes Anzeigeverhalten, zumal bei innerfamiliärer Gewalt und bei ge-

walttätigen Auseinandersetzungen unter Minderjährigen, zurückzuführen sein.“ (PKS 2006, S. 148; ebenso PKS 2005, S. 152; PKS 2004, S. 152; PKS 2003, S. 152; PKS 2002, S. 150)

Registrierte Tatverdächtige und Verurteilte keine gleichsinnige Entwicklung

Der Tatverdacht der Polizei ist Verdacht, nicht mehr. Ob dieser Verdacht einer justiziellen Prüfung standhält, dies zu prüfen ist Aufgabe von Staatsanwaltschaft und Gericht. Von den Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige stellt die Staatsanwaltschaft derzeit ein Drittel mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO) ein – korrigiert also den polizeilichen Verdacht. Von den dann noch verbleibenden Verdächtigen wird nur etwas mehr als jeder Zweite angeklagt, im Übrigen wird – zumeist als Bagatelle – das Verfahren eingestellt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Schnitt nur jeder dritte Tatverdächtige verurteilt wird. Bei Erwachsenen ist der Verurteiltenanteil höher, bei jungen Menschen wegen der höheren Einstellungsquote nach JGG geringer.

Seit vielen Jahren ist ferner zu beobachten, dass der Anteil der Tatverdächtigen, die später verurteilt werden, besonders bei Körperverletzungsdelikten deutlich geringer geworden ist, d. h., dass der polizeiliche Verdacht im weiteren Fortgang des Strafverfahrens nur in deutlich abnehmendem Maße erhärtet werden konnte. 1984 kamen beispielsweise auf 100 wegen gefährlicher/schwererer Körperverletzung registrierte deutsche jugendliche Tatverdächtige 31 Verurteilte, 2006 dagegen nur noch 25. Die Annahme, diese „Öffnung der Schere“ beruhe auf vermehrter Einstellung von Jugendstrafverfahren, ist angesichts der Schwere des Delikts wenig plausibel. Gegen diese Annahme spricht ferner der Befund einer Analyse von Münchener Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1989 und 1998, die gegen Heranwachsende und Jungerwachsene wegen Gewaltkriminalität durchgeführt worden waren. Danach hatten die Einstellungen aus Opportunitätsgründen nicht zu-, sondern sogar abgenommen, dagegen hatten die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts deutlich zugenommen. Die polizeiliche Verdachtsschöpfung erwies sich also als nicht mehr so stabil wie in früheren Jahren. Über die Gründe – Änderung der polizeilichen Bewertungsmaßstäbe, vermehrte Anzeige unklarer Sachverhalte usw. – kann derzeit nur spekuliert werden.

Der Autor



Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion, Universitätsstraße 10, Fach D 119, 78457 Konstanz

Kontakt und weitere Informationen

wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
www.uni-konstanz.de/rtf/heinz

Wird die Gewaltkriminalität junger Menschen immer schlimmer?

In den Medien wird aufgrund von schrecklichen Einzelfällen und gestützt auf Aussagen zahlreicher Polizeipraktiker vermutet, Gewaltkriminalität sei „schlimmer“ geworden und weise eine „neue Qualität“ auf („Springerstiefel ins Gesicht“). Die jüngsten Schülerbefragungen bestätigten allesamt nicht die Annahme, die Intensität der Gewaltdelikte habe zugenommen. Hinsichtlich der Schadensfolgen wurde keine Zunahme von schweren Folgen festgestellt, im Gegenteil. Bezüglich aller Gewaltviktimsierungen hat sich der Anteil der leichten Schäden erhöht (materieller Schaden bis maximal 50 Euro oder keine ärztliche Behandlung erforderlich). Bei den angezeigten Gewaltviktimsierungen erhöhte sich ebenfalls der Anteil der minder schweren Fälle. Auch der Bundesverband der Unfallkassen kam zum Ergebnis, dass die Zahl der Frakturen – als Indiz für die Schwere von aggressionsverursachten physischen Verletzungen – nicht zu-, sondern abgenommen hat. Selbst Hellfeldanalysen – Auswertungen von Ermittlungs- und Strafakten in Hannover (1993 vs. 1996), München (1989 vs. 1998) und aus drei Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen (1986 vs. 1996) – zeigten eine Zunahme der Registrierung minder schwerer Gewaltdelikte, aber nicht deren schwerer Formen.

Täter und Opfer von Jugendgewalt

Das in Politik und Medien teilweise vermittelte Bild, ältere Menschen seien durch eine Monstergeneration gewalttätiger Jugendlicher bedroht, trifft nicht zu. Tatverdächtige und Opfer gehören überwiegend der gleichen Altersgruppe (und dem gleichen Geschlecht) an, Handtaschenraub ausgenommen. Mit höherem Alter nimmt diese Kongruenz jedoch ab. Wenn es eine Asymmetrie in der Gefährdungsstruktur gibt, dann derart, dass junge Menschen durch Übergriffe von Erwachsenen gefährdet sind. Unter Berücksichtigung auch der familiären Gewalt sind junge Menschen weitaus häufiger Gewaltopfer als Gewalttäter. Nicht nur als Täter, sondern vor allem als Opfer verdienen junge Menschen unsere Aufmerksamkeit und unseren Schutz (siehe Schaubild 6).

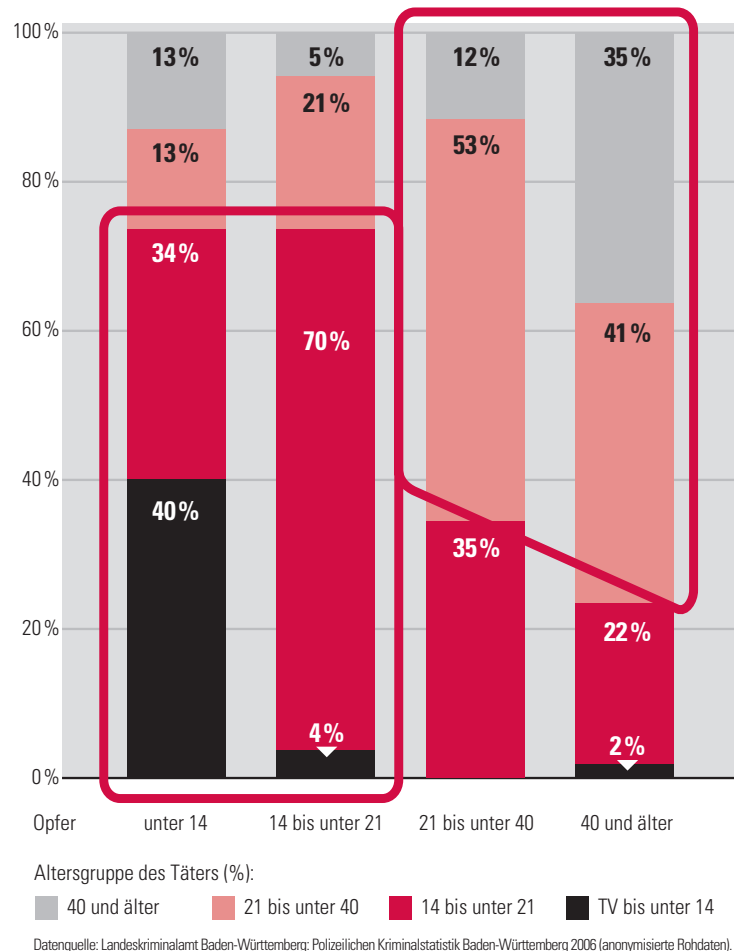
Jugendgewalt ist Jungengewalt

Jugendkriminalität und insbesondere Jugendgewalt ist weitaus überwiegend Jungenkriminalität bzw. Jungen-

gewalt. Die Belastung junger Mädchen und Frauen ist wesentlich geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. 2006 betrug die TVBZ der wegen Gewaltkriminalität registrierten männlichen deutschen Jugendlichen 1.574, bei ihren weiblichen Altersgenossen dagegen 364. Die Zunahme der TVBZ bei den männlichen Jugendlichen war zwischen 1985 und 2006 um das 3,7-Fache größer als jene bei ihren weiblichen Altersgenossen, bei den Heranwachsenden betrug die Zunahme sogar das 8,2-Fache. Nicht die registrierte Frauenkriminalität, sondern die registrierte Männerkriminalität hat stärker zugenommen. Der beliebte Hinweis auf die weitaus höheren prozentualen Anstiege bei den Mädchen ist wegen der ungleich niedrigeren Ausgangsbasis der TVBZ dieser Gruppe irreführend. Eine Zunahme um 10 bei einer Ausgangsbasis von 10 entspricht einem Anstieg von 100%, bei einer Ausgangsbasis von 100 dagegen nur von 10%.

Jüngste Schülerbefragungen bestätigten nicht die Annahme, dass die Intensität der Gewaltdelikte zugenommen habe.

Schaubild 6: Täter-Opfer-Altersbeziehung bei gefährlicher / schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen (SZ 2221). Baden-Württemberg 2006



Mehrfachtäter

Eine kleine Gruppe junger Menschen fällt durch mehrfache Straftatbegehung oder durch die Dauer der Registrierung auf. Dieser kleine „harte Kern“ umfasst – je nach Abgrenzung, eine einheitliche Definition der Polizei gibt

Eine kleine Gruppe junger Menschen, die durch mehrfache Straftatbegehung auffällt, ist für die Hälfte aller Taten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich.

es immer noch nicht – zwischen 6 % und 10 % der Täter und ist für rund 40 bis 60 % aller Taten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich. Den Schülerbefragungen zufolge

ist aber auch dieser „Kern“ nicht größer, sondern eher kleiner geworden. Die Mehrzahl dieser Mehrfachtäter tritt nur während eines begrenzten Zeitraums mit registrierten Straftaten in Erscheinung. Prognostisch ist es noch nicht gelungen, diese Intensivtäter von den Jugendlichen zu unterscheiden, die eine Spontanbewährung aufweisen. Konzepte der „selective incapacitation“ gehen deshalb auf Kosten einer unverantwortbaren hohen Zahl zu Unrecht Identifizierter (falsche Positive).

Jugendliche nicht deutsche Tatverdächtige bzw. Tatverdächtige mit Migrationshintergrund

Die Anteile der Nichtdeutschen unter den Tatverdächtigen, den Verurteilten und den Strafgefangenen sind, vergleicht man sie mit ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung, deutlich höher. 2006 waren z. B. insgesamt 22 % der Tatverdächtigen Nichtdeutsche, in der Wohnbevölkerung betrug ihr Anteil 8,8 %. Aus dieser Überrepräsentation wird vielfach auf eine höhere Kriminalitätsbelastung im Vergleich zu den Deutschen geschlossen. Nicht hinreichend beachtet wird hierbei, dass das kriminalstatistische Bild zuungunsten der Nichtdeutschen stark verzerrt wird.

- Ein beachtlicher Teil der Delikte, wegen derer Ausländer ermittelt werden, kann praktisch nur von ihnen verübt werden; 2006 wurden 17,5 % der nicht deutschen Tatverdächtigen wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU registriert.
- Da ausländische Tatverdächtige auch dann gezählt werden, wenn sie nicht zur (ausländischen) Wohnbevölkerung gehören (z. B. Touristen, Durchreisende oder Berufspendler) oder zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben (z. B. Illegale), wird

hierdurch die TVBZ deutlich überschätzt. Ist z. B. nur die Hälfte der nicht deutschen Personen, die mit Straftaten in Deutschland in Erscheinung treten konnte, in der Wohnbevölkerung registriert, wird die TVBZ um das Doppelte überschätzt, weil bei der Berechnung der TVBZ die Relation der Tatverdächtigen pro 100.000 der registrierten Wohnbevölkerung ermittelt wird. Die Größe des Anteils der nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Nichtdeutschen ist unbekannt. Anhaltspunkte über die Größenordnung liefert indirekt die PKS: 2006 waren 21 % der nicht deutschen Tatverdächtigen melderechtlich nicht erfasst, bei weiteren 42 % war der melderechtliche Status unklar. Abgesehen davon kommt hinzu, dass selbst die Angaben der Bevölkerungsstatistik zur gemeldeten nicht deutschen Wohnbevölkerung „sehr unzuverlässig“ sind (PKS 2006, S. 105).

- Die Vergleichbarkeit der TVBZ der ausländischen und inländischen Bevölkerung ist zudem eingeschränkt wegen der unterschiedlichen Alters- und Geschlechtsstruktur, vor allem weil der Anteil der jungen Männer, die immer eine überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen, bei Ausländern deutlich höher ist.
- Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Merkmale der sozialen Lage (z. B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration) sowie – möglicherweise – hinsichtlich der Intensität sozialer Kontrolle. Diese Merkmale erhöhen bei Ausländern ebenso wie bei Deutschen die „Delinquenzbereitschaft“ und damit die Wahrscheinlichkeit, in der Kriminalstatistik aufzutauchen.

Ob deshalb die Höherbelastung auch dann noch besteht, wenn all diese Unterschiede berücksichtigt werden, ist unter Kriminologen umstritten, weil es bislang nicht eindeutig gelungen ist, wirklich vergleichbare Tätergruppen zu bilden. Inzwischen ist die übliche Gegenüberstellung von Deutschen und Nichtdeutschen ohnedies fragwürdig geworden. Denn durch Migrationsprozesse (z. B. Ausiedler mit deutschem Pass) und durch das im Jahr 2000 geänderte Einbürgerungsrecht ist die Gruppe der Migranten mit deutschem Pass deutlich größer geworden. Im Mikrozensus 2005 wurden 18,6 % Personen mit Migrationshintergrund festgestellt. In den Ländern des früheren Bundesgebietes ist dieser Anteil deutlich höher; in Baden-Württemberg haben z. B. 25 % der Bevölkerung einen Migrationshintergrund, diese Bevölkerungsgruppe

besteht zu 13 % aus Migranten mit deutscher und 12 % mit nicht deutscher Staatsangehörigkeit. In Großstädten ist dieser Anteil noch einmal deutlich höher; in Stuttgart beträgt er z.B. 40 % (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2007, S.2). Der Migranten-Anteil ist unter jungen Menschen deutlich höher als in den mittleren oder höheren Altersgruppen, in Baden-Württemberg haben 31,5 % der Jugendlichen und 32,9 % der Heranwachsenden einen Migrationshintergrund.

Die PKS erfasst nur die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen; Daten zum Migrationshintergrund werden nicht erhoben. Lediglich in einigen Ländern werden entsprechende Erhebungen durchgeführt. Die ersten Sonderauswertungen einzelner Landeskriminalämter zur Kriminalitätsbelastung von Personen mit Migrationshintergrund zeigen, allerdings bei offenbar uneinheitlicher Definition, bei Gewaltdelikten einen überproportional hohen Anteil jugendlicher Tatverdächtiger mit Migrationshintergrund. In Berlin wurde 2006 im Bereich der Jugendgruppengewalt ein Anteil von 44,7 % der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund ermittelt; Bremen gab den Anteil der Intensivtäter mit Migrationshintergrund 2006 mit 56 % an (vgl. Abschlussbericht Bund-Länder-AG 2008, S.21). Dem Mikrozensus zufolge hatten 34,5 % der in Berlin lebenden Jugendlichen einen Migrationshintergrund, in Bremen 35,0 %. Damit relativiert sich die zunächst beträchtlich erscheinende Überrepräsentation erheblich; dies erst recht dann, wenn die weiteren Merkmale der sozialen Lage berücksichtigt werden, was für einen aussagekräftigen Vergleich notwendig ist.

Seit einigen Jahren liegen aus Dunkelfeldstudien Informationen vor zur Delinquenz von jungen Migranten. Für die Gesamtdelinquenz, die stark durch die weitverbreitete Bagatelldelinquenz sowie leichtere Kriminalität (Schwarzfahren, Ladendiebstahl, leichtere Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung) geprägt ist, gibt es kaum Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund. Hinsichtlich der Gewaltdelikte ergibt sich demgegenüber kein einheitliches Bild. In den Schülerbefragungen in Hamburg, Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd gaben vor allem türkischstämmige Jugendliche und Befragte aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Teil bis zu zweimal häufiger als die einheimischen Schüler an, ein Gewaltdelikt begangen zu haben; sie wiesen zudem höhere Mehrfachtäter-Anteile auf. In der Duisburger Schülerbefragung hingegen war zwischen

türkischstämmigen und einheimischen Jugendlichen kaum ein Unterschied feststellbar; auch unter den Mehrfachtätern waren sie nicht überrepräsentiert. Jugendliche, und zwar gleichgültig ob Migranten oder nicht, gehören dann „häufiger zur Gruppe der Gewalttäter, wenn sie

- Hauptschulen bzw. Real-/Gesamtschulen besuchten,
- Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen zustimmen,
- ein unbeständiges Temperament hatten,
- häufiger gewalthaltige Computerspiele spielen,
- Eltern haben, die Gewalt nicht missbilligen,
- elterliche Gewalt erleben mussten,
- Bekanntschaft mit delinquenten Freunden haben,
- selbst Opfer von Gewalt geworden sind,
- häufig die Schule schwänzten,
- häufig Alkohol konsumierten“. (Steffen 2007, S.200, siehe Schaubild 7, S.14)

Bei der Bewertung der Straftaten, die von Jugendlichen mit Migrationshintergrund begangen wurden, müssen die Merkmale der sozialen Lage berücksichtigt werden.

Verschärfung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)?

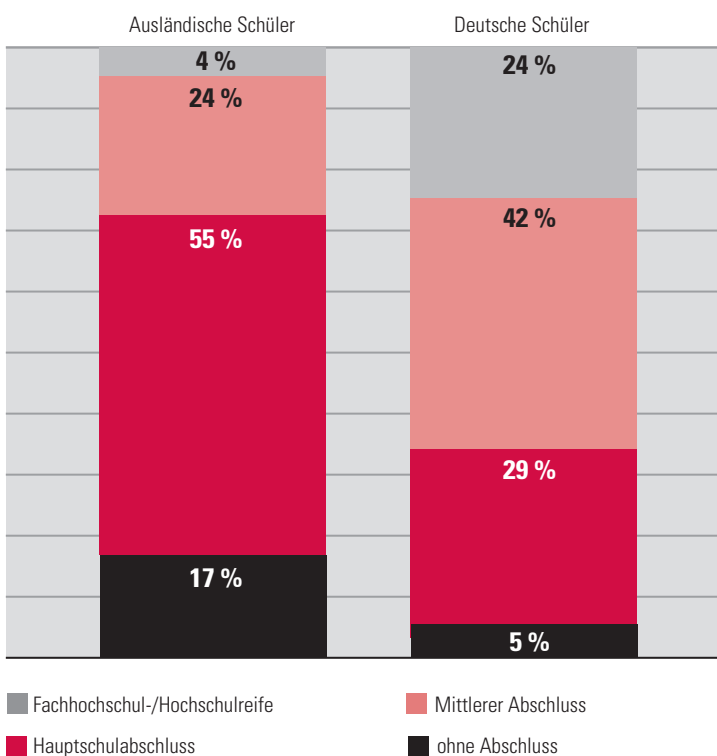
In der gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskussion wird immer wieder der Ruf nach Erweiterung und Verschärfung des (Jugend-)Strafrechts erhoben. So hat z.B. jüngst der baden-württembergische Innenminister erklärt: „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen hilft nur der gesellschaftliche Schulterschluss und härtere Strafen.“ (Pressemittteilung des IM vom 2. Mai 2008) Damit wird zum einen die Erwartung verbunden, durch den Eindruck von Strafandrohung und Strafverfolgung potenzielle Täter von der Begehung von Straftaten abhalten zu können (negative Generalprävention) und durch Bestätigung der Normgeltung das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsordnung und das Normbewusstsein zu stärken (positive Generalprävention). Zum anderen wird mit einer Änderung der Sanktionen und der Sanktionierungspraxis die Erwartung verbunden, entweder die Rückfallwahrscheinlichkeit zu senken, weil der verurteilte Täter besser resozialisiert (positive Spezialprävention) oder nachhaltiger von weiteren Straftaten abgeschreckt oder aber – als Ultima Ratio – die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter längere Zeit gesichert wird (negative Spezialprävention). Ob und inwieweit diese theoretisch angenommenen Wirkungen tatsächlich eintreten, ist eine empirisch zu klärende Frage.

Der Stand der entsprechenden empirischen Forschung zur Frage, ob härtere Strafen ein wirksames Mittel zur Eindämmung von Jugendkriminalität sind, ist im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der jetzigen Bundesregierung nachzulesen:

- „Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.
- Gleichwohl ist es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in den Staat und damit für die Bewahrung des staatlichen Gewaltmonopols wichtig, dass der Staat auf die Verletzung von Rechtsgütern, d. h. auf Kriminalität, angemessen reagiert.

- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt
- Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
- Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.“ (2. PSB 2006, S. 665 f.)

Schaubild 7: Schulabschlüsse von deutschen und nichtdeutschen Schülern im Vergleich, Baden-Württemberg 2005



Datenquelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg, Statistik aktuell 2007 (http://statistikportal.de/Veroeffentl/Statistik_AKTUELL/803407005.pdf#2006).

Dieser empirisch gesicherte Stand des Wissens lässt sich freilich auch sonst in jedem kriminologischen Lehrbuch nachlesen und sogar noch bündiger formulieren: „Von Sanktionsverschärfungen (ist) weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten“ (Dölling 1989, S. 318) oder: „dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines ‚harten‘ Strafrechts fehlt heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis“ (Kunz 2004, § 43 Rdnr. 4.). Als Fazit der US-amerikanischen Kohortenforschungen fasste Albrecht bereits 1990 zusammen: „Je früher und je konsequenter auf einen bestimmten Delikttyp strafend reagiert wird, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere verlängert wird.“ (Albrecht 1990, S. 110) Und das zentrale Ergebnis der über elf Jahre hinweg durchgeführten Bremer Längsschnittstudie bei ehemaligen Hauptschülern lautete: „Sanktionierungen (einschließlich der formelleren Einstellungen nach § 47 JGG)... fördern Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird.“ (Prein u. Schumann 2003, S. 208)

Aktuelle Bestrebungen

In der Entschließung des Bundesrates vom 15. Februar 2008 wird der Bundestag aufgefordert, u. a. den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23. März 2006 (BT-Drs. 16/1027) umzusetzen. In diesem Entwurf sind folgende Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen:

- ❑ die Ausgestaltung des Fahrverbots als einer vollwertigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts für alle Arten von Straftaten,
- ❑ die Einführung des sog. Warnschussarrestes, d. h. eines Jugendarrestes, der verhängt werden kann neben einer Jugendstrafe, wenn deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird,
- ❑ die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre,
- ❑ die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende.

Unabhängig davon, dass die mit diesen Verschärfungsforderungen verbundenen Annahmen in Widerspruch zu sämtlichen empirischen Befunden der Sanktions- und Wirkungsforschung stehen, sind die vorgeschlagenen Sanktionen auch aus anderen Gründen und in Übereinstimmung mit den Stellungnahmen sowohl aller Fachverbände – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Deutscher Jugendgerichtstag, Deutscher Juristentag – als auch der Fachliteratur abzulehnen.

Das **Fahrverbot** als Sanktion bei allgemeiner Kriminalität trifft nicht alle Verurteilten, weil es die Verfügbarkeit über ein Kraftfahrzeug voraussetzt. Die Wirkung ist in Abhängigkeit von der Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und der Lage von Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstätte extrem ungleich. Seine Einhaltung lässt sich nur mit großem Aufwand kontrollieren; dies wiederum stellt einen Anreiz dar zum Verstoß gegen das Fahrverbot mit der Folge einer Sanktionseskalation. Ungleich anwendbare und ungleich wirkende Sanktionen sind, wenn dies auf äußeren, nicht in der Person des Täters liegenden Umständen beruht, verfassungsrechtlich bedenklich. Kaum kontrollierbare Sanktionen sind spezialpräventiv ungeeignet.

Der **Warnschussarrest** ist unnötig, straftheoretisch systemwidrig und unter spezialpräventiven Gesichtspunkten kontraproduktiv. Viele der zu Jugendstrafe Verurteilten

waren zuvor bereits in Jugendarrest. Straftheoretisch werden unvereinbare Ziele (Denkzettelsanktion vs. Resozialisierungsbedürfnis) miteinander vermengt. Gegen den Warnschussarrest spricht ferner, dass – den Ergebnissen der Rückfallstatistik zufolge – die Rückfallraten nach Jugendarrest mit 70 % deutlich höher sind als nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (60 %). Deshalb ist zu befürchten, dass durch die Kombination von Arrest und ausgesetzter Jugendstrafe die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Arrestes steigen werden.

Die Rückfallquoten nach Jugendarrest fallen deutlich höher aus als nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung.

Die geforderte **Regeleinbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht** ist spezialpräventiv kontraproduktiv. Heute besteht die Möglichkeit,

- ❑ eine aktive Leistung des Heranwachsenden (sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung oder -aufgabe) oder
- ❑ das Einstehenmüssen für die Folgen der Tat und eine aktive Auseinandersetzung mit den Opferschäden (Täter-Opfer-Ausgleich) zu fordern,
- ❑ individuell positive Leistungen zu gewähren (z. B. Betreuungsweisung) oder
- ❑ Unrechtseinsicht durch einen höchstpersönlich treffenden Denkzettel in Form von Verwarnung, Auflagen bis hin zum Jugendarrest hervorzurufen.

Anstelle dieser Maßnahmen würde dann regelmäßig eine zu verhängende Geldstrafe treten, die die Verurteilten nicht notwendigerweise persönlich treffen muss, da eine Geldstrafe auch durch Dritte, etwa durch die Eltern, bezahlt werden kann. Diese Geldstrafe, die am Nettoeinkommen zu bemessen ist, würde zumeist mangels fehlenden oder geringen Einkommens an der unteren Grenze liegen müssen.

Die 20-jährigen Heranwachsenden weisen keine wesentlich andere, vor allem keine schwerere Kriminalitätsstruktur auf als die 21-jährigen Jungerwachsenen – allenfalls weniger Vorstrafen. Legt man die Daten einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik 2006 aus dem Bundesland Baden-Württemberg zugrunde, kann man bei einer Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht davon ausgehen, dass 80 % zu einer Geldstrafe, 12 % zu einer zur Bewährung ausgesetzten und 8 % zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden. Der Gewinn der höheren Strafraumen ist demgegenüber minimal – denn derzeit erhalten lediglich

0,1% aller (nach Jugend- oder allgemeinem Strafrecht) verurteilten Heranwachsenden eine Strafe, die 5 Jahre Freiheitsentzug übersteigt; 2006 wurden von den in den alten Ländern (einschließlich Gesamtberlin) verurteilten

Die Verschärfung des Jugendstrafrechts erweist sich als unnötig und kontraproduktiv.

75.339 Heranwachsenden gerade einmal 84 hierzu verurteilt (vgl. Schaubild 8). Und nur bei einem Bruchteil derjenigen,

die derzeit zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren verurteilt werden, dürfte das Maß der Schuld so hoch sein, dass eine Strafe von mehr als 10 Jahren in Betracht kommt.

Bewertung

Die geforderte Verschärfung des Jugendstrafrechts beruht hinsichtlich der unterstellten Zunahme der Gewaltkriminalität junger Menschen auf unsicherer empirischer Grundlage. Sie ist aus kriminologischer Sicht nicht nur nicht notwendig, sondern kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz. Die Verschärfungsforderungen sind populistisch und wollen unterstellte bzw. erst durch eine entsprechend verzerrte Kriminalitätsdarstellung genährte Sanktionsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigen. Die jetzige Bundesregierung hat deshalb in ihrer Stellungnahme zu diesem Entwurf zutreffend ausgeführt: „Den vorliegenden Entwurf hält die Bundesregierung jedoch nicht für unterstützungsfähig.“

... Die Vorschläge sind in der Vergangenheit und bis heute ganz überwiegend auf eine sehr breite fachliche Kritik gestoßen. ... Die vorgeschlagenen Regelungen werden im Ergebnis als eher kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz angesehen.“ (BT-Drs. 16/1027, S. 10)

Was tun? Was wirkt?

Populistische Politik verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik. Der Fehler einer solchen Politik liegt in der Überschätzung der Möglichkeiten des Strafrechts. Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter belegen ein hohes Maß sozialer und individueller Defizite und Mängellagen bei diesen Täter-Gruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Migranten (mit oder ohne deutschem Pass) bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit. Lebenslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar – aber am wenigsten mit den Mitteln des Strafrechts. Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nun einmal nicht lösen, weshalb ja einst F. von Liszt feststellte, die beste Kriminalpolitik sei eine gute Sozialpolitik (1905, S.246). Strafrecht kann und darf weder Ersatz noch Lückenbüsser sein für Kinder- und Jugendhilfe, für

Schaubild 8: Nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende nach der Dauer der Jugend-/Freiheitsstrafe, 2006 alte Länder mit Gesamtberlin

2006	Verurteilte Heranwachsende		
	Insgesamt	Anteile, bezogen auf	
		Verurteilte	zu Jugend-/Freiheitsstrafe Verurteilte
Verurteilte Heranwachsende insgesamt	75.339	100	
zu Jugend-/Freiheitsstrafe Verurteilte insgesamt	12.359	16,4	100
zu Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 5 bis einschl. 10 Jahren verurteilte Heranwachsende	79	0,105	0,64
zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 bis einschl. 15 Jahren verurteilte Heranwachsende	3	0,004	0,024
zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Heranwachsende	2	0,003	0,016
insgesamt mehr als 5 Jahre	84	0,111	0,680

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2006 (Sonderauswertung der Maschinentabellen R5 und R9, jeweils für Heranwachsende)

Sozial- und Integrationspolitik. Deshalb ist eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik angezeigt, in der Prävention statt Repression im Vordergrund steht. Für Kriminalprävention sind die Länder und die Kommunen zuständig. Die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts lenkt ab von den in diesen Punkten bestehenden, teilweise erheblichen Versäumnissen der Länder und der Kommunen in den letzten Jahren. Kommunen, die in den letzten Jahren an der Jugendhilfe gespart haben, haben an der falschen Stelle gespart.

Dort aber, wo es zu Straftaten gekommen ist, wird die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht durch Strafhärte gesenkt, sondern durch Maßnahmen, die Unrechtseinsicht wecken, Verständnis für das Opfer fördern (Täter-Opfer-Ausgleich), die Chancen sozialer Teilhabe verbessern und den jungen Straftäter durch Resozialisierung befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierzu bedarf es keiner Änderung der Jugendgerichtsgesetzes, sondern eines Ausbaus – statt einer (wie in den letzten Jahren vielfach erfolgten) Kürzung – und einer Anwendung der Resozialisierungshilfen, die nach geltendem Jugendstrafrecht sowie nach Jugendhilferecht möglich und geboten sind. Dies betrifft auch die Resozialisierungshilfen des Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugs. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn nicht für die Umsetzung gesorgt wird. „Personalverstärkung statt Strafverschärfung“ ist das Gebot der Stunde.

Eine überlange Verfahrensdauer und Wartelisten bis zum Haftantritt sind kontraproduktiv. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durch Optimierung von Abläufen, verbesserte Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, vor allem aber ausreichende Qualifizierung sowie Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung von Jugendhilfe, Justiz, Bewährungshilfe und Strafvollzug fallen in die Verantwortung der Länder. Dass die Länder nicht hier ansetzen, sondern stattdessen eine Verschärfung des Jugendstrafrechts fordern, zeigt, dass elementare Einsichten einer rationalen Kriminalpolitik immer noch nicht überall die Leitlinien sind. Die bittere Einsicht des großen Strafrechtslehrers und Rechtsphilosophen G. Radbruch scheint deshalb auch heute noch berechtigt: Es ist „des Strafrechts fragwürdige Aufgabe..., gegen den Verbrecher nachzuholen, was die Sozialpolitik für ihn zu tun versäumt

hat. Bitterer Gedanke, wie oft die Kosten des Verfahrens und Vollzuges, vor der Tat aufgewendet, genügt hätten, das Verbrechen zu verhindern!“ (1929, S. 105 f.).

Bekämpfung von Jugendkriminalität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe?

Klagen über kriminelle Jugendliche sind alt. Sie lassen sich verfolgen von den ältesten uns bekannten Schriften aus Mesopotamien über griechische Philosophen und

über Kirchenväter bis zu den Klassikern der europäischen Literatur. Mit die berühmteste Klage stammt von Shakespeare: „Ich wollte, es gäbe gar

kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig, oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts, als den Dirnen Kinder schaffen, die Alten ärgern, stehlen, balgen.“ (Shakespeare, Wintermärchen, 1611) Bevor wir aber, wie unsere Vorfahren, klagen und anklagend den Finger erheben, sollten wir uns fragen: Welche Zukunft hat unsere Jugend? Vor allem: Wie gestalten wir die Zukunft unserer Jugend? 1983 hat die Enquetekommission des 9. Deutschen Bundestages „Jugendprotest im demokratischen Staat“ – ebenso weitsichtig wie folgenlos – u. a. ausgeführt: „Eine nennenswerte Zahl von Jugendlichen, darunter auch viele Kinder von Ausländern, erhält heute in unserer Gesellschaft kaum eine Chance, überzeugende Zukunftsaussichten zu entwickeln. ...Auf Dauer kann dies zur Herausbildung eines zahlenmäßig bedeutsamen jugendlichen Subproletariats führen, das, da es nichts zu verlieren und auf normalen Wegen auch nichts zu gewinnen hat, zum Nährboden für Gewalt und Kriminalität und zum Sammelbecken links- und rechtsextremistischer Gruppen wird“ (BT-Drs. 9/2390, S. 63). Die richtige Erkenntnis (auch) dieser Kommission war und ist, dass es sich bei Jugendkriminalität um ein soziales Problem handelt, das sozial gelöst – und nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) strafrechtlich „bekämpft“ – werden sollte. Deshalb sollten wir vorrangig fragen: Wie gestalten wir verantwortungsbewusst die Zukunft unserer Jugend? Jedenfalls nicht dadurch, dass wir in den Bau von mehr Gefängnissen investieren. In Menschen, in die Zukunft der jungen Menschen gilt es zu investieren, nicht in Gefängnismauern.

Maßnahmen, die Unrechtseinsicht wecken, erweisen sich als wirkungsvoller als die Verschärfung des Jugendstrafrechts.

Abschied von der Resozialisierung?

Über die Sehnsucht nach Disziplin, Erziehungscamps und die Verachtung für „Kuschelpädagogen“

■ In der öffentlichen Auseinandersetzung über Erziehung und Strafe fanden zwei Debatten in letzter Zeit besondere Beachtung: zum einen die Diskussion über Bernhard Buebs Streitschrift zum „Lob der Disziplin“, die sogar eine Gegenstreitschrift prominenter Sozialpädagog/innen provozierte (Bueb 2006; Brumlik 2007), zum anderen die vom hessischen Ministerpräsidenten Roland Koch ausgelöste Neuauflage alter Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts, geschlossenen Heimen und – dies als neuer Akzent – sogenannten Erziehungscamps. Ob die Rechnung Kochs, das empfindliche Thema Jugendgewalt mit den Mitteln des Populismus für seinen Machterhalt zu nutzen, aufgegangen ist oder nicht, sei dahingestellt. Fest steht aber, dass sich die Prognose der Kriminologen Frieder Dünkel und Bernd Maelicke bereits bestätigt hat: „Wenn die Wahlen in Hessen, Niedersachsen und Hamburg stattgefunden haben, wird die auch von den Medien intensiv behandelte Thematik eines sinnvollen Umgangs mit jugendlichen Intensivtätern wieder an öffentlicher Aufmerksamkeit verlieren.“ (Dünkel/Maelicke 2008, S. 69) Die angesprochenen Diskussionen zur Zukunft von Pädagogik und Straffälligenhilfe sollen im Folgenden noch einmal aus dem Abstand einiger Monate kommentiert und in einen breiteren Zusammenhang gestellt werden.

Kriminalpolitische Stimmungen

Um die im Titel des Beitrags formulierte Frage zu präzisieren, gehe ich von einer 2001 veröffentlichten Untersu-

	Resozialisierung	Abschreckung	Sühne/Vergeltung
1976	70,2%	16,3%	13,5%
1987	51,4%	29,0%	19,6%
1999	42,2%	34,5%	23,3%

Schwind u. a. 2001, S. 204

chung des Kriminologen Hans Dieter Schwind über den Sinn von Freiheitsstrafen aus. Wie stark sich die Einstellungen in der Bevölkerung zwischen 1976 und 1999 vom Resozialisierungsgedanken weg zum Gegenpol Abschreckung bzw. Sühne und Vergeltung verlagert haben, zeigen die in der Bevölkerung einer deutschen Großstadt erhobenen Werte (siehe Schaubild links unten).

In dieselbe Richtung weisen Daten des Kriminologischen Forschungsinstituts in Hannover (KFN), denen zufolge es seit 1990 im Bereich der gefährlichen schweren Körperverletzung zu einer deutlichen Verschärfung der Strafzumessung gekommen ist, während die durchschnittliche Tatschwere in diesem Bereich eher abgenommen hat (Pfeiffer u. a. 2004, S. 18 f.). Pfeiffer folgert daraus, dass vor allem zunehmende Strafhärte die Ursache für das starke Anwachsen der Gefängnispopulation darstellt. „Der Vergleich zeigt, dass als Folge der veränderten Sanktionspraxis im Verlauf der 12 Jahre 7.945 Haftjahre mehr verhängt worden sind, als sich bei Beibehaltung des Strafmaßes von 1990 ergeben hätte.“ (aaO, S. 19). Umgerechnet auf die Kosten ergeben sich daraus bei einem Tagessatz von 80 Euro Mehrkosten von 232 Mio. Euro. Auffällig ist auch, dass die Gesamtzahl von Strafgefangenen in den alten Bundesländern während der zwölf Jahre von 1990 bis 2002 von ca. 38.000 auf ca. 52.000, d.h. um 38,5% zunahm, was den Strafvollzug nach den Angaben des KFN im Jahre 2003 allein in den alten Bundesländern um 421 Mio. Euro teurer machte als zwölf Jahre zuvor.

Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der Angeklagten aber nur um 1,7%. Die große Diskrepanz, so wird von den Autoren des KFN vermutet, hat mit einer Veränderung des gesellschaftspolitischen Klimas zu tun. Populär erscheinen heute vor allem solche Positionen, die im Umgang mit Straffälligen auf Härte und Disziplinierung setzen, ernsthaften Bemühungen zur Sozialisierung bzw. Resozialisierung dieses Personenkreises jedoch gleichgültig bzw. ablehnend gegenüberstehen. Schon seit längerer Zeit werden solche Tendenzen von Kriminologen als Vorbote einer „neuen Lust am Strafen“ (Sack 2004) bzw. einer Ab-

kehr vom Programm einer resozialisierenden Kriminalpolitik diskutiert. Der amerikanische Kriminologe David Garland z. B. hat die hier angesprochenen Tendenzen in seiner 2006 erschienenen Untersuchung über die „Kultur der Kontrolle“ für die USA detailliert beschrieben, indem er die unterschiedlichen kriminalpolitischen Trends der letzten Jahrzehnte auf ihre Gemeinsamkeiten hin untersuchte: Strenge Bestrafung auch geringfügiger Delikte („three strikes and you are out“), breit angelegte Kampagnen für so genannte Nulltoleranzkonzepte, drastischer Ausbau des Gefängniswesens, Experimente mit „boot camps“ für jugendliche Straftäter, Kommerzialisierung des Strafens, Entstehung von „gated communities“ u. a. (Garland 2006, S. 6ff). Im Ergebnis seiner minutiösen Rekonstruktion präsentiert uns Garland das Bild einer Kriminalpolitik, die sich im Zuge einer schnell voranschreitenden gesellschaftlichen Spaltung von Konzepten wie Resozialisierung (rehabilitation) und individueller Betreuung gelöst und einer populären Mixtur von „tough on crime“-Strategien verschrieben hat (aaO., S. 168–205). Als wichtigste Antriebskraft dieser Prozesse sieht er den Zusammenhang von Abstiegsängsten und sozialer Ausgrenzung:

„Abgestoßen von ungezügelterm Egoismus und antisozialen Einstellungen, doch zugleich gebunden an ökonomische Strukturen, die genau diese Kultur immer wieder neu hervorbringen, sucht die ängstliche Mittelschicht heute nach Lösungen für ihre eigene Ambivalenz, indem sie sich mit Nachdruck der Kontrolle der Armen und der Ausgrenzung von Randgruppen widmet.“ (aaO., S. 195; Übers. C. v. W.)

Ein Ausdruck dieser Entwicklung ist die exorbitante Zunahme der Inhaftierungszahlen in den USA. Lag die Zahl der Strafgefangenen dort 1970 bei etwa 200.000, so stieg sie bis zum Jahr 2002 auf über 2 Mio. – eine Verzehnfachung im Zeitraum von 30 Jahren. Aber auch in den USA verläuft diese Entwicklung nicht widerspruchsfrei. Als der Konstanzer Kriminologe Wolfgang Heinz im Januar 2008 seine viel beachtete Stellungnahme zur jüngsten Diskussion um ein verschärftes Jugendstrafrecht veröffentlichte (sie wurde von mehr als 1.000 Personen aus Praxis, Forschung und Politik unterschrieben), konnte er sich auch auf eine ganze Reihe amerikanischer Untersuchungen berufen, die den geforderten Weg hin zu mehr Strafen als Irrweg ausweisen:

„Insbesondere die neueren US-amerikanischen Sekundäranalysen zeigen, dass von einer tough on crime-Kriminalpolitik, die auf Strafverschärfungen, insbesondere auf freiheitsentziehende Sanktionen setzt, keine positiven Effekte zu erwarten sind. Programme, die auf spezialpräventive Abschreckung abzielten, sei es durch kurzen Freiheitsentzug (shock probation), durch längere, mit militärischem Drill verbundene Internierung (boot camps) oder in Form von Gefängnisbesuchsprogrammen (scared straight) hatten nicht die gewünschten Effekte ... Kurz, nach härteren, insbesondere nach freiheitsentziehenden Sanktionen waren die Rückfallraten bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen nicht niedriger, sondern eher höher als nach weniger eingriffsintensiven Sanktionen.“ (Heinz 2008, S. 89)

US-amerikanische Analysen zeigen, dass durch eine strafverschärfte Kriminalpolitik keine positiven Effekte zu erwarten sind.

Auch in Deutschland ist die Forschungslage, was den Nutzen einer Verschärfung des Jugendstrafrechts betrifft, eindeutig. Mehr noch, es war die Bundesregierung selbst, die sich sowohl in ihrem ersten als auch in ihrem zweiten Periodischen Sicherheitsbericht von entsprechenden Forderungen distanzierte und sich mit differenzierten Argumenten für eine weitere Stärkung präventiver und (re)sozialisierender Formen von Straffälligenhilfe aussprach (BMI/BMJ, Hrsg. 2001, S. 612; BMI/BMJ, Hrsg. 2006, S. 407). Trotzdem war das, was namhafte Politiker im Zusammenhang mit dem hessischen Wahlkampf zu den Problemen von Jugendstrafe und Jugendhilfe zu sagen hatten, von diesen Einsichten zum Teil so weit entfernt, dass daraus nur ein Schluss zu ziehen ist: Bei den periodisch zu beobachtenden Versuchen, die Jugend- und Straffälligenhilfe rechtlich und pädagogisch auf eine andere Grundlage zu stellen, ist nicht nur Fahrlässigkeit im Spiel, sondern auch viel bewusstes Kalkül; Grund genug, einige dieser Kontroversen noch einmal in Erinnerung zu rufen und kritisch zum kommentieren.

Erziehungscamps statt Jugendhilfe? Das Spiel mit den einfachen Lösungen¹

Schon in den Neunzigerjahren wurden in mehreren deutschen Landtagswahlkämpfen und vor allem im Bundestagswahlkampf von 1998 sehr ähnliche Forderungen er-

¹ Für diesen Teil des vorliegenden Textes wurden längere Passagen aus einem Kommentar verwendet, den der Autor für Heft 1/2008 der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe verfasst hat; vgl. C. v. Wolffersdorff: Das Spiel mit den einfachen Lösungen. Anmerkungen zur Debatte über Jugendgewalt und Erziehungscamps, aaO., S. 75–77

hoben wie diejenigen, mit denen der hessische Ministerpräsident angesichts einer drohenden politischen Niederlage seine Botschaften an die „schweigende Mehrheit“ der Bevölkerung unterfütterte: mehr Härte, längere Strafen, Ausweisung „ausländischer“ Krimineller, Erziehungscamps, geschlossene Heime, Warnschussarrest, Knast für Kinder – all das noch einmal gebündelt in der Forderung nach einer generellen Verschärfung des Jugendgerichtsgesetzes. Die Reihe lässt sich problemlos

In den populistischen Äußerungen zahlreicher Politiker nahm die aktuelle Debatte um die Verschärfung des Jugendstrafrechts ihren Anfang.

fortsetzen. Gerhard Schröders Äußerungen zum Wegsperrern von Straftätern sind noch ebenso gut im Gedächtnis wie Nicolas Sarkozys Bild vom Wegkärchern des Straßenpöbels in den Pariser Vorstädten

oder die Formulierung des früheren britischen Premiers John Major, im Umgang mit jungen Straftätern gehe es darum „to condemn more, to understand less“ (mehr verurteilen, weniger verstehen) – eine wahrhaft europäische Debatte.

Angesichts einer Verfallszeit von gerade einmal zwei Tagen – so lange hielt sich Roland Kochs neuerlicher Aufguss der alten Forderung „Knast auch für Kinder“ – könnte man geneigt sein, sich zu beruhigen: Alles nicht so schlimm; Wahlkampfrhetorik – sind Wahlkämpfe nicht immer ein Stück Theater? In Wirklichkeit ist es leider etwas anders, weil sich die populistischen Stimmungen, die auf diese Weise bedient und bekräftigt werden, nach Schließung der Wahllokale nicht einfach in Luft auflösen. Ein wenig bleibt immer hängen, lautet ein altes lateinisches Sprichwort. Und auch diesmal wird es wieder so sein, mit der Folge, dass die ohnehin schon arg angegriffene Substanz des Erziehungs- und Resozialisierungsauftrags, der einmal den Kern aller Vorschriften über Jugendstrafe und Strafvollzug bilden sollte, noch weiter ausgehöhlt wird.

Damit das Stück von der neuen Härte aufgeführt werden kann, benötigt das Rollenfach der klaren Kante und brutalstmöglichen Schärfe, für das es in Wahlkampfzeiten stets so viele Bewerber/innen gibt, dringend einen Gegenpart. Vorschläge zur Besetzung werden daher gleich mitgeliefert. Besonders gut eignen sich das „pädagogische Weichei“ und der „soziale Schmusekurs“, aber auch die „Kuschelpädagogik“ mit ihrer flauschigen Symbolik von naiver Verständnisseeligkeit gegenüber

gefährlichen Gewalttättern brachte es Anfang 2008 in zahlreichen parteipolitischen Statements zu plötzlicher Beliebtheit. Damit die einen sich als hart und unnachgiebig darstellen können, müssen Zweifler zur „anderen Seite“ einer pädagogisch-gesellschaftlichen Schlachtordnung stilisiert werden, die nur noch Freunde und Feinde kennt. Mit Unterstützung jener schweigenden Mehrheit (in der alten Bundesrepublik hatte bei solchen Auseinandersetzungen stets auch das „gesunde Volksempfinden“ seinen Auftritt) soll nun endlich Schluss gemacht werden mit dem Verständnis für Täter/innen und allem, was sich als „Pädagogik unter Palmen“ diffamieren lässt. Was Letztere betrifft, so wird für den Bühnenhintergrund gern noch ein weiteres Requisite aus der Abstellkammer geholt: die Achtundsechzigerpädagogik, die uns das alles eingebracht hat.

Eine Grundlage für Sachdiskussionen, wie sie gerade auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe überfällig sind, kann so nicht entstehen. Stattdessen war in der Diskussion über Kochs Thesen zu erleben, wie die komplizierte Frage nach den Ursachen von Gewalt ein weiteres Mal mit untauglichen Patentrezepten und peinlichen Selbstdarstellungen zerredet wurde. In dieser Debatte ging es um alles mögliche – forsche Staatsanwält/innen, versagende Erzieher/innen und immer wieder: zu lasche Jugendrichter/innen. Wer wissen möchte, wie viel Zeit etwa ein hessischer Jugendrichter für die gesamte Bearbeitung eines „Falles“ zur Verfügung hat, sollte sich beim Amtsgericht Frankfurt am Main erkundigen – es sind durchschnittlich 110 Minuten (so der Frankfurter Jugendrichter Jürgen Fröhlich in der Süddeutschen Zeitung vom 21. Januar 2008). Nur selten ging es in den Strafverschärfungsdebatten der letzten Jahre um die Frage, wie in der schwierigen pädagogischen Arbeit mit gewalttätigen Jugendlichen wirkliche Verbesserungen erreicht werden können – und welche Investitionen erforderlich wären, um die wohlfeilen Forderungen nach mehr Prävention in Jugendhilfe und Schule endlich auf den Boden der Tatsachen zu holen. Obwohl das meiste von dem, was im Zuge des hessischen Wahlkampfs als gesetzliche Neuerung gefordert wurde, auch schon auf der bestehenden Gesetzesgrundlage möglich ist (angefangen beim Arrest über die engmaschige pädagogische Kontrolle von Täter/innen im Frühstadium ihrer kriminellen Karriere bis hin zur intensiven Arbeit mit Wiederholungstäter/innen), hält sich kaum etwas so hartnäckig wie das Zerrbild einer auf ganzer Linie gescheiterten Pädagogik, die nun endlich

nach einem radikalen Neuanfang verlangt. Wenn die Rollenverteilung nicht stimmt und sich schon das Skript als untauglich erweist, sprechen wir im Theater von einem schlechten Stück. Doch was macht dieses Stück eigentlich so beliebt, dass es in der deutschen Öffentlichkeit immer wieder zur Aufführung kommt und auch noch ein breites Publikum findet?

Die öffentliche Kontroverse, die der brutale Angriff zweier Jugendlicher auf einen Rentner in der Münchner U-Bahn auslöste, gipfelte bekanntlich in der Forderung nach Erziehungscamps. Wozu Schulen, Heime und psychiatrische Einrichtungen nicht fähig waren, soll künftig – auf Deutsch gesagt und ohne touristische Verbrämung – mithilfe streng geführter Lager für junge Straftäter/innen möglich werden. Man muss gar nicht die amerikanischen boot camps mit ihrer Pädagogik des Biegens und Brechens bemühen (die in Deutschland angeblich niemand will), um sich über die Eilfertigkeit zu wundern, mit der solche Einrichtungen nun als Lösung eines drängenden sozialen Problems ausgegeben werden. Wer heute nach der Einführung von „Erziehungscamps“ verlangt, hat mit großer Wahrscheinlichkeit Bilder aus dem in Hessen angesiedelten Boxcamp Kannenberg vor Augen, das in den letzten Wochen von den Medien dutzendfach porträtiert wurde. In einer vor längerer Zeit ausgestrahlten RTL-Produktion präsentierte es sich als eben dieser Neuanfang im Umgang mit kriminellen Jugendlichen – harter Gruppendrill als letzte Chance vor dem Knast.

Nichts gegen die Erziehungsprinzipien, die den Jugendlichen hier vermittelt werden sollen: Respekt, Achtsamkeit, Achtung vor dem anderen, Fairness, Grenzen erkennen, sich ins Leben zurückboxen – im wörtlichen wie im übertragenen Sinne. Doch wer über die behaupteten Erziehungserfolge Genaueres wissen möchte, stochert schnell im Nebel. Eine neutrale wissenschaftliche Evaluation, wie sie für Experimente dieser Art eigentlich selbstverständlich sein sollte und sonst jedem Kleinstprojekt abverlangt wird, gab es bisher nicht. Aber auch pädagogische Fragen bleiben offen: Dienen die zum Teil extremen pädagogischen Methoden (die Jungen unterliegen permanentem Drill, müssen Hunderte von Liegestützen absolvieren, wälzen sich zur Strafe für Verfehlungen im Schlamm, machen Nachtmärsche, baden in eiskaltem Wasser u.Ä.) wirklich den Jugendlichen – oder eher der Einrichtung, weil sie das labile Gleichgewicht der aggressiven Gruppe nur durch äußerste Reglemen-

tierung aufrechterhalten kann? Wie sinnvoll ist eine Erziehungseinrichtung, in der ausschließlich schwierigste Fälle konzentriert werden? Warum gibt es in der etwa sechsmonatigen Unterbringungszeit keine schulische Betreuung? Kann man es sich angesichts der desolaten Vorgeschichten dieser oft schwer traumatisierten Jugendlichen leisten, nur auf Gruppenarbeit zu setzen und auf individualtherapeutische Arbeitsformen ganz zu verzichten? Ob die „zwischen Zuckerbrot und Peitsche“ (Spiegel 2/2008, S.36) angesiedelten Erziehungsmethoden einer Überprüfung im Blick

Die Beschreibung der Erziehungscamps als „letzte Chance“ vor dem Strafvollzug, wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet.

auf §1631 Abs. 2 BGB (Verbot von entwürdigenden erzieherischen Maßnahmen) in jedem Fall standhalten würden, erscheint zumindest fraglich (vgl. Struck 2008, S.88). Auch die in der Beschreibung des Camps nie fehlende Begründung, es handle sich bei dieser Einrichtung um die „letzte Chance“ vor Strafvollzug und Psychiatrie, wirft mehr Fragen auf, als sie beantwortet. Wurde dies überhaupt überprüft – und wenn ja, wie? Wer hat nachgefragt, welche anderen Hilfechancen es hätte geben können, wenn man intensiver gesucht hätte? Wie schnell Legitimationsfloskeln wie „Grenzen der Erziehung“ oder „letzte Chance“ in der Jugendhilfe zu Selbstläufern werden können, bei denen es letztlich um das Weiterreichen von Problemfällen geht, wissen wir aus der langen Debatte zur geschlossenen Unterbringung.

Widersprüche bleiben aber auch, wenn man die Blickrichtung umkehrt: Ein Schul- und Jugendhilfesystem, das immer wieder danach verlangt, dass Sondereinrichtungen ihnen ihre schwierigen Fälle abnehmen, hat offenkundig selbst ein Strukturproblem. Mehr noch, es fordert die Entstehung von Auffangvorrichtungen für pädagogisches Scheitern geradezu heraus. Anstatt sich Fantasien über einen flächendeckenden Ausbau von Erziehungscamps oder anderen Angeboten mit dem Anspruch „völlig neuer“ Problemlösungen hinzugeben, wäre es heute notwendig, endlich normale Jugendhilfeeinrichtungen für die Betreuung von Problemfällen besser auszustatten und ihre Strukturen dort zu stärken, wo sich präventiv noch etwas bewegen lässt. Denn ähnlich wie der Jugendstrafvollzug und die Straffälligenhilfe stehen auch die Angebote der Jugendarbeit und der erzieherischen Hilfen bis hin zur Kinder- und Jugendpsychiatrie gegenwärtig unter einem erheblichen Problemdruck. In ihrem gemeinsamen Verantwortungsbereich wird deutlich, wel-

che sozialpädagogischen Folgekosten die gesellschaftlichen Verwerfungen der letzten Jahre schon heute mit sich bringen. Die Frage, wie auf die extreme Vernachlässigung einer zunehmenden Zahl von Kindern und Jugendlichen aus überforderten gesellschaftlichen Milieus zu reagieren ist, beschäftigt Jugendämter, Gerichte sowie eine erschrockene Öffentlichkeit in drastischen Fällen, bei denen von Mal zu Mal deutlicher wird, dass sie sich

Die Jugendhilfe kann die Probleme vernachlässigter Kinder in der Gesellschaft nicht allein bewältigen.

kaum noch als Einzelfälle behandeln lassen. Die Anzeichen von Überforderung, die sich dabei auch in der Jugendhilfe selbst zeigen², ma-

chen deutlich, dass sie diese gesellschaftlichen Herausforderungen nicht allein bewältigen kann. Notwendig ist dazu vielmehr eine Kooperation von Schule, Jugendhilfe, Justiz und Jugendpsychiatrie, wie es sie bislang nur in Ansätzen gibt. Alle pädagogischen Institutionen, die heute vermehrt mit „Problemfällen“ zu tun haben, müssen ihren Umgang mit diesen Jugendlichen überdenken und gemeinsam nach Ansätzen für angemessenes, vor allem rechtzeitiges Reagieren suchen. Was sie dazu brauchen, sind nicht nur verlässliche finanzielle und personelle Rahmenbedingungen, sondern auch mehr Respekt vor den Aufgaben, die ihr als gesellschaftlichem Ausfallbürgen für die Strukturprobleme von Familie und Schule zugemutet werden. Worauf sie verzichten können, sind Kampagnen für pädagogische Einfachlösungen und Schnellrezepte, bei denen noch nicht einmal die üblichen Fragen nach Risiken und Nebenwirkungen gestellt wurden.

Unschuld im Verhältnis zur Macht? Zu den Erziehungsthesen von Bernhard Bueb

Auch eine andere Erziehungsdebatte, die in jüngster Zeit große öffentliche Beachtung fand, bezog sich auf das Thema Disziplin und Disziplinierung: die Auseinandersetzung um Bernhard Buebs Streitschrift zum „Lob der Disziplin“ (Bueb 2006). Die dort propagierte pädagogische Denk- und Handlungsweise wirft Fragen auf, die nicht nur für die allgemeine Erziehungsdiskussion in Familie und Schule von Bedeutung sind, sondern gerade in ihren problematischen Zuspitzungen für den Umgang mit „schwierigen“ Jugendlichen auch den Bereich der Jugend- und Straffälligenhilfe berühren.

In seiner Streitschrift fordert Bernhard Bueb eine Rückkehr zur Disziplin im Sinne einer „vorbehaltlosen Anerkennung von Autorität und Disziplin“ (Bueb 2006, S. 11). Dabei unterlegt er seine Angriffe auf die angeblich so fatalen Folgen der „Achtundsechziger-Pädagogik“ mit einer Sicht auf die Funktion des Strafens, die schon wegen ihrer öffentlichen Resonanz in der Diskussion über strenge Erziehung und freiheitsentziehende Maßnahmen von Interesse ist. Auffällig ist dabei, dass die erwähnte Verkürzungs- und Überzeichnungstechnik weniger in den jeweiligen Themen selbst als durch deren Kombination zur Geltung kommt – so als wolle der Autor sichergehen, mit seinen oft eher schlichten, nach eigenem Bekunden in einer „biedereren Gesinnung“ (aaO., S.53) wurzelnden Aussagen auch wirklich die Provokation zu erzielen, um die es ihm offenkundig geht. Das erste Beispiel bezieht sich auf den Begriff Disziplin, der uns im Kontext des vorliegenden Aufsatzes besonders interessiert. Schon hier ist weniger die Aussage selbst problematisch (wer würde bestreiten, dass Disziplin und Gehorsam in der Erziehung etwas mit Machtverhältnissen zu tun haben?), sondern ihre kommentarlose Verknüpfung mit den Attributen ungestört und vorbehaltlos sowie der pathetische Gestus, mit dem sie an ein nicht näher bestimmtes Wir appelliert.

„Ein ungestörtes Verhältnis zu Disziplin und zu Gehorsam werden wir erst gewinnen, wenn wir das Machtgefälle zwischen Eltern, Erziehern und Lehrern zu Kindern und Jugendlichen ohne Vorbehalte anerkennen. Ein möglicher Missbrauch darf kein Einwand sein. Wir müssen uns dazu durchringen, legitime Macht als Autorität anzuerkennen, die Macht Gottes, die Macht des Staates und die Macht des Erziehungsberechtigten.“ (Bueb 2006, S. 60)

Im Anschluss daran setzt der Autor seine Betrachtung über Macht und Disziplin mit einer Mischung aus martialischen und raunenden Untertönen fort. Auch hier geht die Absicht des Autors weniger aus dem Inhalt der Aussage hervor (der auch bei mehrmaligem Lesen nebulös bleibt) als aus der zunächst naiv anmutenden, bei näherem Hinsehen allerdings recht gruseligen Mischung von Begriffen wie Macht, Unschuld, Freude und Bekennnis.

² vgl. den Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 5. Mai 2008 über Willkürentscheidungen deutscher Jugendämter bei der Herausnahme von Kindern aus Familien (SZ Nr. 104, 2008, S. 6).

„Wenn wir unsere Unschuld im Verhältnis zur Macht wiedergewonnen haben, werden wir auch unbefangen von Disziplin und Gehorsam sprechen können. Solche Unschuld gewinnen wir erst, wenn wir Macht nicht nur intellektuell als unverzichtbar in einem Gemeinwesen, aber doch immer als notwendiges Übel anerkennen, sondern wenn wir Macht positiv besetzen können, was sich zum Beispiel darin äußern kann, dass man sich zur Freude an der Macht bekennt und niemanden wegen seiner Macht verdächtig ansieht.“ (Bueb 2006, S. 61)

Um welche Art von Erziehung und Sozialarbeit es in einem Modell gehen soll, in dem Macht als prinzipiell positiv besetzt zu gelten hat (was ja wohl heißt: dass „wir“ sie lieben sollen; vgl. Brumlik aaO., S. 69), sich mit einer Sphäre der Unschuld und Unbefangenheit umgibt und in der niemand ihretwegen „verdächtig angesehen“ (sic) werden darf, muss sich der Leser anhand weiterer über den Text verteilter Aussagen über Disziplin, Strafe und Gehorsam selbst zusammenreimen. Disziplin, so entnimmt er einer Kapitelüberschrift, „wirkt heilend“ (aaO., S. 63). Dass dies unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist, würde wohl niemand grundsätzlich bezweifeln – aber auch hier ist es die Form der apodiktischen Verallgemeinerung, die Widerspruch hervorruft. Indem Bueb sich mit problematischen, schädlichen Arten von Disziplin und Disziplinierung gar nicht erst abgeben will, nährt er auch an dieser Stelle den Zweifel an der Seriosität seiner Argumentation. In bewusster oder zufälliger Anknüpfung an die „Mut-zur-Erziehung“-Debatte der Siebzigerjahre heißt es an anderer Stelle:

„Mut zur Erziehung heißt vor allem Mut zu Disziplin. Disziplin ist das ungeliebte Kind der Pädagogik, sie ist aber das Fundament aller Erziehung. Disziplin verkörpert alles, was Menschen verabscheuen: Zwang, Unterordnung, verordneten Verzicht, Triebunterdrückung, Einschränkung des eigenen Willens.“ (aaO., S. 17)

Erzieherische Autorität als Wille zur Macht, als Freiheit von Selbstzweifeln, Disziplin als Erwartung bedingungsloser Gefolgschaft – sozusagen als Bereitschaft der Individuen, sich unabhängig von konkreten Lebens- und Erziehungsmilieus „in allen Lebenslagen zu disziplinieren“ (Thiersch 2007, S. 24) – In einer Gesellschaft, die sich von ihren Rändern her bedroht fühlt und ihr „Prekariat“ von Ungebildeten und ökonomisch Überflüssigen nur

noch verwalten, aber nicht mehr sozial integrieren will, mag die Beschwörung solcher pädagogischen Ziele als Entlastung empfunden werden. Als Maximen für die Erziehung sozial gefährdeter und traumatisierter junger Menschen erscheinen sie jedoch zutiefst fragwürdig. Mit ihren groben Vereinfachungen wecken sie den Verdacht, dass hier mithilfe hoch besetzter Werte wie Autorität, Gerechtigkeit und Disziplin die Akzeptanz von Ungleichheit zum zentralen Leitwert praktischer Pädagogik gemacht werden soll (vgl.

Thiersch 2007, S. 181 f.). Gerade im sensiblen Überschneidungsbereich von Erziehung, Therapie und Strafe erweist sich das hier favorisierte pädagogische Modell für problematische Praktiken anfällig, wie sie in diesem Beitrag für die neuere jugend- und kriminalpolitische Diskussion aufgezeigt wurden.

Das geforderte Modell der erzieherischen Autorität mit seinen groben Vereinfachungen eignet sich nicht, sozial gefährdete junge Menschen in die Gesellschaft einzubinden.

Schlussfolgerungen

Bedenklich erscheint, dass Diskussionen über Erziehung und Strafe immer wieder in ein Freund-Feind-Schema gedrängt werden – alle hier betrachteten Beispiele liefern dafür Anhaltspunkte. Gewalt, die von „Ausländern und Fremden“ ausgeht, wird auf diese Weise zum Problem einer bedrohlichen Gegenseite, auch wenn ihre sozialen Ursachen dieselben sind wie bei gewalttätigen deutschen Jugendlichen. Der Blick auf die Realitäten kann durch ein Lagerdenken dieser Art nur verstellt werden. Aus dem Blickfeld gerät damit auch ein Widerspruch, von dem im üblichen Schlagabtausch über mehr erzieherische Härte nur selten die Rede ist: Zur Regelung von Erziehung, Hilfe und Strafe gibt es in Deutschland zwar vorzügliche Gesetze; doch was ihre Umsetzung be-

Der Autor



Christian v. Wolffersdorff, Professor für Sozialpädagogik an der Universität Leipzig. Ein Schwerpunkt seiner Arbeit sind Fragen der Jugendhilfe, Heimerziehung und Kriminalpolitik.

Kontakt und weitere Informationen

cwolf@rz.uni-leipzig.de

trifft, sieht es infolge einer jahrelangen Politik der Kürzungen und Einsparungen in diesem Bereich nicht besser aus als in der PISA-Realität des deutschen Bildungssystems: voll von guten Konzepten und doch von Auszeichnung gekennzeichnet.

Für zeitgemäße Ansätze der Resozialisierung schaffen die gängigen populistischen Debatten über ein härteres Jugendstrafrecht denkbar schlechte Rahmenbedingungen. Als sollte der Öffentlichkeit die Einsicht „erspart“ werden, dass Qualitätsfragen nicht nur in Schulen oder Kindertagesstätten, sondern

Populistische Debatten über ein härteres Jugendstrafrecht schaffen schlechte Rahmenbedingungen für zeitgemäße Ansätze der Resozialisierung.

auch in einem vergleichsweise randständigen Bereich wie der Straffälligenhilfe etwas mit Kostenfragen zu tun haben, wurde in den einschlägigen Diskussionen der letzten Jahre wiederholt die Suggestion erzeugt, die Probleme seien mit erzieherischen Einfachlösungen und Billigvarianten zu lösen. Oft spiegelt sich darin die Annahme, „Intensivtäter“ seien für pädagogische Angebote ohnehin nicht erreichbar – was in Einzelfällen zweifellos stimmt, aber trotzdem keine Gesetzmäßigkeit darstellt. Zu Recht hat Joachim Walter, Leiter des Jugendgefängnisses in Adelsheim (Baden-Württemberg), auf die Kurzsichtigkeit eines solchen Denkens hingewiesen:

„Jüngere Forschungen haben ja gezeigt, dass es selbst bei jugendlichen Intensivtätern im Erwachsenenalter zu ganz unterschiedlichen Entwicklungen kommen kann, die mit ihrer (kriminellen) Biographie in der Kindheit und Jugend allein nicht erklärt werden können. Es geht also darum, genaueres Wissen darüber zu sammeln, was bei wem unter welchen Umständen wie wirkt.“ (Walter 2004, S. 80)

Dieses Wissen über die Möglichkeiten von Erziehung zu verbessern wäre sowohl für die Praxis der Straffälligenhilfe als auch für praxisbezogene Forschung und Evaluation eine wichtige Aufgabe – besser als ein steriles „Weiter so“ mit Verschärfungsdebatten, die sich dem Thema Resozialisierung lediglich im Rhythmus der Wahlkämpfe zuwenden und dabei nur Schaden anrichten.

Literatur

- Brumlik, M. (Hrsg.):** Vom Missbrauch der Disziplin. Antworten der Wissenschaft auf Bernhard Bueb. Weinheim und Basel 2007
- Bueb, B.:** Lob der Disziplin. Eine Streitschrift. Berlin 2006
- Bundesministerien des Inneren und der Justiz (BMI/BMJ), Hrsg.:** Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001
- Bundesministerien des Inneren und der Justiz (BMI/BMJ), Hrsg.:** Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006
- Dünkel, F./Maelicke, B.:** Strategische Innovationsaufgaben für eine grundlegende Verbesserung der Praxis der Jugendstrafrechtspflege. In: ZJJ 1/2008, S. 69–70
- Garland, D.:** The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Oxford 2006
- Heinz, W.:** Bekämpfung der Jugendkriminalität durch Verschärfung des Jugendstrafrechts? In: ZJJ 1/2008, S. 60–68
- Pfeiffer, C./Windzio, M./Kleimann, M.:** Die Medien, das Böse und wir. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform Heft 6 (Dezember 2004), S. 415–435. Zitiert nach folgender Quelle im Internet: www.kfn.de/versions/kfn/assets/strafzumessungmedien.pdf
- Sack, F.:** Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. In: Liedke, U./Robert, G. (Hrsg.): Neue Lust am Strafen? Aachen 2004, S. 17–50
- Schwind, H. D. u. a.:** Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer Großstadt. Neuwied/Wiesbaden 2001, S. 204
- Struck, N.:** Heimerziehung heute – mögliche Dialoge mit ehemaligen Heimkindern. In: Forum Erziehungshilfen 2008, Heft 2, S. 87–91
- Thiersch, H.:** Die Verführung rigider Verkürzungen. Zur Attraktivität von Bernhard Bueb: Lob der Disziplin. In: Brumlik, M. (Hrsg.): Vom Missbrauch der Disziplin. Antworten der Wissenschaft auf Bernhard Bueb. Weinheim und Basel 2007
- Thiersch, H.:** Die Verführung rigider Verkürzungen. Zur Attraktivität von Bernhard Bueb: Lob der Disziplin. In: Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 2/2007, S. 177–189 (erweiterte Fassung des Beitrages aus: ders. in: Brumlik, M., Hrsg.: 2007)
- Walter, J.:** Das Projekt Chance aus der Sicht der JVA Adelsheim. In: INFO 2004, S. 63–80

Steht uns im kommenden bayerischen Landtagswahlkampf eine weitere Runde des alten Spiels bevor? Folgt man einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 7. Mai 2008 (S.1), dann muss man dies wohl befürchten. Die bayerische Justizministerin, so war dort zu lesen, „fordert höhere Jugendstrafen“ – als seien alle differenzierten Gegenargumente der letzten Monate aus Forschung und Praxis nur Makulatur. Immerhin: Die politischen Gründe, warum auch in München gegenwärtig so dringend nach Entlastungsthemen gesucht wird, sind einer breiten Öffentlichkeit bekannt wie selten zuvor. Vielleicht hält sie es in Bayern ja ähnlich wie vor kurzem in Hessen und macht das Spiel einfach nicht mit?

Erziehen statt einsperren Zuwendung statt Strafe

Der mögliche Beitrag der Strafjustiz zum adäquaten Umgang mit Täter/innen

■ *Der brutale Überfall in der Münchner U-Bahn vom Dezember 2007 und der Wahlkampf in Hessen haben uns eine Diskussion beschert, die zuvor undenkbar war: Jugendstrafrecht und Jugendkriminalität in aller Munde, auf jedem denkbaren Niveau und vor allem an den Stammtischen. Was ist über dieses Thema bekannt? Ist die Unterschriftenaktion vom Januar 2008 in Baden-Württemberg, als sich Tausende gegen die Anwendung von Jugendstrafrecht für Heranwachsende wehrten, typisch für die Stimmungslage oder ein Ausdruck für die Unkenntnis der Gesellschaft, was das Jugendstrafrecht angeht? Der Autor erläutert, welche Ziele das Jugendstrafrecht hat und welche Maßnahmen der Justiz zur Verfügung stehen, um sinnvoll auf die Straftaten junger Menschen zu reagieren.*

Im Fall der Unterschriftenaktion waren drei junge Männer im Alter zwischen 18 und 23 Jahren sowie ein 17-jähriges Mädchen wegen gemeinschaftlichen Mordes angeklagt. Ihnen wurde vorgeworfen, einen 19-jährigen Schüler auf einem Feldweg mit Schlägen und Tritten umgebracht, seine Leiche anschließend zerstückelt und teilweise in Blumenkübeln einzementiert zu haben. Diese Kübel hatte die Polizei später im Neckar bei Plochingen geborgen.

Solche spektakulären Fälle, die einen zu Recht wütend und traurig machen können, verstellen den Blick auf die große Zahl und die alltäglichen Probleme mit Straftaten von Jugendlichen (14- bis 17-Jährige) oder Heranwachsenden (18- bis 20-Jährige) und deren Schuld und Strafe. Die Öffentlichkeit scheint bereit zu sein, bewährte und erfolgreiche Prinzipien des Jugendstrafrechts für die vermeintliche Einzelfallgerechtigkeit einer möglichst harten Strafe über Bord zu werfen.

Der „Alltag“ sieht anders aus. Da wird im Kaufhaus geklaut, in der Schule ein Handy oder MP3-Player „abgezogen“, mit dem frisierten Roller ohne Führerschein gefahren

oder das Geld für die Busfahrkarte „gespart“ und Ähnliches. Diese Kriminalität junger Menschen ist zum weit überwiegenden Teil bis hin zu mittelschweren Verfehlungen nach gesicherten Erkenntnissen der kriminologischen Forschung ein entwicklungstypisches Verhalten, weit verbreitet, von der Polizei nicht registriert und auf die Täter/innen bezogen episodenhaft, d.h. auch ohne Intervention von Polizei und Justiz vorübergehend. Diese Erkenntnisse macht sich die sogenannte Diversion zunutze, die in einem einfachen und erstmals bei einem Jugendlichen beobachteten Fall von jeder Reaktion absieht oder nur ermahnt und bei wiederholten Verfehlungen eine erzieherische Einwirkung einer förmlichen Strafsanktion vorzieht. Eine Ersttat ist in aller Regel eben keine Einstiegs-kriminalität, sondern zugleich die letzte Straftat dieses Täters/dieser Täterin.

Der Erziehungsgedanke, der im Jugendstrafrecht weit im Vordergrund steht, ist keine Ausrede für eine verständnisvolle Milde, die man jungen Straftäter/innen andeihen lassen will. Er ist Ausdruck der Erkenntnis, positiv auf die Entwicklung sich noch in der Reifung zum erwachsenen Menschen befindenden Jugendlichen und Heranwachsenden Einfluss zu nehmen, um etwas zu ändern. Strafe allein hilft nicht, schon gar nicht harte Strafen. Wer die Forderung nach härteren Strafen gegen junge Menschen erhebt und behauptet, damit deren Kriminalität wirkungsvoll bekämpfen zu können, weiß es – trotz der Belege aus Wissenschaft und Praxis – entweder nicht besser oder er weiß es und behauptet dennoch, das Gegenteil, um politischen Erfolg zu haben. Aus letztgenanntem Grund wird Jugendkriminalität als gesellschaftliche Gefahr dämonisiert.

Wie sieht es aus mit der Jugendkriminalität bei uns?

Die Klagen darüber, dass die Jugend immer schlechter wird, ihre Wertvorstellungen sich auflösen und für die

Zukunft unserer Gesellschaft das Schlimmste zu befürchten sei, sind mindestens so alt wie die ersten Schriftzeichen der Menschheit. Tatsächlich ist die Entwicklung der Jugendkriminalität nicht besorgniserregend. Die Kriminalitätsentwicklung und die Bedrohung durch Kriminalität werden in der Öffentlichkeit stark überschätzt. Lange Zeit – bis in die 1990er-Jahre – hat die polizeilich registrierte Kriminalität kontinuierlich zugenommen. Dagegen registriert die Polizei derzeit tatsächlich keine dramatischen Zuwächse mehr. Die Fallzahlen stagnieren auf hohem Niveau.

Während die schwersten Formen der Gewaltkriminalität – vorsätzliche Tötungsdelikte, Raub – seit einigen Jahren

Die Zahl registrierter Körperverletzungen nimmt zu, weil mehr Fälle bei der Polizei angezeigt werden, nicht weil die Gewaltbereitschaft gestiegen ist.

deutlich rückläufig sind, nimmt die Zahl polizeilich registrierter Körperverletzungen weiter zu. Die Fachleute sind sich jedoch einig, dass das nicht an einer gestiegenen

Gewaltbereitschaft liegt, sondern daran, dass mehr Fälle bei der Polizei angezeigt werden. Das Dunkelfeld wird kleiner, das Hellfeld größer. Außerdem hat die Schwere der Körperverletzungen nicht zugenommen. Auch das viel diskutierte Thema „Gewalt an den Schulen“ zeigt bei näherem Hinsehen keine Verschlechterung der Situation, sondern an den Schulen einen Rückgang der gewaltbedingten Verletzungen und der Schwere dieser Verletzungen. Damit sollen Probleme nicht wegdiskutiert werden, denn die Ängste in der Bevölkerung sind real und es hilft zunächst nicht zu sagen: Du brauchst keine Angst zu haben. Die Betroffenen sind nicht getröstet, wenn sie wissen, dass sie zu einer kleineren Gruppe von Kriminalitätsoffern gehören. Dennoch: Jugendgewalt geht zurück.

Um nicht missverstanden zu werden: Es ist wichtig (jenseits des Bereichs, in dem mit Diversionsmaßnahmen reagiert werden kann), auf erhebliche Straftaten junger Menschen zu reagieren, ihnen die Missbilligung dieses Verhaltens deutlich aufzuzeigen, wozu auch Maßnahmen mit Strafcharakter gehören. Nicht zuletzt die Jugendlichen selbst erwarten auf die auch von ihnen als Fehlverhalten eingeschätzten Verhaltensweisen Reaktionen und eine „Strafe“. Deren Wirkung wird aber nicht besser, je mehr man davon anwendet, im Gegenteil. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden geht es bei der Frage der staatlichen Reaktion auf Straftaten um ganz andere Dinge als allein um eine gerechte Strafe und Vergeltung. Im Urteil des

Bundesverfassungsgerichts zur Jugendstrafe vom 31. Mai 2006 findet sich dieser beeindruckende Text:

„Die Ausgangsbedingungen und Folgen strafrechtlicher Zurechnung sind bei Jugendlichen in wesentlichen Hinsichten andere als bei Erwachsenen. Jugendliche befinden sich biologisch, psychisch und sozial in einem Stadium des Übergangs, das typischerweise mit Spannungen, Unsicherheiten und Anpassungsschwierigkeiten, häufig auch in der Aneignung von Verhaltensnormen, verbunden ist. Zudem steht der Jugendliche noch in einem Alter, in dem nicht nur er selbst, sondern auch andere für seine Entwicklung verantwortlich sind. Die Fehlentwicklung, die sich in gravierenden Straftaten eines Jugendlichen äußert, steht in besonders dichtem und oft auch besonders offensichtlichen Zusammenhang mit einem Umfeld und Umständen, die ihn geprägt haben. Für das Jugendstrafrecht und den Jugendstrafvollzug gewinnt daher der Grundsatz, dass Strafe nur als letztes Mittel und nur als ein in seinen negativen Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen nach Möglichkeit zu minimierendes Übel verhängt und vollzogen werden darf, eine besondere Bedeutung.“ (BVerfGE 116, 69, Rdnr. 50)

Strafe als letztes Mittel, andere Mittel haben den Vorrang. Entsprechend findet sich in §2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) der Programmsatz:

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Welche Mittel stehen dem Jugendstrafrecht zur Erziehung zur Verfügung?

Es gibt einen ganzen Katalog sinnvoller Maßnahmen für die Justiz im Bereich der Jugendkriminalität. Es ist auch zu beachten, dass alleine die Entdeckung von Straftaten, die Konfrontierung damit und möglicherweise mit den Geschädigten bzw. Opfern, die polizeilichen Maßnahmen, die Information der Eltern usw. schon eine Wirkung bei den Täter/innen haben und weiter gehende Sanktionen überhaupt erst im Wiederholungsfall notwendig sind.

Bei schwereren oder wiederholten Straftaten wird mit einer Gerichtsverhandlung reagiert, die alleine schon auf viele beeindruckend wirkt. Und es werden förmliche Sanktionen verhängt. Das können Arbeitsstunden sein, die bei unterschiedlichen Einrichtungen abzuleisten sind, oder eine kleine Geldauflage bei denen, die schon selbst verdienen. Vor allem aber gibt es die Möglichkeiten, einen Täter-Opfer-Ausgleich, einen sozialen Trainingskurs oder eine Betreuungsweisung durchzuführen.

Täter-Opfer-Ausgleich

Stephan¹ (16) passte Simon (15) nach der Schule ab und schlug ihm mit der Faust zweimal heftig ins Gesicht. Simon erlitt Schmerzen, sein rechtes Auge war geschwollen, außerdem hatte er für zwei Tage Schwierigkeiten beim Essen. Stephan hatte sich über Simon geärgert, weil dieser seinen Freund und dessen Freundin im Internet in ICQ² beleidigte. Zuvor hatte Stephan versucht, seinem Freund gegen Simon zu helfen und diesen von seinem ärgerlichen Verhalten abzubringen, dabei war es zum verbalen Streit zwischen Stephan und Simon gekommen. Stephan war zuvor durch Straftaten nicht aufgefallen, lediglich mit zwölf Jahren hatte er einen kleinen Ladendiebstahl begangen.

Das ist ein typischer Fall für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), und zwar zur Vermeidung eines förmlichen Gerichtsverfahrens. Wenn der TOA erfolgreich verläuft, wird das Verfahren schon bei der Staatsanwaltschaft eingestellt, die darüber allein entscheidet. Bei schwereren Taten oder bei wiederholter Straffälligkeit kann ein TOA auch parallel zur Anklage durchgeführt werden, das Ergebnis bzw. die Bereitschaft des Täters oder der Täterin für den TOA wird dann vom Gericht beim Urteil berücksichtigt. In seltenen Fällen – vor allem, wenn Beteiligte sich erst in der Hauptverhandlung dazu bereit erklären – wird der Täter-Opfer-Ausgleich auch durch das Gericht angeordnet.

Soziale Trainingskurse

Eine weitere Möglichkeit im Katalog der Maßnahmen ist der soziale Trainingskurs, meist in Form eines Anti-Gewalt-Trainings oder Anti-Aggressions-Trainings. Ein typischer Fall: Drei Mädchen (14 bis 16 Jahre alt) bestellen unter einem Vorwand ein anderes Mädchen zu einem Treffpunkt. Dort machen sie ihr heftige Vorwürfe, weil

sie sich mit dem Freund einer der Täterinnen getroffen und mit ihm herumgeknutscht habe, wenn nicht mehr. Dann beginnen sie auf das Mädchen einzuschlagen und einzutreten, als sie am Boden liegt, sie erleidet Abschürfungen und schmerzhaft Prellungen. (Nebenbei: Von ähnlichem Verhalten der Mädchen dem Jungen gegenüber ist nichts bekannt geworden.)

Das Anti-Gewalt-Training kann vom Jugendrichter nach solchen Straftaten angeordnet werden, es kann aber auch von gefährdeten Jungen und Mädchen auf Initiative z.B. der Jugendgerichtshilfe besucht werden. Typischerweise werden dann in acht bis zehn Abendterminen und einer Wochenendveranstaltung gewaltfreie Konfliktlösungsmöglichkeiten eingeübt. Das Potenzial der Teilnehmer/innen, anders als mit körperlicher Gewalt auf Stresssituationen zu reagieren, wird geweckt und gefördert. Dies geschieht mit ganz unterschiedlichen pädagogischen Maßnahmen und Mitteln. Eine der vielleicht bekanntesten Übungen, der „heiße Stuhl“, ist nicht unumstritten. Dabei wird ein/e Teilnehmer/in auf einen Stuhl in die Mitte des Kreises der übrigen gesetzt und von diesen mit heftigen Vorwürfen wegen der begangenen Tat, der Tatverharmlosungen, Rechtfertigungen, den Folgen der Tat sowie Widersprüchen und Schwächen konfrontiert und provoziert. Die Teilnehmer/innen sollen in dieser emotional sehr stressenden Situation lernen, mit Provokation umzugehen, um ruhiger und überlegter auf diese reagieren zu können. Die Kritik am heißen Stuhl bezweifelt vor allem, dass durch eigene Gewalterfahrung, die dieses Erlebnis bedeutet, eine positive Veränderung des eigenen Gewaltverhaltens nachhaltig herbeigeführt werden kann.

Pädagogische Maßnahmen sollen das Potenzial von gefährdeten Jugendlichen wecken, anders als mit körperlicher Gewalt auf Stresssituationen zu reagieren.

Die Betreuungsweisung

Diese Maßnahme, als weitere häufige Weisung nach dem Jugendgerichtsgesetz, wird immer dann vom Jugendgericht im Urteil angeordnet, wenn eine länger dauernde und intensive Betreuung notwendig ist, weil sich bestimmte Defizite gezeigt haben. Es wird ein/e Betreuungshelfer/in bestimmt, mit dem/der sich die Verurteilten über einen gewissen Zeitraum, meist zwischen sechs und zwölf Monate, wöchentlich für eine bis zwei Stunden

¹ Namen von der Redaktion geändert

² Community im Internet

treffen müssen. Es handelt sich um eine sehr eingriffsin-
tensive Maßnahme. Viele Jugendliche würden eher Ar-
rest in Kauf nehmen, als sich der Betreuungsweisung zu
unterziehen. Die Betreuungshelfer/innen, entweder bei
der Jugendgerichtshilfe oder einem freien Träger der Ju-
gendhilfe angesiedelt, besprechen mit den Jugendlichen
deren persönliche Situation (Straffälligkeit, Schul- bzw.
Berufsausbildung, Konflikte etc.) und versuchen, gemeinsam
einen Weg zu finden, der sie vor weiterer Delinquenz be-
wahrt und ihre Situation insgesamt verbessert. Dabei fin-
det ein enger Kontakt zum Jugendamt, Schulen und even-
tuell Suchtberatungsstellen oder der Arbeitsagentur statt.

All diesen Maßnahmen ist gemeinsam, dass sie keine
Garantie bieten, dass die betroffenen Jugendlichen oder
Heranwachsenden keine Straftaten mehr begehen. Doch
die Chance, dass sie künftig in Konfliktsituationen an-
ders als bisher reagieren, ist deutlich größer als ohne
diese Hilfen. Eine Kontrolle dieser Maßnahmen findet
statt, indem die Ableistung der Arbeitsstunden, die Teil-
nahme an den Kursen oder an der Betreuungsweisung
durch die verantwortlichen Institutionen dem Gericht
gegenüber bestätigt wird. Kommt der/die Betroffene
der Verpflichtung nicht nach, wird zur Erzwingung der
Maßnahme Jugendarrest verhängt.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Arrest und Jugendstrafe – weitere Maßnahmen nach dem
Jugendgerichtsgesetz – haben einen deutlich strafende-
ren Charakter. Allerdings werden auch sie nach der Erfor-
derlichkeit der erzieherischen Einwirkung auf die jungen
Straftäter/innen eingesetzt. Beim Arrest, dessen Dauer
zwischen einem Wochenende und vier Wochen liegt, wird

im Rahmen der Möglichkeiten unter den Bedingungen des
Freiheitsentzuges versucht, eine Verhaltensänderung zu
bewirken. Dazu finden Gespräche mit Mitarbeitern/innen
des Sozialen Dienstes oder mit Psychologen/innen statt,
es wird in Werkstätten versucht, das kreative und hand-
werkliche Potenzial der Betroffenen zu fördern. Nicht sel-
ten erleben die Eingesperrten zum ersten Mal einen gere-
gelten Tagesablauf und regelmäßiges warmes Essen.

Im Vollzug der Jugendstrafe schließlich, deren Mindest-
maß sechs Monate beträgt, kann nachdrücklicher auf die
Defizite eingegangen werden. Die baden-württembergi-
sche Jugendstrafanstalt in Adelsheim ist zu Recht stolz
auf die hohe Zahl der dort erreichten Hauptschul- und
Realschulabschlüsse sowie auf die Erfolge bei der Be-
rufsausbildung.

Die freiheitsentziehenden Maßnahmen haben nicht den
Erfolg, den die anderen Maßnahmen haben. Es stimmt
gerade nicht, dass konsequente Bestrafung mit mög-
lichst harten Strafen jemanden davon abhält, weitere
Straftaten zu begehen. Was hilft, ist konsequente Erzie-
hung mit Mitteln des Jugendstrafrechts oder sonstigen
Angeboten der Jugendhilfe. Erziehungshilfen, teil- oder
vollstationäre Maßnahmen, intensive sozialpädagogi-
sche Einzelfallhilfen und anderes befähigen einen jungen
Menschen vor allem, seine Verhaltensweisen zu ändern.
Diese Maßnahmen sind vor allem eines: teuer. Noch teu-
er ist es aber, sie nicht zu ergreifen.

Nach welchen Kriterien wird entschieden?

Die Entscheidung, wie im konkreten Fall auf strafrechtli-
ches Fehlverhalten reagiert wird, ist von vielen einzelnen
Faktoren abhängig. Es gibt keinen „Tarif“ für Standardre-
aktionen, vielleicht abgesehen von einer je nach Rich-
ter/in üblichen Anzahl von Arbeitsstunden für häufig vor-
kommende Bagatelletaten (Ladendiebstahl u. Ä.). Es
werden immer die Lebensumstände, der bisherige Le-
benslauf und die bisherigen Straftaten berücksichtigt,
bevor entschieden wird. Von großer Bedeutung für
Staatsanwaltschaft und Gericht sind der Bericht und die
Einschätzung der Jugendgerichtshilfe. Sie hat Erkennt-
nismöglichkeiten und Kontakte zu Ämtern, Schulen und
Einrichtungen und kann zur Persönlichkeit und zu den
konkreten zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Ju-
gendhilfeangebote öffentlicher und freier Träger etwas
aussagen. Auf diese Informationen ist das Gericht ange-
wiesen, neben den eigenen Kenntnissen, die es aus der

Der Autor



Bernd Klippstein, Jugendstaatsanwalt in
Freiburg i. Br., Mitglied im Verwaltungsrat
der Evangelischen Jugendhilfe Freiburg-
Zähringen, im Vorstand der Landesgruppe
Baden-Württemberg der Deutschen Ver-
einigung für Jugendgerichte und Jugendge-
richtshilfen e.V. (DVJJ), im Fachbeirat des
Heinrich-Wetzlar-Hauses in Karlsruhe-Stutensee, im Kinder- und
Jugendhilfeausschuss der Stadt Freiburg, diverse Lehrtätigkeiten.

Kontakt und weitere Informationen

bernd.klippstein@t-online.de

Praxis gewonnen hat. Die Angebote, die zur Verfügung stehen, können örtlich sehr unterschiedlich sein.

Untersuchungen belegen, dass Gerichte sehr unterschiedlich entscheiden. Es gibt Gerichte mit einem sehr hohen Anteil von Jugendstrafen, andere verhängen diese eher selten, obwohl das Aufkommen der Straftaten nicht so unterschiedlich ist. In einem Bezirk werden fast alle Heranwachsende nach Jugendstrafrecht abgeurteilt, im anderen fast alle nach Erwachsenenstrafrecht (also Geldstrafe oder Freiheitsstrafe). Da die jeweiligen Zahlen über Jahre relativ konstant bleiben, ist zu vermuten, dass es an der Persönlichkeit der Richter/innen liegt, ob „härter“ oder weniger hart geurteilt wird. Dasselbe gilt selbstverständlich für die Praxis der Staatsanwaltschaften, die ja in einem großen Bereich Verfahren selbst erledigen können.

Schnelle Reaktion?

Wichtig ist, schnell auf Straftaten zu reagieren und nicht lange mit der Reaktion zu warten. Hier zeigt sich, dass mangelnde Personalausstattung und dadurch verursachte Verzögerungen bei der polizeilichen Arbeit, bei den Staatsanwaltschaften und bei Gerichten es schwerer machen, einen positiven Erziehungseffekt zu erzielen. Wenn, wie es zumindest bis vor Kurzem in einigen Bereichen der Fall war, vom Urteil bis zum Antritt des Arrestes fünf bis sechs Monate vergehen (und häufig in der Zwischenzeit neue Straftaten begangen wurden), kann ein positiver Effekt wohl kaum verzeichnet werden. Die Verfahren dauern zu lange. Es fehlt an Personal bei Polizei und Justiz, es fehlt an Fortbildung bei Polizei und Justiz.

Eine noch so „beeindruckende“ Karriere eines jungen Straftäters oder einer Straftäterin bedeutet nicht, dass er oder sie nicht doch „die Kurve kriegen“ kann. Es gibt keine Möglichkeit, eine individuelle Prognose über etwaige künftige Straftaten zu erstellen. Alle Rückfalluntersuchungen und Statistiken beziehen sich immer auf eine Gruppe von Menschen. Man kann zwar z. B. sagen, dass von einer bestimmten Gruppe von zehn jungen Menschen, die wiederholt und erheblich aufgefallen sind, nur ein kleiner Teil – vielleicht nur zwei oder drei – es mit den entsprechenden Hilfen schaffen werden, künftig keine Straftaten zu begehen. Man kann jedoch nicht sagen, welche das sind. Das bedeutet, dass jedem die Chance einzuräumen ist, zu den zwei oder drei zu gehören, und allen sind dieselben Angebote zu machen. Niemand darf „abgeschrieben“ werden.

Verschärfung des Jugendstrafrechts?

Seit längerem in der politischen Diskussion ist die Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende. Nach § 105 JGG wird das Jugendstrafrecht angewendet, wenn „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ oder „es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt“. Von Bedeutung in der Praxis ist vor allem die erste Alternative. Der landläufige Vorwurf, es würde viel zu viel nach dem zu milden Jugendstrafrecht abgeurteilt, ist in zweifacher Hinsicht falsch: Zum einen werden mehr als die Hälfte der Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht abgeurteilt (wobei die Quote in Baden-Württemberg bundesweit die höchste ist!), zum anderen ist das Jugendstrafrecht nicht milder. Eine Betreuungsweisung oder ein Arrest kann deutlichere Wirkung erzielen als eine Geldstrafe. Es stehen im Jugendstrafrecht mehr und bessere Instrumente zur Einwirkung auf die Straftäter zur Verfügung, als das im Erwachsenenstrafrecht mit den alleinigen Mitteln Geldstrafe oder Freiheitsstrafe der Fall ist.

Eine Betreuungsweisung oder ein Arrest können deutlichere Wirkung erzielen als eine Geldstrafe.

„Einem Jugendlichen gleichstehend“ bedeutet – und das wird auch in den Gerichtsverhandlungen so formuliert –, dass ein Reifedefizit vorliegt, dass eben kein in seiner Persönlichkeit „ausgereifter“ Erwachsener vor Gericht steht. Dies ist anhand der Lebensgeschichte (Herkunft, familiäre und Erziehungssituation, Ausbildung, Wohnbedingungen, Selbständigkeit etc.) zu beurteilen. Das Gesetz zieht nach oben bei 21 Jahren eine klare Grenze: Wer älter ist, für den gilt ohne Ausnahme das Erwachsenenstrafrecht, egal, welche Reifedefizite er haben mag. Für die Anwendung von Jugendstrafrecht gilt kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinne, dass man nur ausnahmsweise Jugendstrafrecht anwenden darf, sondern es gilt: Wenn die Voraussetzungen von § 105 JGG vorliegen, muss Jugendstrafrecht angewendet werden. Wenn über 50 % der Heranwachsenden in ihrer Entwicklung zum Erwachsenen noch positiv beeinflusst werden können, dann darf auf diese Erziehungsmöglichkeiten nicht verzichtet, sondern sie müssen genutzt werden.

Die Befürworter einer harten Gangart im Sinne der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf alle Heranwachsenden haben keine wirklichen Argumente dafür. Ihre Vorstellung, die Strafen des Erwachsenenstrafrechts seien härter, ist ebenso falsch wie die Vorstellung, härtere Strafen würden deutlicher abschrecken. Ein Beispiel aus den

Abschreckung durch harte Strafen funktioniert nicht, wie das Beispiel USA zeigt.

USA („Three strikes and you are out“) zeigt deutlich, dass die so eingängige Vorstellung der Abschreckung durch harte

Strafen nicht funktioniert: In mehreren US-Staaten gibt es Gesetze, die bei einer dritten Straftat nach zwei vorausgegangenen Verbrechen mit Gewaltanwendung lebenslange Haft vorschreiben, auch wenn es sich bei der dritten Tat nur um Ladendiebstahl handelt. Im Ergebnis zeigt die Auswertung, dass es keinen statistisch nachweisbaren Zusammenhang zwischen dem Erlass dieser Gesetze und der Entwicklung der Kriminalitätsrate gibt. Insbesondere konnte weder ein abschreckender Effekt der Gesetze festgestellt werden noch eine Reduktion der Kriminalität dadurch, dass bestimmte Straftäter/innen eingesperrt werden.

Die Diskussion um die Verschärfung des Strafrechts ist auch deshalb so fatal, weil nach dem Muster „mehr davon“ immer mehr von dem Falschen gefordert wird. Weil das dann nicht den gewünschten Effekt hat, meint man, es sei zu wenig, und fordert erneut mehr. Zudem lenkt die Diskussion von Versäumnissen der Politik im Bereich von Jugendhilfe und Bildung ab. Wir brauchen Personal und Einrichtungen, die sich den jungen Menschen positiv widmen, sie fördern und fordern und nicht fallen lassen (Motto des Deutschen Jugendgerichtstages 2007 in Freiburg).

Ein anderer Punkt der rechtspolitischen Diskussion betrifft die Forderung, den sogenannten Warnschussarrest einzuführen. Dabei soll Jugendstrafe, falls sie zur Bewährung ausgesetzt wird, mit einem Arrest zu Beginn der Bewährungszeit verbunden werden können. Allerdings hat ein junger Straftäter, der zu Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt wird, in aller Regel schon einmal Arrest verbüßt, und der hat – nur das Ergebnis betrachtet – „nichts gebracht“. Warum also nochmals Arrest verhängen, wenn schon zum strengeren Mittel der Jugendstrafe ge-griffen wird? Außerdem ist es sinnlos, nach der Verurteilung zu Jugendstrafe mit Bewährung lange Zeit mit dem Warnschussarrest zuzuwarten. Diese Situation wird aber eintreten, weil die Wartezeiten auf Arrest schon jetzt zu lange sind und durch zusätzliche Warnschussarreste deut-

lich erhöht werden. Es müssten also sofort zusätzliche Arrestplätze geschaffen werden, will man diese Forderung der Einführung eines Warnschussarrestes umsetzen.

In die Diskussion geraten sind auch verschiedene Einrichtungen und Camps, in denen mit unterschiedlich strengem Tagesablauf den Teilnehmer/innen ein straffreies Leben ermöglicht werden soll. Vor allem die sogenannten Bootcamps machen Furore. Diese Einrichtungen sind sicher geeignet, jungen Menschen Hilfe zu bieten, Allheilmittel sind auch sie nicht. Wichtig ist, dass Drill kein Selbstzweck ist und den Menschen mit Achtung begegnet wird.

In Baden-Württemberg gibt es bereits seit einigen Jahren zwei Einrichtungen, in denen Strafvollzug in anderer Form vollzogen wird: In Creglingen (Projekt Chance) und Leonberg (Jugendhof Seehaus) werden jeweils 15 Jugendliche betreut, die dort statt in der Jugendstrafanstalt Adelsheim ihre Jugendstrafe verbüßen und sich in kleinen Gruppen mit Arbeit, Sport und Unterricht auf das Leben danach vorbereiten. Die relativ hohe Zahl der Abbrecher, die lieber ihre Reststrafe in Adelsheim absitzen, als weiter im Projekt zu bleiben, zeigt: Erziehung ist anstrengend. Und es hat auch nichts mit Urlaub zu tun, wenn in einer heimähnlichen Atmosphäre hart gearbeitet und gelernt wird. Es werden mehr solche Einrichtungen gebraucht, auch wenn sie personalintensiv und teuer sind.

Es fehlen insgesamt geeignete Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen, damit Jugendliche überhaupt nicht nach Adelsheim müssen. Die knappen Finanzen der Gemeinden haben die Jugendhilfeangebote an gefährdete Jugendliche so reduziert, dass bereits mehrere Einrichtungen schließen mussten. Der Strafjustiz kann dies nicht gleichgültig sein, der Vollzug von Jugendstrafen ist nicht die Lösung für eine verfehlte Jugendhilfepolitik. Überall setzen sich engagierte Jugendrichter/innen und Jugendstaatsanwälte/innen bei delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden dafür ein, dass ihnen durch geeignete Jugendhilfemaßnahmen, wo es sein muss auch durch die Erziehungs- und Sanktionsmittel des Jugendgerichtsgesetzes, eine Perspektive für ihre Entwicklung gegeben wird. Es handelt sich dabei nicht um ein Randgebiet der Jugendstrafrechtspflege. Es ist eine zentrale Aufgabe von Gerichten und Staatsanwaltschaften, „vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegen(zu)wirken“ (§ 2 JGG, s.o.). Dies geschieht mit den Mitteln des Jugendstrafrechts – aber nicht nur mit diesen.



Aus der Praxis für die Praxis

Fritz Sperth

Welchen Beitrag kann die (Haupt-)Schule im Bereich Gewaltprävention leisten?

Dieser kurze Beitrag kann nur einige Grundprinzipien einer präventiven, gewaltfreien Praxis an der Hauptschule Innenstadt Tübingen (HSI) beschreiben, wie wir sie in den letzten 17 Jahren entwickelt haben. Die konkrete Umsetzung ist umfassend in „Lehren und Lernen“¹ dargestellt.

Um eine wirksame gewaltpräventive Praxis zu entwickeln, reicht es nicht aus, jeweils den aktuellen Gewaltphänomenen zu begegnen. Notwendig ist vielmehr, die vielfältigen Ursachen zu analysieren und die Anteile, die durch die Schule teilweise kompensierbar und positiv beeinflussbar sind, durch persönlichkeitsstärkende Lernangebote, durch umfassende Hilfsangebote für alle Lebensfelder und durch ein klares Normensystem zur Aufgabe der Schule zu machen. In unserer Praxis haben wir die Erfahrung gemacht, dass folgende Elemente die Gewaltbereitschaft bei vielen Jugendlichen begünstigen und durch Angebote der Schule veränderbar sind:

- ❑ unzureichende ethisch moralische Erziehung und daraus folgend schwaches Normengefüge
- ❑ geringe empathische Fähigkeiten und Bereitschaft zur Durchsetzung eigener Interessen um jeden Preis
- ❑ geringes Selbstwertgefühl
- ❑ Erfahrung von Minderwertigkeit und geringer Selbstwirksamkeit
- ❑ eigene Gewalterfahrung
- ❑ Abwesenheit von (erwachsenen) Kontrollinstanzen
- ❑ unklare Normen im System

- ❑ unterschiedliche Normen in verschiedenen Systemen

Viele dieser Defizite entstehen außerhalb des unmittelbaren Einflussbereiches der Schule. Doch auch innerhalb des Systems Schule finden wir Elemente, die gewaltfördernd wirken:

- ❑ unterschiedliche ethisch moralische Normen an einer Schule und daraus folgend erschwerte Orientierung bis hin zu konkurrierenden, sich teilweise widersprechenden Normengefügen
- ❑ unterschiedliche empathische Fähigkeiten
- ❑ oft wenig trainierte und bewusst eingesetzte Deeskalationsstrategien und häufig wenig systematisch trainierte Kommunikations- und Gesprächsstrategien bei den Erwachsenen
- ❑ Defizitorientierung bei der Wahrnehmung
- ❑ missachtender Umgang mit Jugendlichen und Erwachsenen
- ❑ geringe Möglichkeit zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Selbstwert
- ❑ strukturelle und oder verbale Gewalt
- ❑ Abwesenheit von (erwachsenen) Kontrollinstanzen an der Schule
- ❑ Unsicherheit in der Definition „Was bewerten wir als Gewalt bei unseren Schüler/innen?“
- ❑ unsichere Zukunftsperspektiven

Aus dieser Analyse zogen wir für uns folgende Schlüsse

Jugendliche, die Probleme haben, machen Probleme. Da Gewaltbereitschaft meist nur eines von mehreren Problemfeldern einer Person ist, wird eine Fokussierung nur auf das Thema Gewalt diese Problematik nicht umfassend lösen. Durch die in der Regel multiplen Problemlagen sind die Betroffenen zunächst beim Lernen „behindert“. Sie erleben so ständig Misserfolge im Kernbereich der Schule. Da dieser Frust in aller Regel kompensiert

wird, muss die Schule so gestaltet werden, dass Kinder und Jugendliche erfolgreich sein können. Eine wesentliche Ursache für aktuell aggressives Verhalten liegt oft in zu hohen Anforderungen, die Schüler/innen in dem Moment, in denen sie gefordert werden, (noch) nicht erfüllen können. Um die individuellen Ursachen von Problemverhalten zu erkennen, muss am Anfang der Schulzeit oder bei aktuell auftretenden Problemen für jede Schülerin und jeden Schüler eine individuelle Analyse der Fähigkeiten, der Problemlagen, deren Entstehungshintergrund und des daraus folgenden individuellen Hilfebedarfs stehen. Dies kann die Schule nicht alleine leisten. Sie muss sich deswegen nach außen öffnen und zusätzliche Ressourcen erschließen: Schulsozialarbeit, Sonderpädagogen, Jugendamt, Arbeitsamt, Ärzt/innen, Therapeut/innen, Beratungsstellen, Jugendsachbearbeiter/innen der Polizei, Kommune etc. Die zusätzliche Aufgabe für die Fachkräfte und das ganze System besteht ständig darin, Problemverhaltensweisen, die durch die Schule verstärkt oder sogar produziert wurden, durch Reflexion, gegenseitige Beratung, Fortbildung und Professionalisierung nicht weiter zu fördern.

Die Antwort auf die Frage „Was ist konkret zu tun – was hilft?“ setzt immer die Einigung auf einheitliche, grundlegende pädagogische Sichtweisen voraus. Ein klarer wertebasierter pädagogischer Konsens aller Erwachsenen ist unabdingbare Voraussetzung für (gewalt)präventive Arbeit an der Schule. Dieser lässt sich für die HSI so formulieren:

1. Wenn auffällige Schüler/innen nur als defizitäre Störungen eines Lernsystems begriffen werden, deren individuelle Störungen isoliert behandelt und eliminiert werden müssen, ist eine grundlegende Problemlösung fast unmöglich. Die gegenwärtigen Schüler/innen

¹ Fritz Sperth: Schulpotrat der Hauptschule Innenstadt Tübingen – Eine Schule nicht nur zum Lernen. In: Lehren und Lernen 5/6, 32. Jhrg 2006, Neckar Verlag

und ihre Probleme definieren die Aufgabe der Schule. „Schwierige“ Schüler/innen sind Teil der Aufgabe und nicht systemfremde Elemente.

2. „Erziehen“ muss wie „Lernen“ als gleichwertige Aufgabe von allen an der Schule begriffen, akzeptiert und professionell umgesetzt werden.
3. Ein System, das außer Noten keine Anreize bietet, hat Schwierigkeiten, außerhalb des Lernens Forderungen im Verhaltensbereich glaubhaft durchzusetzen. Die Zugehörigkeit zum System Schule kann dadurch wertvoll werden, dass die Erfahrung von Erfolg, Selbstwirksamkeit, Bedeutung und die Zuverlässigkeit von Beziehungen innerhalb dieses Systems täglich erlebbar werden.
4. Lernen und Erziehen setzt positive Beziehungen voraus, erst dann wirkt die Beschäftigung mit Themen, Inhalten und Verhaltensanforderungen nachhaltig.
5. Das ganze System Schule muss präventiv wirken. Einzelmaßnahmen helfen in der Regel nur kurzfristig. Die HSI bietet deswegen ein aufeinander bezogenes System von Hilfen zum Lernen, zur Lebensbewältigung und zur Erziehung an, das sicherstellt, dass für alle denkba-

ren Problemlagen unserer Schüler/innen jeweils feste, allen Beteiligten bekannte Lösungsstrukturen vorhanden sind, die individuelle Ergebnisse ermöglichen. Die eigentliche Schwierigkeit besteht darin, diese Elemente an der Schule systematisch so aufeinander zu beziehen, dass sie sich in ihrer präventiven Wirkung ergänzen. Nur so können Verdoppelungen, kontraproduktive Effekte und Überforderungen vermieden werden.

6. Der Fokus bei der Begegnung muss auf den Schwerpunkten liegen: „Was kannst du?“ oder „Was brauchst du noch?“ statt auf: „Das ist (noch) falsch!“ oder „Du hast schon wieder...!“
7. Wir werden unsere Schülerinnen und Schüler nicht unmittelbar ändern können. Aber wir können uns und unser Angebot an sie so verändern, dass sie verändert reagieren müssen.

Trotz aller präventiven, die Person stärkenden Angebote, trotz aller Hilfsangebote und umfassenden schulischen wie außerschulischen Unterstützung kommt es natürlich aktuell immer wieder zu problematischen Verhaltensweisen. Diesen muss in jedem Fall unmittelbar und einheitlich (nicht gleichartig!) begegnet werden. Entscheidend für eine klare Orientierung und ein erfolgreiches Han-

deln ist ein einheitliches Wertesystem, das für alle verständlich und verbindlich ist und das in jeder Situation eingefordert und, falls notwendig, auch machtvoll durch die Erwachsenen realisiert wird. Dabei darf keine Grenzüberschreitung ohne Reaktion der Erwachsenen möglich sein. Die Schulordnung der HSI besteht daher nur in zwei kurzen Sätzen. Sie dokumentiert auch, dass wir den Gewaltbegriff sehr eng fassen (einschließlich verbalem Mobbing, Beleidigungen, Drohungen):

„Tue nichts, was einem anderen schadet oder wehtut, weder mit Worten noch mit dem, was du tust.“

Wer gegen diese Regel handelt, muss sich sofort und unmittelbar mit seinem Fehler beschäftigen.

Was notwendig ist, um die Einhaltung dieser Regel für die Zukunft zu lernen, wird in jedem Einzelfall neu entschieden.“

„Sofort“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Klärung mit Erwachsenen, häufig mit der Schulleitung meist am gleichen Tag. Die Mehrzahl der Vorkommnisse an einer Schule ist für die Betroffenen zwar belastend, aber nicht unbedingt sanktionswürdig. So reichen in 90% aller Fälle Gespräche aus, um die „Opfer“ zufriedenzustellen

I. kam von der Grundschule und zeigte, wie seine vier Brüder auch, seit der 5. Klasse ein auffälliges, aggressives, häufig auch Erwachsenen gegenüber grenzüberschreitendes Verhalten. Außerhalb der Schule war er immer wieder in Straftaten verwickelt. Seine Sozialprognose wurde von der Grundschule als „extrem schlecht“ beschrieben. Ab der 5. Klasse wurde I. nach Rücksprache mit der in Scheidung lebenden Mutter intensiv betreut. In den regelmäßigen monatlichen Sitzungen von Schule, Schulsozialarbeit und allgemeinem sozialem Dienst des Jugendamtes wurde I. eine umfassende Betreuung in einer Tagesgruppe vermittelt. Diese besuchte er von Klasse 5 bis Klasse 7, dann wurde diese Maßnahme gegen den Wunsch der Schule abgebrochen. Der an der Schule tätige Sonderpädagoge für den Ver-

haltensbereich erstellte ein differenziertes Profil seiner Verhaltensprobleme und einen Förderplan. In Klasse 7 erhielt I. offiziell den Status eines Schülers der Sonderschule für Erziehungshilfe. Als Förderort wurde die HSI festgelegt. Hier wurde er ebenso wie acht andere Schülerinnen und Schüler, die denselben Status haben, in einem integrierten Modell weiter in seiner alten Klasse unterrichtet. Für I. wurde ein verbindlicher Tagesablauf an und außerhalb der Schule festgelegt. I. wurde in die „Antiggressionstrainingsgruppe“ des Sonderpädagogen aufgenommen und nahm auch an mehrtägigen außerschulischen Trainingsangeboten dieser Gruppe teil. In festen, wöchentlichen Einzelgesprächen wurden Erfolge und Misserfolge der vergangenen Woche reflektiert und neue Ziele vereinbart. Durch die Schulleitung

wurde I. in Klasse 8 mitgeteilt, dass er nur an der Schule bleiben kann, wenn er sich von seiner kriminellen Freundesgruppe trennt. I. hielt sich weitgehend an diese Abmachung. In seinem letzten Jahr wurde I. nicht mehr straffällig. Im Hinblick auf seine positive Prognose (Schulabschluss, Lehrstelle) wurde mit der Jugendgerichtshilfe besprochen, dass statt einer eigentlich anstehenden Jugendstrafe eine hohe Arbeitsaufgabe (80 Stunden) an der Schule zu leisten ist. Die Mutter erhielt eine regelmäßige Beratung durch die Schulsozialarbeiterin der Schule. I. erreichte einen ordentlichen Hauptschulabschluss. Durch Vermittlung seines Kontaktlehrers in Klasse 9 fand I. vor drei Jahren einen Ausbildungsplatz. Er steht jetzt kurz vor der Prüfung, ohne weiter auffällig geworden zu sein.

und zu schützen und die „Täter/innen“ zu einem veränderten Verhalten zu bewegen. Schwelen die Konflikte schon länger oder werden sie als so belastend empfunden, dass sie in einem kurzen Gespräch nicht zu klären sind, greifen wir auf unsere erwachsenen (!) und umfassend ausgebildeten Mediatoren an der Schule zurück. Vor Beginn der Mediation wird entschieden, ob eine Sanktion notwendig erscheint. Dann ist ein Mediationsverfahren ausgeschlossen.

Die Standardsanktion ist mehrstündige gemeinnützige Arbeit an der Schule als Wiedergutmachung gegenüber der Gemeinschaft. Die härteste Sanktion an der Schule ist der zeitweise Ausschluss aus der sozialen Gemeinschaft. In diesen Fällen verbringen die Schüler/innen einen bis maximal fünf Tage in einem gesonderten Raum und erledigen dort Aufgaben, ein Kontakt zu den Mitschülerinnen und Mitschülern ist während dieser Zeit nicht möglich. Ein Hauptteil der Aufgabe besteht immer in einer ausführlichen Reflektion über das eigene Verhalten. Ältere Schüler/innen leisten in dieser Zeit ein Sozialpraktikum, z. B. in einem Tafelladen, Kindergarten oder Altersheim, ab. Dies ersetzt formale Ausschlüsse.

Bei allen Sanktionen gilt: Keine Sanktion ohne Hilfsangebot. In der Regel empfehlen wir unseren Schüler/innen, sich bei der Schulsozialarbeiterin oder den Sonderpädagogen beraten zu lassen, wie sie langfristig ihr Verhalten verändern können. Dies endet bei vielen unserer Jugendlichen in weitreichenden Unterstützungsmaßnahmen. Zusammen mit den Eltern, dem Jugendamt, den Sozial- und Sonderpädagog/innen und den Trägern der Jugendhilfe erstellen wir umfassende Hilfepläne, die sich häufig über mehrere Jahre erstrecken. Bei schweren Verfehlungen, durch die Mitschüler/innen gefährdet werden (z. B. die Weitergabe von Drogen), schalten wir die Jugendsachbearbeiter der Polizei und das Jugendamt unmittelbar ein.

Für unsere Schülerinnen und Schüler gelten die Regeln der Schule auch im Freizeitbereich. Werden Vorfälle außerhalb der Schule bekannt, werden sie gleich behandelt, wie wenn sie sich an der Schule ereignet hätten. Dies führt immer wieder zu Mediationsbedarf zwischen einzelnen Jugendlichen oder zwischen Gruppen von Schüler/-innen der HSI und außerhalb stehenden Jugendlichen. Der Aufwand lohnt sich, weil sich häufig abzeichnende „Kleinkriege“ von Jugendgangs im Stadtteil so vermeiden lassen oder durch einen Täter-Opfer-Ausgleich Strafverfahren ersetzt werden können. Auch bei schwerwiegenden Vorfällen außerhalb der Schule arbeiten wir immer eng mit den Jugendsachbearbeiter der Polizei und der Jugendgerichtshilfe zusammen und signalisieren dort deutlich, wenn wir die Beratungs- und Hilfemöglichkeiten der Schule ausgeschöpft sehen. Im Ergebnis können wir feststellen, dass eine soziale Brennpunktschule nahezu gewaltfrei sein kann.

Angela von Manteuffel

Integrationsmanagement im Projekt Chance im CJD Creglingen – und dann...

Im Rahmen des Strafvollzugs in freier Form stellt die Resozialisierung der straffällig gewordenen Jugendlichen das oberste Ziel des Trainingsprogramm im CJD Creglingen¹ dar. Der Integrationsarbeit wird von daher eine besondere Bedeutung beigemessen, startet bei Aufnahme in das Projekt und endet formal ein Vierteljahr nach der Entlassung. Nach bald fünf Jahren Projekterfahrung und der Begleitung von mittlerweile 44 Jugendlichen, die das Projekt erfolgreich absolviert haben, soll im Folgenden nach einer kurzen Skizzierung der Projektidee ein Überblick über die Integrationsarbeit gegeben und erläutert werden, mit welchen Herausforderungen sich die „Absolventen“ nach ihrer Entlassung konfrontiert sehen.

Seit September 2003 wird mit dem „Projekt Chance“ Jugendstrafvollzug in freier Form², heute auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 JstVollzG B-W, in der Schnittstelle von Jugendhilfe und Justiz umgesetzt. Jugendstrafvollzug ohne Gitter, eingebettet in ein pädagogisches Konzept, zielt im Projekt Chance auf die Gruppe der 14- bis 21-jährigen männlichen Mehrfach- und Intensivtäter, die erstmals und mit einer Haftstrafe bis zu drei Jahren verurteilt wurden. Sie können sich aus der JVA Adelsheim auf einen der 15 Plätze im CJD Creglingen bewerben. Projekt Chance im CJD-Creglingen ist ein pädagogisches Trainingsprogramm, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, Jugendliche auf ein Leben ohne Straftaten vorzubereiten. Dies geschieht u. a. durch die Realisierung folgender konzeptioneller und struktureller Elemente und Ziele: Positive Peer Culture, Konfrontative Pädagogik, herausfordernder strukturierter Tagesablauf, Sinnstiftung, Gruppendynamische Trainings, Identitätsbildung, Stufen- und Privilegiensystem³, Zielorientierung, „vom Teilnehmer zum Mitarbeiter“, Verstärker- und Anreizsysteme, Feedbacksysteme, Just community, Integrationsmanagement, Bezugstrainersystem, Heranführung an Arbeitstugenden, Schule, Arbeit; gemeinnützige Arbeit.

Dabei spielt ein exakt geregelter herausfordernder Tagesablauf eine wesentliche Rolle und bietet unterschiedliche inhaltliche Förderschwerpunkte:

- ☐ **Schule:** Berufsvorbereitungsjahr mit dem Ziel der Erlangung eines hauptschuladäquaten Abschlusses
- ☐ **handwerkliche Arbeit:** Umbau und Instandsetzung des Zisterzienserklostergebäudes, Erwerben handwerklicher Grundfertigkeiten, Aufbau von Arbeitstugenden, das Hinterlassen von Spuren durch dauerhaft sichtbare Arbeitserfolge
- ☐ **Sport:** Hinführung zu Leistungssteigerung und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, allgemeine Gesundheitsförderung

¹ Das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands e. V. (CJD) ist eines der großen Bildungs-, Ausbildungs- und Sozialwerke Deutschlands. Das CJD ist als Rechtsträger in insgesamt 150 Standorten im Bundesgebiet tätig.

² Das CJD wurde als Dienstleister vom Verein Projekt Chance e. V. (www.projekt-chance.de) beauftragt. Die Anschubfinanzierung des Projekts wurde in den ersten 46 Monaten durch die Landestiftung ermöglicht, seitdem wird die Finanzierung durch den Justizhaushalt sichergestellt. Die Durchführung der Evaluation konnte durch die Finanzierung über die Robert Bosch Stiftung ermöglicht werden. Ein weiteres Projekt konnte in Leonberg durch Prisma e. V. (www.prisma-jugendhilfe.de) starten.

³ Stufenfolge: Neuling, Sammler, Kandidat A, Kandidat B, Tutor, Repräsentant

□ **Freizeit:** u. a. Workshops mit musischer, künstlerischer, gestalterischer, religiöser, Ausrichtung, Pflege der Sozialkontakte, Entspannung, individuelles Engagement für die Gruppe, Beratungsgespräche zur Bearbeitung persönlicher Fragestellungen

Diese Schwerpunkte verdeutlichen den Trainingscharakter der Maßnahme in den Bereichen soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen. Vertiefende Informationen sind auf unserer Website www.cjd-creglingen.de zu finden, auf der das ausführliche Konzept sowie weitere Literaturhinweise zur Verfügung stehen. Im Folgenden wird der Schwerpunkt auf die Integrationsarbeit gelegt.

Integrationsmanagement im Maßnahmeverlauf konkret

Die Integrationsarbeit beginnt mit dem Eintritt des Jugendlichen in das Projekt Chance. Mit jedem Jugendlichen wird eine individuelle Maßnahmeplanung mit persönlichen Zielformulierungen vor allem im Hinblick auf die Entlasssituation entwickelt. Feste Module, die auf Handlungsbedarf überprüft werden, sind dabei: Schullaufbahn und Schulabschluss, Ausbildung und Arbeit, Wohn- und Lebenssituation, familiäre – und Beziehungssituation, finanzielle Situation und Schuldenregulierung, Berufsorientierung und -findung, Wiedergutmachung, persönliche Herausforderungen z.B. im Umgang mit Drogen oder Alkohol, soziale Kompetenzen, Themen im Kontext der Straftat (Peergroup, Mittäter...).

Die Themen werden im Maßnahmeverlauf immer wieder hinsichtlich des Bearbeitungs- und Entwicklungsstandes überprüft und gegebenenfalls aktualisiert. Zuständig für die Durchführung der Gespräche ist der persönliche Bezugstrainer der Jugendlichen. Das Integrationsmanagement – stets die Entwicklungen des Jugendlichen mit seinen Stärken und Fähigkeiten in den Bereichen Wohnen, Bau und Schule zusammenführend – ist bereits an dem Prozess beteiligt. Die direkte Zusammenarbeit zwischen dem Jugendlichen und

dem Integrationsmanagement startet mit dem Aufstieg des Jugendlichen im Stufensystem zum Kandidaten, wenn er sich das „Privileg“ erarbeitet hat, ein einwöchiges projektnahes Praktikum zu absolvieren und eine erste begleitete Heimfahrt mit der Trainerin des Integrationsmanagements durchzuführen. Dabei wird an die bereits im Rahmen der wöchentlichen Besuchszeiten angeknüpft und die Themen vor allem im Hinblick auf die Perspektivenentwicklung fortgeführt. Ab dieser Stufe kann der Jugendliche im Schuljahr alle vier Wochen ein Praktikum im Zuge der Berufsorientierung und -findung wahrnehmen. Als Tutor kann er mit einer Praktikumsstelle in seiner Heimatregion bereits mögliche Ausbildungsbetriebe von seinen Leistungen überzeugen. Die Praktikumsplatzsuche, -vermittlung und -begleitung sowie die Kontaktpflege zu den Arbeitgebern erfolgt über das Integrationsmanagement. Es schließt sich hieran die Ausbildungsplatzsuche und -begleitung⁴ an. Die Art der Kontaktgestaltung in der Triade Jugendlicher/Familie – Betrieb/Schule – Projekt Chance ist häufig ein maßgeblich entscheidendes Kriterium über Erfolg und Misserfolg der Ausbildungsmaßnahme. Über den beruflichen Integrationskontext hinaus ist es für den Jugendlichen von großer Bedeutung, für sich zu erarbeiten, wie er sich zukünftig in seinem Sozialraum

bewegen möchte (Kontaktgestaltung mit der früheren Peergroup, zu erwartende vermeintliche Risiken in der Begegnung mit bestimmten Personen, Institutionen oder Themen, angemessene Freizeitgestaltung, familiäres Zusammenleben...). Um diese vorbereitenden Integrationsaspekte im Rahmen von Beurlaubungen am Wochenende erfahren zu können, muss sich der Jugendliche im Stufensystem auf der Stufe Tutor befinden.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Integrationsmanagements Kontakte zu anderen Maßnahmeträgern und Hilfesystemen gestaltet: Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Arbeitsagentur, Allgemeiner Sozialdienst, Drogenberatungsstelle, Sozialarbeiter/innen, deren Unterstützung die Jugendlichen in der Vergangenheit als hilfreich erlebt haben,... Im Zuge der Entlassplanung werden gezielt die Bearbeitung und das In-die-Wege-Leiten u. a. der folgenden Themenbereiche sichergestellt: Klärung der Wohnsituation, Schulanmeldung, Weg zur Arbeit und Schule, Einwohnermeldeamt, erforderliche Behördengänge, Kontoeröffnung, weiterer Verlauf der Schuldenregulierung, familiäre und partnerschaftliche Lebenssituation, Fahrplan in möglichen Krisensituationen, bei Bedarf Suche nach geeigneten Bezugspersonen oder Paten am Ort, Sozialraumanalyse, Themen der selbstständigen Alltagsgestaltung, Handhabung des Überbrückungsgeldes, Führerschein, Freizeitgestaltung und Aufgabenverteilung und Klärung der Zuständigkeiten im Zuge der getroffenen Vereinbarung über Gestaltung der Nachbetreuung.

Nach der Entlassung wird der Jugendliche ein Vierteljahr nachbetreut. In der Praxis zeigt sich, dass wir weit über diesen formalen Zeitraum hinaus mit den Absolventen in Verbindung stehen. Auch wird hin und wieder von Jugendlichen auf das Angebot zurückgegriffen, dass er jederzeit als Gast in das Projekt zurückkehren kann. Dies kann dann hilfreich sein, um von Erfolgen zu berichten, um sich eine Auszeit zu ermöglichen, um ein „alltagsexternes“ Beratungssetting zu nutzen oder um gewachsene Freundschaften im Projekt zu

Literaturauswahl:

Trapper, T.: „Konfrontative Pädagogik“ die Antwort auf Disziplinprobleme? Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz, 42. Jg. 2/2006, S. 4 – 9

Manteuffel, Angela von: Projekt Chance Jugendstrafvollzug in freier Form. Forum Strafvollzug, 56. Jg. 6/2007, S. 266 – 271

Manteuffel, Angela von/Trapper, T.: Junge Straftäter werden zu Mitarbeitern in eigener Sache. In: neue caritas 107 (2006) 6, S. 15 – 19

⁴ Eine Ausbildung ist auch vom Projekt aus ab der Stufe Tutor möglich. In diesem Fall gilt es, den Themenkomplex analog der Entlassvorbereitung vorzubereiten (Wohn- und Lebenssituation...).

pflegen. Mindestens einmal im Jahr werden alle Absolventen zum Tag der offenen Tür eingeladen, viele kommen darüber hinaus im Jahresverlauf immer wieder zu Besuch. Neben der telefonischen Begleitung und Beratung erfolgt durch das Integrationsmanagement eine ambulante Hilfe. Die inhaltliche Ausrichtung und der Betreuungsaufwand gestalten sich, je nach Bedarf und Lebenssituation des Jugendlichen, sehr unterschiedlich und erfordern oft flexible Reaktionen oder Interventionen auf erwartete und überraschende Herausforderungen.

Im Anschluss an die Integrationsarbeit begegnet den jungen Menschen häufig eine erklärte Nichtzuständigkeit und dann...

In der Regel gelingt es den Jugendlichen aus den Praktika heraus, sich einen Ausbildungsplatz zu erarbeiten, den sie spätestens mit der Entlassung antreten können. Doch die Lehrstellensuche von Creglingen aus in den jeweiligen Heimatorten der Jugendlichen gestaltet sich dabei aufgrund der räumlichen Distanz und der fehlenden Ortskenntnis oft schwierig, sodass in anderen Fällen den Jugendlichen für die Zeit nach ihrer Entlassung lediglich ein Praktikumsplatz oder eine überbetriebliche Qualifizierungsmaßnahme vermittelt werden kann. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang das große Engagement der Betriebe im Raum Creglingen, die den Jugendlichen immer wieder unterstützende Angebote ermöglichen. Eine große Herausforderung für die Jugendlichen ist es, das im intensiven stationären Setting Erlernte in ihren neuen Alltag zu transferieren. Trotz der belegten wesentlichen Steigerung der sozialen Kompetenzen und im Leistungsbereich sowie einer positiven Selbstbildveränderung kommen die Jugendlichen, zu Hause auf sich gestellt, in Konflikt- und Krisensituationen dann oft an ihre Grenzen. So können Streitigkeiten im Betrieb zum Abbruch der Ausbildung führen, kann sich der Weg zur Arbeit als zu aufwendig herausstellen, familiäre Krisen entstehen oder mit der Kontaktaufnahme zur früheren delinquenten Peergroup die Jugendlichen wieder auf alte Ver-

haltensmuster zurückgreifen. Diese Erfahrungswerte belegen, dass trotz eines erfolgreichen Abschlusses der Projektzeit und intensiven Nachsorgevorbereitungen eine Integration bei ca. 25% (Risikozeitraum 1 bis 3 Jahre)⁵ nicht gelingt und die Jugendlichen nach erneuter Straffälligkeit wieder inhaftiert werden. Die Randlage Creglingens in Baden-Württemberg spielt hier sicher ebenso eine Rolle wie fehlende zeitliche und personelle Ressourcen für weiter gehende Familienarbeit, engere Begleitung des Jugendlichen am Ort und schnellere Präsenz in Krisensituationen. Wiederholt hat sich die Bereitstellung eines lokalen Erziehungsbeistandes in Ergänzung zur Nachbetreuung durch das Projekt als hilfreich bewährt. Besonders in der Anfangszeit nach der Entlassung hat sich diese Form der Hilfe als notwendig und geeignet erwiesen.

Die Bemühungen, auf die lokalen Netzwerke zurückzugreifen und örtliche Ansprechpartner zu aktivieren, laufen sehr häufig ins Leere, da Institutionen und Systeme sich als nicht zuständig sehen oder die vorgehaltene Hilfeleistung nicht ausreichend für den Bedarf der jungen Menschen ist.⁶ Das fachpolitische Interesse von Jugendhilfe und Justiz an dem Konzept ist nach wie vor groß, die Arbeit wird als erfolgreich bewertet, doch besteht dringender Handlungsbedarf im Übergang zu bestehenden Hilffssystemen. Hier erleben wir die Systeme der Jugend-, Bewährungs- und Straffälligenhilfe oft als zu wenig aufeinander abgestimmt und die Gespräche inhaltlich auf die Kostenfrage reduziert. Nach unserer Erfahrung benötigen einzelne Jugendliche oft eine dichtere Betreuung und Begleitung, als Bewährungshilfe und freiwillige Straffälligenhilfe anbieten. Aufgrund der Kenntnisse und der vielfältigen Fachkompetenzen der ambulanten Jugendhilfe sowie des flächendeckenden Netzes der Jugendhilfeträger muss nichts Neues erfunden werden, denn die Erfahrungswerte und die Infrastruktur etc. sind bei öffentlichen und freien Trägern durchaus vorhanden. Bei dem angesprochenen Personenkreis handelt es sich um junge Menschen, die aus Bil-

dungs- und Erziehungssystemen ausgeschlossen bzw. von diesen nicht erreicht wurden, sicher oft nicht ohne einen gewichtigen eigenen Beitrag bei diesem Prozess. Es stellt sich die Frage: Wann erlischt ein Anspruch eines Individuums auf Erziehung? Wenn – formal – eine Altergrenze erreicht wurde oder wenn er tatsächlich – nachhaltig – eingelöst wurde?

Es soll hier nicht einseitig darum gehen, die Kommunen finanziell zu belasten und die Städte und Landkreise sowie deren Vertreter „an den Pranger zu stellen“. Sicher müssten deren finanzielle Mittel aus anderen Bereichen aufgestockt werden, denn auch nicht gelungene Integration verursacht Kosten und diese sind oft um ein Vielfaches höher. Aber sie fallen nicht so sehr ins Gewicht, wenn sie gleichmäßig auf viele Ressorts und Kasernen verteilt werden. Aus unserer Sicht gilt es daran zu arbeiten, dass die anstehenden Nachbetreuungskosten gesellschaftlich getragen werden, um mit vereinfachten Zugängen zu Hilfen und geklärten institutionellen Zuständigkeiten für strafentlassene Jugendliche deren erfolgreiche Resozialisierung in unsere Gesellschaft zu verbessern.

Kontakt: CJD Creglingen – Projekt Chance, Frauental 53, 97993 Creglingen; info@cjd-creglingen.de; www.cjd-creglingen.de; www.cjd.de

Jutta Barthel

Was soll mir das bringen? Begleitung von Geschädigten im Täter-Opfer-Ausgleich Frankfurt

Sechs Mädchen im Alter von 16 und 17 Jahren aus einer Realschule umzingeln ein 16-jähriges Mädchen, das in der U-Bahn-Station wartet. Zunächst attackieren sie die Wartende verbal, fragen sie, wieso sie immer so überheblich schauen würde. Als diese nicht reagiert, werden sie heftiger. Drei der Mädchen fangen an, sie zu drangsaa-

⁵ Vergleiche Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung der Institute für Kriminologie der Universitäten in Heidelberg und Tübingen (erscheint im Verlauf 2008).

⁶ Bereits im Zuge der Entlassplanung stellt es sich als Problem dar, wenn ein Jugendlicher beispielsweise im April entlassen wird und er das Schuljahr im Projekt fortsetzen möchte, um seinen Schulabschluss – Bedingung für die Übernahme in das ab September zugesagte Ausbildungsverhältnis – erreichen zu können: Wer kommt für die Kosten auf?

lieren, sie schubsen sie herum und treten nach ihr. Das angegriffene Mädchen wehrt sich nicht, ruft „Hört auf“. Eines der angreifenden Mädchen packt in die Haare des Opfers und schlägt dessen Kopf mehrfach an die Wand. Erst als ein Passant nach der Polizei ruft, lassen die Mädchen von ihrem Opfer ab und laufen weg.

Dieses Verfahren wurde unserer Täter-Opfer-Ausgleichs-Stelle von der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main übermittelt. Das TOA-Verfahren ist für alle Beteiligten freiwillig. Erstgespräche, die wir anbieten, dienen der Information über die Grenzen und Möglichkeiten einer außergerichtlichen Vermittlung. Die Geschädigten werden von uns schriftlich darauf hingewiesen, dass sie das Angebot ohne Begründung ablehnen können.

In diesem Fall nahm das geschädigte Mädchen unsere Einladung zu einem Gespräch in Begleitung ihrer Mutter wahr. Den beiden war es nicht primär wichtig, dass die beschuldigten Mädchen vor Gericht zu einer Strafe verurteilt werden. Für sie waren die Personen und deren Motive von Bedeutung. Die Konfrontation mit der Tat und mit den Beschuldigten stellte für das geschädigte Mädchen eine große Herausforderung dar. In den ersten Gesprächen weinte sie viel, wenn sie über den Vorfall sprach. Auf unsere Anregung hin nahm sie ergänzend die psychologische und rechtliche Beratung des in Frankfurt ansässigen Trauma- und Opferzentrums in Anspruch. Dies sollte ihr helfen, die für sie richtige Entscheidung über die weiteren Schritte zu treffen, auch vor dem Hintergrund, das außergerichtliche Verfahren jederzeit abbrechen zu können. In mehreren intensiven Gesprächen sowohl mit der Geschädigten- als auch mit der Beschuldigtenseite konnte letztendlich ein Konzept entwickelt werden, das den Interessen und den Bedürfnissen beider Seiten Rechnung trug.

Zu ihrer Unterstützung brachte die Geschädigte fünf Mitschüler und Mitschülerinnen in das gemeinsame Ausgleichsgespräch mit allen Beteiligten mit. Es war zuvor mit ihr besprochen worden, sich nur so weit selbst zu äußern, wie sie

sich das zutraute. Sie hatte darüber hinaus die Option, sich völlig im Hintergrund zu halten und nichts zu sagen. Die Freunde und Freundinnen fungierten als Sprachrohr für ihre Belange. Unter Beteiligung einiger Eltern wurde ein Gespräch in großer Runde geführt. Thematisiert wurde die bedrohliche und beängstigende Situation der Geschädigten, die sich mit einer Gruppe jugendlicher Mädchen und deren gewalttätigem Handeln konfrontiert sah, und die Art und Weise der psychischen Belastung, die lange Zeit ihren Alltag beeinflusste. So waren ihr U-Bahn-Fahren und Schulweg nicht mehr ohne Begleitung möglich. Die Beschuldigten sprachen über ihre Scham und Betroffenheit und beschrieben, wie sie sich gegenseitig angestachelt und in einen Zorn hineingesteigert hatten, den sie später nicht mehr verstehen konnten. Erörtert wurden auch die unterschiedlichen Lebenswelten mit den dadurch bedingten differenten Einstellungen zu der Art des Kommunizierens und Interagierens und der Einstellung zu Gewalt. Während des Gesprächs konnte sich die Geschädigte aus ihrer anfänglich passiven und defensiven Haltung befreien. Sie wurde aktiv und stellte Fragen, äußerte ihr Unverständnis und ihre Abscheu über das gewalttätige Verhalten der Beschuldigten und brachte ihren Ärger und ihr Entsetzen zum Ausdruck. Durch die Gesprächsbereitschaft und Offenheit auf beiden Seiten entwickelte sich ein konstruktives Gespräch, das ein gegenseitiges Zuhören und Verstehen ermöglichte und letztendlich zu einer einvernehmlichen Regelung führte. Die Jugendlichen beschlossen ein gemeinsames Treffen in einem jugendtypischen Lokal, auch um sich näher kennenzulernen. Zudem erklärten sich die beschuldigten Mädchen bereit, im Rahmen des Opferfondsangebots der Vermittlungsstelle gemeinnützige Arbeit zu leisten, um der Geschädigten Schmerzensgeld in Höhe von 500 Euro zu zahlen. Der aus Bußgeldern gespeiste Fonds stellt finanzielle Mittel zur Verfügung und ermöglicht vor allem jugendlichen Beschuldigten, finanzielle Leistungen durch gemeinnütziger Arbeit zu erbringen. Die Täterinnen arbeiteten die entsprechenden gemeinnützigen Stunden ab und der Geschädigten wurde der vereinbarte Betrag von unserer Vermittlungsstelle ausgezahlt.

Täter-Opfer-Ausgleich in Frankfurt/Main

Auswertung der Fallarbeit bei Jugendstrafverfahren 2007 (Auszug)

Beschuldigte insgesamt:	200
davon männlich:	148
davon weiblich:	52

Geschädigte insgesamt:	144
davon männlich:	76
davon weiblich:	50
Institutionen:	18

Delikte

§ 223 Körperverletzung:	85
§ 224 Gefährliche KV:	51
§ 303 Sachbeschädigung:	19

Ergebnisse

Abgeschlossene, geeignete und durchführbare Fälle:	187
davon klassischer TOA	
(Einigung zwischen den Beteiligten):	115
Einstellungen gemäß § 45I/II JGG:	17
Einstellungen gemäß §§ 170 II/153 StPO:	2

Verfahrenserledigungen nach TOA

insgesamt:	134
TOA über Einzelgespräche mit den Beteiligten (indirekt)	55
TOA über gemeinsames Gespräch mit den Beteiligten (direkt)	60
Gescheiterte Fälle:	53

Dies soll als ein Beispiel aus der Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs genannt sein, das für eine mögliche Ausgleichsregelung steht, die sich an den individuellen Bedürfnissen und Interessen der Geschädigten orientiert. Viele der uns übermittelten Fälle stellen einen weniger hohen zeitlichen Aufwand dar. Mir ist es bei dieser Darstellung wichtig, auf die unterschiedlichen Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs hinzuweisen. Für Geschädigte kann mit einem empathischen und differen-

zierten Vorgehen ein adäquates Mittel zur Aufarbeitung und Bewältigung des Erlebten geschaffen werden, was letztendlich zu einer Regelung oder Konsequenz führt, die von den Geschädigten aktiv mitgestaltet und verhandelt werden kann. Im Gegensatz zu einem herkömmlichen Strafverfahren, in dem sie zumeist lediglich als Zeugen fungieren, erhalten sie hier einen aktiven Part und können eigene Bedürfnisse integrieren.

Eine direkt erlebte Gewalttat wird meist als Schock, Übergriff oder Verletzung erfahren, der mit einem Verlust von Kontrolle einhergeht, mit einem Gefühl der Ohnmacht und des Ausgeliefertseins. Die Einbeziehung der Belange von Geschädigten bei der Klärung der Angelegenheit kann einer Wiedergewinnung der Kontrolle über das Geschehene dienen. Geschädigte stellen häufig die Frage nach den Motiven für die Tat und warum speziell sie von den Beschuldigten ausge-

wählt wurden. Sie können Beschuldigten psychische und physische Folgen der Tat vor Augen führen, wie Schmerzen, Krankenhausaufenthalt, Verfolgungsängste, Alpträume und vieles mehr.

Dies ist ein gelungenes Beispiel einer außergerichtlichen Vermittlung, was die emotionalen, sozialen und materiellen Aspekte betrifft. Nicht jedes Opfer einer Straftat ist dazu bereit oder sieht sich dazu in der Lage. Ein gemeinsames Gespräch ist keine zwingende Voraussetzung für einen erfolgreichen Ausgleich. So können Geschädigte, die sich gegen eine Konfrontation mit den Täter/innen entscheiden, ihre Erwartungen oder Ansprüche gegenüber den Beschuldigten an uns herantragen und wir vermitteln dann indirekt. In der Folge können Schadensersatz- oder Schmerzensgeldregelungen auch auf diesem Weg getroffen werden. Die Vermittler/innen dienen in diesem Fall als Sprachrohr für die jeweilige Seite.

Und obwohl dabei die oben genannten emotionalen und sozialen Aspekte nur andeutungsweise einbezogen werden, kann über schriftliche Vereinbarungen eine für beide Seiten befriedigende Regelung herbeigeführt werden.

Die Entscheidung von Geschädigten gegen eine außergerichtliche Regelung über die Täter-Opfer-Ausgleichs-Vermittlungsstelle wird selbstredend akzeptiert. In diesem Fall wird das Verfahren zurück an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht gegeben. Ein wichtiges Prinzip der außergerichtlichen Vermittlung ist die Freiwilligkeit der Beteiligten. Den Geschädigten bleibt es also überlassen, welchen Weg sie wählen wollen. Der Täter-Opfer-Ausgleich will nicht „überreden“ oder „bekehren“, sondern über Möglichkeiten und Alternativen informieren, um den Betroffenen eine autonome und individuelle Entscheidung zu ermöglichen.



Medien und Materialien

Bundesarbeitsgemeinschaft

Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.)

Altersfreigaben als Instrument des Jugendmedienschutzes

KJug, Berlin 2/2008

Bei der Überprüfung der aktuellen Jugendchutzregelungen im vergangenen Jahr wurden auch die Altersfreigaben bei Filmen und Computerspielen geprüft und kritisiert. Grund genug, um sich in der aktuellen Ausgabe von Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug) mit dem Thema zu beschäftigen. Die Autorinnen und Autoren machen deutlich, dass u. a. Informationsdefizite und Kooperationschwierigkeiten zwischen den beteiligten Institutionen den Jugendschutz behindern. Eltern kennen die Bedeutung der Altersfreigaben nicht, pädagogische Fachkräfte kennen sich mit den gesetzlichen Regelungen nicht gut aus und die Institutionen arbeiten immer noch nicht Hand in Hand.

Aus der Sicht von Praktikerinnen und Praktikern im Kinder- und Jugendschutz gilt es, Transparenz herzustellen. Informations- und Aufklärungskampagnen sind unerlässlich, damit der Anspruch des Kinder- und Jugendschutzes durch Behörden, Gewerbe, Schulen und Jugendhilfe, vor allem aber von Eltern wie auch von Kindern und Jugendlichen selbst eingelöst werden kann. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz als Herausgeberin von KJug beteiligt sich mit der vorliegenden Ausgabe ihrer Zeitschrift an dieser Debatte mit dem Ziel, den Kinder- und Jugendschutz weiter zu verbessern.

Bezug:

Die Ausgabe 2/2008 der Zeitschrift *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug)* kann zum Preis von 13,- Euro bestellt werden beim Ernst Reinhardt Verlag,

Kemnatenstr. 46, 80639 München,

info@reinhardt-verlag.de,

Leseproben unter www.reinhardt-verlag.de

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes

Im Netz der neuen Medien

Sie sind längst drin in der virtuellen Welt: Kinder und Jugendliche. Das zeigen die jüngsten Studien über den Umgang der 6- bis 19-Jährigen mit Medien. Und zu den grundlegenden Erziehungsaufgaben gehört es, die Heranwachsenden zu einer sachgerechten und umsichtigen Mediennutzung zu befähigen. Doch nur wer sich selbst auskennt, kann diese Kompetenz auch weitergeben. Zur Förderung der Medienkompetenz haben daher Vertreter/innen der Kultusministerkonferenz (KMK), der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und der Innenministerkonferenz (IMK) eine ressortübergreifende Fortbildungsinitiative gestartet und diese Handreichung herausgegeben.

Die Handreichung bietet eine Einführung in das Thema und Basisinformationen mit Präventions-

tippis zum Umgang mit jugendgefährdenden Inhalten im Internet, auf Schüler/innen-Handys und in Computerspielen. Zielgruppen der Informationen sind Lehrkräfte, Fachkräfte in der außerschulischen Jugendarbeit und Polizeibeamt/innen in der Jugendsachbearbeitung. Jedes Kapitel beschreibt jeweils die Ausgangssituation, beleuchtet rechtliche Aspekte und gibt praktische Präventionstipps für die genannte Zielgruppe und Hinweise für deren Umsetzung bei den Eltern, Jugendlichen und Kindern. Außerdem beinhaltet die Broschüre Hinweise auf weitere Materialien und Informationsquellen. Aufbauend zur Handreichung finden bundesweit Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikator/innen nach dem Schulungskonzept „Internetsicherheit und Jugendmedienschutz“ von Klicksafe und Schulen ans Netz e. V. statt.

Weiterführende Informationen zu dieser Initiative und zu den einzelnen Handlungsfeldern im Bereich der Neuen Medien sowie die Broschüre „Im Netz der neuen Medien“ finden Sie unter www.polizei-beratung.de.

Valie Djordjevic, Robert A. Gehring,
Volker Grassmuck, Till Kreutzer,
Matthias Spielkamp (Hrsg.)

Urheberrecht im Alltag Kopieren, bearbeiten, selber machen

Bundeszentrale für politische Bildung,
Bonn 2008, 4,- Euro

Sind Privatkopierer Verbrecher? Macht sich strafbar, wer eine CD oder DVD kopiert oder sich den Film der Woche auf die Computerfestplatte speichert? Was sind freie Lizenzen? Seit März 2005 beantwortet das Internetportal www.iRights.info diese und ähnliche Fragen zum Urheberrecht in der digitalen Welt. Das Internet gibt heute allen die Möglichkeit, Texte und Bilder, Musik und Filme einem globalen Millionenpublikum vorzuführen. In dieser Situation rückt das Urheberrecht ins Licht der Öffentlichkeit. Nicht nur Musiker, Autoren und Künstler müssen sich heute damit beschäftigen, sondern praktisch jeder Musikliebhaber und Internetnutzer. Jedoch sind die Fragen,

die sich bei der Nutzung digitaler Medien stellen, für Laien nicht einfach zu beantworten, denn die Veränderungen im Urheberrecht geben bisweilen selbst Juristen Rätsel auf. iRights.info erklärt einfach und verständlich, was man beim Kopieren von CDs beachten muss; welche Regeln es gibt, wenn man eigene Musik macht, Filme dreht oder Bücher schreibt; wie freie Lizenzen funktionieren; wie sich das Urheberrecht entwickelt hat und was das für Autor und Nutzer bedeutet.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz,
Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V. (Hrsg.)

Kinder sicher im Netz Gegen Pädosexuelle im Internet



Sexualisierte Gewalt an Kindern ist kein neues Phänomen. Aber immer wieder tauchen neue Aspekte auf – sozusagen im „modernen Gewand“. Sexuelle Übergriffe mithilfe des Internets sind ein solches aktuelles Problem. Die Befürchtung, Kinder könnten im Netz zufällig auf erotische oder gar pornografische Inhalte stoßen, ist sicherlich vielen Erwachsenen vertraut. Dass allerdings Pädosexuelle ganz gezielt das Internet nutzen, um Kinder sexuell zu belästigen oder sogar einen persönlichen Kontakt mit dem Ziel eines realen sexuellen Missbrauchs herzustellen, scheint für viele Kinder, Eltern und Fachkräfte schwer vorstellbar.

Das vorliegende Themenheft informiert über diese Gefahren im Netz. Es unterstützt die für Kinder verantwortlichen Erwachsenen bei ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema und ermutigt, prä-

ventiv tätig zu werden. Dabei geht es nicht darum, Ängste zu schüren oder das Internet zu verteufeln, sondern um Aufklärung und Information der Vertrauenspersonen der Kinder und die Begleitung von Mädchen und Jungen bei der verantwortungsvollen, kompetenten und sicheren Erforschung dieser neuen Welt.

Bezug: Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e. V., Poststraße 15 – 23, 50676 Köln, Tel. (02 21) 92 13 92-0, Fax (02 21) 92 13 92-20, www.ajs.nrw.de, info@mail.ajs.nrw.de

Aktion Jugendschutz,
Landesarbeitsstelle Bayern e. V. (Hrsg.)

Voll die Party

Planspiel zur Alkoholprävention bei Jugendlichen

Dieses Planspiel hilft Jugendlichen, ihr Trinkverhalten zu reflektieren und sich mit den Themen Gruppendruck und Risikoeinschätzung auseinanderzusetzen. Das Planspiel wird für Jugendliche ab 14 Jahren empfohlen und kann mit Gruppen zwischen 15 und 35 Personen gespielt werden. Es eignet sich für die alkoholpräventive Arbeit in Schulen, in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit sowie zum Einsatz in Einrichtungen der Jugendhilfe.

Bezug: Aktion Jugendschutz,
Landesarbeitsstelle Bayern e. V.
Fasaneriestr. 17, 80636 München,
Tel. (089) 12 15 73-0, Fax (089) 12 15 73 99,
www.aj-bayern.de, info@aj-bayern.de





Termine

Landesstelle für Suchtfragen
in Baden-Württemberg

Elternarbeit in der Suchtprävention

18. September 2008 und
23. Oktober 2008 in Stuttgart

Suchtprävention mit Kindern und Jugendlichen ist eine Querschnittsaufgabe für alle Lebensbereiche, in denen Kinder und Jugendliche „zu Hause“ sind. Neben allen pädagogischen Einrichtungen, Schulen oder Freizeitinstitutionen sind die Eltern die entscheidenden „Präventionsträger“. In dem zweitägigen Seminar sollen Ziele, Inhalte und Methoden für eine wirkungsvolle Elternarbeit im Rahmen von Suchtprävention beleuchtet werden. Wie die Eltern erreicht werden können und wann sie auf jeden Fall erreicht werden müssen, ist ebenso von zentraler Bedeutung. Damit sind all diejenigen Fachkräfte angesprochen, zu deren Verantwortungsbereich Elternarbeit und Suchtprävention gehören.

Information: Landesstelle für Suchtfragen
in Baden-Württemberg, Tel. (07 11) 6 19 67 31
info@suchtfragen.de; www.suchtfragen.de

Die Kinderschutz-Zentren

Krisenintervention und Schutzarbeit

Eine methodische Weiterbildung für die Arbeit
im Kinderschutz, der Inobhutnahme und in pädagogischen Zwangskontexten ab November 2008

Das Arbeiten in und mit Krisen ist auch in der Sozialen Arbeit mit jungen Menschen und Familien zu einer selbstverständlichen Anforderung an professionelles Handeln geworden. Ob aktuell für den Kinderschutz, schon seit Jahren für die Arbeit in Schutzhäusern und Inobhutnahme-Einrichtungen oder – ebenfalls aktuell wieder viel diskutiert – in Einrichtungen mit Intensivgruppen, überall sind methodisch durchdachte und reflektierte Handlungskonzepte der Kriseninterventionen gefragt.

Das Koblenzer Institut für sozialpädagogische Forschung und Beratung e.V. (KISO) bietet diese Weiterbildung zur Fachkraft für Krisenintervention und Schutzarbeit in vier Kursblöcken ab November 2008 in Vallendar bei Koblenz an. Kooperationspartner sind u. a. die Kinderschutz-Zentren.

Information: www.kinderschutz-zentren.org
oder www.kiso-info.de

LAG Mädchenpolitik Baden-Württemberg

Mädchen in den erzieherischen Hilfen

Fachtagung am 13. Oktober 2008,
Gültstein (bei Herrenberg)

Die Bedürfnisse, Belange und Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen stehen im Mittelpunkt dieser Fachtagung, ebenso Antworten auf die Frage, inwieweit diese Bedürfnisse in den Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden. Die Herausforderungen, die sich sowohl aus den fachpolitischen Entwicklungen des Handlungsfeldes Erziehungshilfe als auch aus den spezifischen Belastungen dieser Zielgruppe ergeben, werden dargestellt und daraus zu entwickelnde Zukunftsperspektiven aufgezeigt. Weitere Schwerpunkte der Tagung sind:

- aktuelle Entwicklungen in den Hilfen zur Erziehung unter dem Blickwinkel der Situation von Mädchen und jungen Frauen
- besondere Problemlagen und Mehrfachbelastungen von Mädchen und jungen Frauen in den erzieherischen Hilfen (z. B. selbst verletzendes Verhalten, Essstörungen und Sucht, psychische Störungen)
- Präsentation Mädchenspezifischer Handlungsansätze, erfolgreicher Praxisprojekte und praxisrelevanter Methoden

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) durchgeführt und rich-

tet sich an sozialpädagogische Fachkräfte der Hilfen zur Erziehung.

Referentinnen: Prof. Dr. Luise Hartwig, Münster,
Prof. Dr. med. Renate Schepker, Weissenau

Information:

LAG Mädchenpolitik Baden-Württemberg,
Ulrike Sammet, Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart,
Tel./Fax (07 11) 8 38 21 57,
info@lag-maedchenpolitik-bw.de,
www.lag-maedchenpolitik-bw.de

Deutsche Akademie für
Entwicklungs-Rehabilitation e.V.

Umgang mit (Verdachts-)Fällen von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

15. November 2008, München

Der Verdacht, ein Kind könnte Opfer eines sexuellen Missbrauchs sein, ist für sämtliche Berufsgruppen in der pädagogischen und medizinischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen äußerst belastend. Trotz aller Fachlichkeit ist meist ein Gefühl von Hilflosigkeit und die Angst etwas falsch zu machen vorherrschend, so dass Professionelle immer wieder davor zurückschrecken, solchen Verdachtsmomenten sorgfältig nachzugehen und diese abzuklären. Nach einer allgemeinen Einführung in die Problematik des sexuellen Kindesmissbrauchs gibt das Seminar Einblick in die Möglichkeiten einer soliden Verdachtsabklärung. Leitlinie für die Überlegungen und Interventionsstrategien ist der Begriff des Kindeswohls, d. h. der Schutz des Kindes. Außerdem werden Aspekte sinnvoller Prävention mit Mädchen und Jungen bezogen auf die verschiedenen Arbeitsfelder entwickelt.

Information: Deutsche Akademie für Entwicklungs-Rehabilitation e.V., Heiglhofstr. 63,
81377 München, www.daer.de

Kinderschutzzentrum München

„Ich weiß nicht, wie es passiert ist ...“

*Therapeutische Gruppenarbeit mit normal- und minderbegabten sexuell devianten Jugendlichen
13. und 14. Oktober 2008, München*

Viele Jugendliche, die durch sexuelle Grenzverletzungen auffällig werden, haben in ihrer Biografie mangelnde Bindung, Beziehungsabbrüche, Vernachlässigung, Gewalt sowie ein Fehlen verlässlicher Strukturen und elterlicher Präsenz erlebt. Aufgrund dieser Erfahrungen sind sie gefährdet und gefährdend zugleich. Ihre Haltlosigkeit, ihre Ängste, ihr Alleinsein und ihre Sehnsucht führen häufig zu Beziehungsgestaltungen, in denen Schwächere dazu missbraucht werden, die eigene Ohnmacht zu kaschieren. Die konkrete Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihren jeweiligen Delikten – und damit der Schutz weiterer Kinder – sowie die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen sind wesentliche Elemente der Gruppenarbeit. Durch das aktive Einbeziehen der Eltern in die Therapie werden Veränderungsprozesse begleitet und befördert.

Die Fortbildung vermittelt diagnostische Kompetenzen, das Konzept der Gruppenarbeit, Bausteine der therapeutischen Arbeit, Besonderheiten bei der Arbeit mit minderbegabten Jugendlichen und vertieft dies durch praktische Übungen. Anmeldeschluss ist der 15. August 2008.

Information: KinderschutzZentrum München,
Kapuzinerstr. 9, 80337 München,
Tel. (0 89) 55 53 56, Fax (0 89) 55 02 95 62,
KiSchuZ@dksb-muc.de

Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS)

Coming in Einführung in die Schulsozialarbeit

*28./29. Oktober 2008 und 9./10. Februar 2009,
Herrenberg-Gültstein*

Schulsozialarbeiter/innen arbeiten in einem komplexen System und in einem spezifischen Milieu.

Dort ist ihre Tätigkeit mit – häufig sehr hohen – Erwartungen und zudem mit Rollenzuweisungen durch die Schule verbunden. In dieser Situation kann es schwerfallen, ein jugendhilfespezifisches Profil zu entwickeln. Ziele dieser Arbeitsfeld-einführung sind die Rollenklärung des Sozialarbeiters und der Sozialarbeiterin im „System Schule“ sowie die Vermittlung von Kompetenzen für die Arbeit mit Schüler/innen, Lehrer/innen und Eltern.

Diese Fortbildung findet in zwei Abschnitten statt, die beide mit der Anmeldung verbindlich gebucht werden. Im ersten Abschnitt geht es neben der Analyse des Arbeitsplatzes in der Schule um eine Einführung in Marketing und Selbstmarketing, einer Methode, die bei der erfolgreichen Platzierung von Angeboten der Schulsozialarbeit helfen soll. Im zweiten Abschnitt folgt die Vermittlung spezifischer Beratungskompetenzen, die praxisnah und alltagstauglich angewendet werden können. Spiele und Aktionen für die Gruppenarbeit runden das Programm ab.

Information: Irmgard Fischer-Orthwein (kvjs),
Tel. (07 11) 63 75-445,
Irmgard.Fischer-Orthweinat@kvjs.de,
www.fortbildung.kvjs.de

Die Kinderschutz-Zentren

Die Jugend(hilfe) von heute Helfen mit Risiko

*7. Kinderschutzforum,
17. bis 19. September 2008, Köln*

Als Thema des Kinderschutzforums 2008 wurde mit Bedacht eine Zielgruppe im Bereich der Jugendhilfe und des Kinderschutzes gewählt, die in der Fokussierung auf das Thema „Frühe Hilfen“ der letzten Jahre vernachlässigt wurde: Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren. Im Unterschied zur oft unfachlichen Berichterstattung in den Medien, die sich auf Schuldzuschreibungen an angeblich unfähige Eltern und eine Kriminalisierung von Jugendlichen verengt, ist es das Ziel des dreitägigen Fachkongresses, ein wirklichkeitsgetreues Bild der Situation von Jugend-

lichen und ihren Familien zu zeichnen. In diesem thematischen Kontext wird – neben pubertäts-spezifischen Fragestellungen – besonders die Ambivalenz „gefährdete Jugendliche – gefährliche Jugendliche“ von zentraler Bedeutung sein.

Zudem werden die Sorgen und Nöte von Fachkräften in den Blick genommen, die sich aus Verunsicherungen, Überforderungen und Überlastungen ergeben. In der fachpolitischen Diskussion zur Jugendhilfe wird zu erörtern sein, wie eine funktionierende Jugendhilfe gestaltet sein muss und wie sich – im Unterschied dazu – die gegenwärtige Praxis ausformt.

Information: www.kinderschutz-zentren.org

Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch/Kreisjugendamt Rems-Murr

Schlangen im Schafspelz – sexualisierte Gewalt im Kontext der Neuen Medien

15. Oktober 2008, Bürgerzentrum Waiblingen

Kinder und Jugendliche sind einigen Risiken und Gefahren ausgesetzt, wenn sie das Internet nutzen. Die Tagung beleuchtet die „Schatzkiste Internet und ihre Tücken“ aus verschiedenen Perspektiven: Erkenntnisse der Hirnforschung, der Pädagogik und Beratung wie auch der Polizei werden präsentiert. In Workshops können die Teilnehmer/innen unterschiedliche Aspekte vertiefen: wichtige Regeln für die Kommunikations- und Beziehungspflege im Netz, Möglichkeiten einer adäquaten Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene oder therapeutische Ansätze. Wichtig ist den Veranstaltern herauszuarbeiten, wie Medien, pädagogische Institutionen, Bildungseinrichtungen und Familien gemeinsam dafür Sorge tragen können, dass „soziale Verantwortung“ kein Fremdwort im Internet ist.

Information: Anlaufstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch, 71332 Waiblingen
Birgit Miersebach/Sekretariat,
Tel. (0 71 51) 5 01-14 96, Fax (0 71 51) 5 01-11 67,
gsg@remm-kreis.de



Aus der Arbeit der ajs

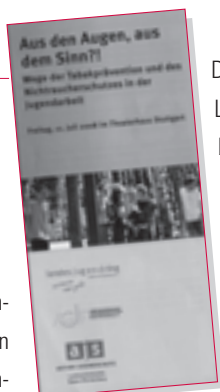
Aus den Augen, aus dem Sinn?!

Wege der Tabakprävention und des Nichtraucherschutzes in der Jugendarbeit, 11. Juli 2008, Theaterhaus Stuttgart

Seit vergangenem Jahr gibt es aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen in verschiedenen Lebensbereichen Rauchverbote sowie Maßnahmen zur Förderung des Nichtraucherschutzes. Das Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSRG), das vor den Gefahren des Passivrauchens schützen will, gilt auch für Einrichtungen der Jugendarbeit: Seit 1. August 2007 ist in Baden-Württemberg das Rauchen in Jugendhäusern untersagt. Außerdem dürfen Jugendliche seit dem 1. September 2007 in der Öffentlichkeit nicht mehr rauchen. Diese Änderung des Jugendschutzgesetzes betrifft gleichermaßen die verbandliche und die offene Jugendarbeit.

Gesetze ziehen klare Grenzen, bewirken allerdings nicht automatisch, dass Jugendliche weniger rauchen oder gar ganz aufhören. Auch ist es nicht immer konfliktfrei, gesetzliche Regelungen im Alltag der Jugendarbeit umzusetzen. Wie stellt sich die Situation in den Jugendhäusern heute dar? Sind Projekte zur Suchtprävention dem Verbot „zum Opfer gefallen“, da sie überflüssig scheinen? Was bedeuteten die Regelungen für die praktische Arbeit der Jugendverbände und für Freizeiten?

Die Fachtagung „Aus den Augen, aus dem Sinn?!“ will auf diesem Hintergrund über die Motive des Tabakkonsums von Kindern und Jugendlichen informieren und praxisorientierte Möglichkeiten der Tabakprävention aufzeigen. Wir möchten mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reflektieren, wie sie mit Raucher/innen im Gespräch bleiben und welche Angebote zum Ausstieg oder zur Reduzierung des Rauchens es für junge Menschen gibt.



Die Aktion Jugendschutz, der Landesjugendring und die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten laden alle, die haupt- oder ehrenamtlich in der offenen und verbandlichen Jugendarbeit tätig sind, zu dieser Veranstaltung ein.

Information: Barbara Tilke (ajs),
Tel. (07 11) 2 37 37 19, tilke@ajs-bw.de

Lust auf Tabakprävention mit Jugendlichen?

Wir suchen Kooperationspartner/innen für die Umsetzung von Konzepten zur Tabakprävention bzw. zur Tabakentwöhnung. Sie probieren ein Projekt mit Jugendlichen aus und dokumentieren es im Sinne von Good Practice. Wir bieten Beratung und Unterstützung bei der Durchführung. Falls Sie Interesse haben, melden Sie sich bitte beim Landesjugendring:

Andrea Schlüter, Landesjugendring
Baden-Württemberg e.V., schlueater@lrbw.de

Positive Peer Culture

*2. bis 3. Dezember 2008,
Forum Hohenwart, Pforzheim*

Auch schwierige Jugendliche, also solche mit unzureichenden Ressourcen und zunächst wenig sozialer Kompetenz, können lernen, sich gegenseitig wohlwollend und respektierend zu unterstützen. Das Konzept der Positive Peer Culture (PPC) schlägt dafür einen klaren Rahmen vor und baut auf einer ebenso klaren Haltung der Professionellen den Jugendlichen gegenüber auf.

Im Seminar wird dies vorgestellt, u. a. von einem Praktiker, in dessen Einrichtung PPC umgesetzt wird. Welche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sind nötig? Welche methodischen Elemente sind hilfreich? Diese Fragen werden im Seminar beantwortet, der Ansatz des Peer Counseling wird in Rollenspielen erprobt.

Information: Lothar Wegner (ajs),
Tel. (07 11) 2 37 37 14, wegner@ajs-bw.de

Neuaufgabe Kompaktwissen Kind und Fernsehen

*ajs-Kompaktwissen, 8 Seiten,
0,50 Euro, Neuaufgabe Mai 2008*



Der Fernseher zählt nach wie vor zu den Lieblingsmedien von Kindern. Das Faltblatt informiert, warum dieses Medium Kinder so fasziniert. Eltern und pädagogisch Verantwortliche finden Anregungen, worauf sie achten sollten, wenn Kinder fernsehen.

Bezug: Aktion Jugendschutz,
Fax (07 11) 2 37 37 30, info@ajs-bw.de
Bestellschein auf der Rückseite der Zeitschrift.

Gangsta-Rap trifft Pädagogik

*Jugendkultur zwischen Rebellion,
Gewalt und Kommerz
21. Oktober 2008, Stuttgart-Vaihingen*

Hip-Hop steht nicht nur für einen bestimmten Musikstil, sondern umfasst verschiedene Elemente jugendkultureller Äußerungen und Lebensstile wie Rappen, Breakdance, Spraysen etc.

Für Jugendliche ist es in Zeiten des kommerzialisierten jugendlichen Lifestyle nicht leicht, sich

von den Erwachsenen und vom Mainstream-Kommerz abzugrenzen. Um aufzufallen oder um verständnisvolle Eltern und Pädagog/innen zu provozieren, müssen sie sich schon einiges einfallen lassen. Bei verschiedenen Erscheinungsformen im deutschsprachigen Hip-Hop – vor allem dem Berliner Gangsta-Rap, der mit sexistischen, gewaltverherrlichenden Texten Furore macht – ist diese Grenze des Verständnisses für die meisten Pädagog/innen erreicht. Verschafft sich hier soziale Ausgrenzung Gehör oder sind die Textes Ausdruck von jugendlicher Verrohung? Warum hat gerade diese Musik so viele Fans und was ist über die Wirkung bekannt?

Murat Güngör und Hannes Loh, die Autoren von „Fear of a Kanak-Planet. Hip-Hop zwischen Weltkultur und Nazi-Rap“, werden einen Überblick zur Entwicklung der Hip-Hop-Szene in Deutschland geben, auch über die sogenannten Gangsta-Rapper hinaus. Michael Herschelmann wird sich auseinandersetzen mit Männlichkeitskonzepten und dem Loser-Kult der Szene wie der Fans. Die Indizierungspraxis der Bundesprüfstelle wird ebenso Thema sein wie die Möglichkeiten von Pädago/innen, mit diesen Phänomenen umzugehen.

Information:

Ursula Arbeiter (ajs),
Tel. (07 11) 2 37 37 15,
arbeiter@ajs-bw.de

Infobroschüre zum Jugendschutzgesetz



Die Infobroschüre der ajs zum Jugendschutzgesetz wurde auf den neuesten Stand gebracht und ist damit topaktuell! Berücksichtigt sind nun auch die seit September 2007 geltenden Regelungen zum Rauchen und zur Abgabe von Zigaretten. Die Broschüre enthält Informationen zu häufig gestellten Fragen rund um den Jugendschutz und gibt praktische Tipps für Eltern, Fachkräfte, Gewerbetreibende und Veranstalter. Ausführlich dargestellt sind die Jugendschutzbestimmungen für das Internet sowie die Institutionen und Ansprechpartner für den Jugendschutz im Internet, Rundfunk und Fernsehen.

Bezug: Aktion Jugendschutz,
Fax (07 11) 2 37 37 30, info@ajs-bw.de
Bestellschein auf der Rückseite der Zeitschrift.

Vorschau auf die nächsten ajs-informationen

Selbstverletzendes Verhalten: Individuelle und strukturelle Ansatzpunkte der Prävention und Intervention

ist das Thema der nächsten Ausgabe.
Sie erscheint im Dezember 2008.

Noch Fragen?

Elisabeth Gropper

Geschäftsführerin
Kinder- und Jugendschutzrecht,
Öffentlichkeitsarbeit
Tel. (07 11) 2 37 37 11
gropper@ajs-bw.de

Ursula Arbeiter

Jugendmedienschutz, Medienpädagogik,
ajs-informationen
Tel. (07 11) 2 37 37 15, arbeiter@ajs-bw.de

Bernhild Manske-Herlyn

Sexualpädagogik, Kinderschutz,
Prävention von sexueller Gewalt
Tel. (07 11) 2 37 37 13
manske-herlyn@ajs-bw.de

Elke Sauerteig

Medienpädagogik, LandesNetzWerk
für medienpädagogische Elternarbeit,
ajs-informationen, Website
Tel. (07 11) 2 37 37 17, sauerteig@ajs-bw.de

Barbara Tilke

Suchtprävention,
Gesundheitsförderung
Tel. (07 11) 2 37 37 19, tilke@ajs-bw.de

Lothar Wegner

Gewaltprävention,
Interkulturelle Pädagogik
Tel. (07 11) 2 37 37 14, wegner@ajs-bw.de

Zwangsheirat – Hilfen in Krisen

16. Dezember 2008 in Flehingen

Ziel der Tagung ist es, Fachkräfte der Jugendämter, der Migrationsdienste und der Schulsozialarbeit, die in Krisensituationen auf Zuspitzungen aufmerksam werden könnten, auf diese Situation vorzubereiten. Die wesentlichen Kenntnisse, die zur Hilfestellung und Deeskalation möglich und notwendig sind, werden vermittelt.

Die Aktion Jugendschutz veranstaltet diese Fachtagung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Württemberg und Baden, der Be-

ratungsstelle YASEMIN der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart und dem Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Das detaillierte Programm finden Sie im Herbst auf der Website der ajs.

Interkulturelle Sexualerziehung

22. – 24. Oktober 2008, Stuttgart-Hohenheim

Sexualität bietet viel Anlass zu Diskussion, denn die Moral- und Wertvorstellungen von Jugendlichen sind sowohl unterschiedlich je nach Herkunft und zugleich oft in sich widersprüchlich. Mädchen und Jungen, so zeigen die Statistiken,

sind jenseits der Herkunft keine einheitliche Gruppe. Das Seminar bietet pädagogische Anregungen zur interkulturellen Sexualerziehung. Die wichtigsten Aspekte von Sexualerziehung wie Aufklärung über den Körper, Verhütung, Partnerschaft, aber auch Vorbeugung von Übergriffen, werden unter interkultureller Perspektive behandelt. Referentin und Referent: Meral Renz und Rachid Akouaouach.

Information:

Bernhild Manske-Herlyn
Tel. (07 11) 2 37 37 13,
manske-herlyn@ajs-bw.de

Unter anderen? Interkulturelle Lernprozesse

am 20. November 2008 in Leinfelden-Echterdingen

Mehr als ein Viertel aller Kinder und jungen Menschen unter 25 in Deutschland ist zugewandert oder hat mindestens einen Elternteil, der zugewandert ist. Migration hat in hohem Maße zu der kulturellen Vielfalt beigetragen, die wir heute in Deutschland vorfinden. Schon lange sind wir nicht mehr „unter uns“. Dies wird im öffentlichen Bewusstsein sehr unterschiedlich wahrgenommen, je nach Standpunkt offen oder abweisend, neugierig oder misstrauisch, bereichernd oder bedrohlich.

Von den Gastarbeitern bis zu den Migrant/innen heute: Deutschland macht zu wenig Integrationsangebote. Nach wie vor gibt es politischen wie strukturellen Nachbesserungsbedarf.

Fachkräfte in der Jugendhilfe, an Schulen, in der Erziehungsberatung und anderen pädagogischen Bereichen begegnen in ihrem Arbeitsalltag Familien, Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster kultureller Herkunft und Lebenslagen. Dabei begeben sie sich auf eine Gratwanderung: Einerseits den Migrationshintergrund nicht zur Erklärung für jegliches Verhalten in den Vordergrund zu stellen und andererseits genau diesen Hintergrund nicht zu ignorieren, vor allem die damit verbundenen Ausgrenzungen, die Migrant/innen erleben.

Für diese Gratwanderung gibt es keine Rezepte. Interkulturelle Pädagogik gleicht einem Forschungsauftrag, interkulturelle Kompetenz entwickelt sich in einem Prozess des neugierigen und respektvollen Fragens. Eben nicht immer wieder spontan auf typisierende Zuschreibungen zu verfallen, erfordert vor allem die Bereitschaft zur (Selbst-)Reflexion und den Abschied von scheinbaren Gewissheiten über „die anderen“. Was wir brauchen, ist Anerkennung: von Differenz wie von Übereinstimmung. Dabei dürfen – bei aller Hinwendung zum pädagogischen Auftrag – politische und strukturelle Versäumnisse und Hürden, vor allem im Bildungsbereich, nicht vergessen werden.

Diese Reflexion wollen wir mit unserer Jahrestagung unterstützen.

Vormittags wird Prof. Dr. Franz Hamburger aus Mainz unter dem Titel „50 Jahre Einwanderung - und kein bisschen weise?“ über die Entwicklung in den vergangenen Jahrzehnten und über die heutige Situation jugendlicher Migrant/innen und ihrer Familien sprechen.

Anschließend werden Andreas Foitzik, Interkultureller Trainer aus Tübingen und Iman Attia, Erziehungswissenschaftlerin aus Berlin, einen Dialog über den „Umgang mit Differenz“ führen.

Nachmittags können Sie in verschiedenen thematischen Foren die Diskussionen fortsetzen:

- **Verschieden sein – Gewinn für alle?**
Interkulturelle Öffnung in Schule und Jugendhilfe
- **Erziehung in zwei Welten?**
Elternarbeit im interkulturellen Kontext
- **An- oder ausgeschlossen?**
Integrationspotenziale digitaler Medien
- **Born to be wild?**
Jungen- und Männlichkeitskonstruktionen
- **Gesundheit – (k)eine Frage der Herkunft?**
Psychische Entwicklung von Migrantenkinder und -jugendlichen

Die Aktion Jugendschutz lädt Sie herzlich ein!

Informationen zum Programm finden Sie unter www.ajs-bw.de

Ein Programmheft kann ab Ende August angefordert werden bei:
Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, Jahnstr. 12, 70597 Stuttgart
Tel. (07 11) 23 73 7-0, info@ajs-bw.de, www.ajs-bw.de

